

Kanton Zürich

Öffentliche Auflage

Verabschiedung durch Vorstand 25.1.2023

Rot markiert = Änderung im regionalen Richtplan gegenüber Fassung 2019

Regionaler Richtplan

Region Winterthur und Umgebung

Verabschiedung Delegiertenversammlung xxxxxxxxx

Der Präsident:

Der Sekretär:

Beschluss des Regierungsrates

(RRB Nr. /)

Die vorliegende Fassung des regionalen Richtplans umfasst seit der letzten Gesamtüberprüfung 2016 folgende Teilrevision:

Vorlage	Beschluss Delegiertenversammlung	Festsetzung Regierungsrat
Teilrevision 2019	26. Juni 2019	17. November 2021 RRB Nr. 1302/2021

Teilrevision 2022

Die jeweils aktuelle Fassung des regionalen Richtplans findet sich auf dem kantonalen GIS-Browser.

Verfasserin

Regionalplanung Winterthur und Umgebung

Vorstand

Stefan Fritschi, Präsident RWU, Stadtrat Winterthur

Urs Schäfer, Vize-Präsident RWU, Gemeindepräsident Schlatt

Robert Hinnen, Gemeindepräsident Rickenbach

Manfred Leu, Gemeindepräsident Seuzach

Christa Meier, Stadträtin Winterthur

Marco Nuzzi, Stadtpräsident Illnau-Effretikon

Fritz Stähli, Gemeindepräsident Brütten

Bearbeitung

**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

Fiona Mera, Reto Wild

25. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Regionales Raumordnungskonzept.....	7
1.1	Bedeutung	7
1.2	Vision der Gesamtentwicklung	7
1.3	Vertiefung Siedlung	8
2	Siedlung.....	10
2.1	Gesamtstrategie	10
2.2	Zentrumsgebiet.....	13
2.3	Schutzwürdiges Ortsbild.....	16
2.4	Gebiet mit Nutzungsvorgaben	20
2.5	Anzustrebende bauliche Dichte.....	24
2.6	Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende	30
3	Landschaft.....	32
3.1	Gesamtstrategie	32
3.2	Erholung	33
3.3	Aussichtspunkt	37
3.4	Naturschutz	40
3.5	Landschaftsschutzgebiet.....	44
3.6	Landschaftsförderungsgebiet	46
3.7	Landschaftsvernetzung	48
3.8	Freihaltegebiet.....	50
3.9	Gewässerrevitalisierung	52
3.10	Gefahren.....	54
3.11	Wintersport (Langlaufloipe/Skilift).....	56
3.12	Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung.....	58
4	Verkehr.....	59
4.1	Gesamtstrategie	59
4.2	Strassenverkehr	64
4.3	Öffentlicher Personenverkehr	72
4.4	Fussverkehr.....	80
4.5	Veloverkehr	84
4.6	Reitwege.....	92
4.7	Parkierung	93
4.8	Güterverkehr.....	98

5 Versorgung, Entsorgung.....	101
5.1 Gesamtstrategie	101
5.2 Wasserversorgung	101
5.3 Materialgewinnung	107
5.4 Energie	109
5.5 Kommunikation.....	115
5.6 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung.....	117
5.7 Abfall.....	121
6 Öffentliche Bauten und Anlagen	124
6.1 Ziele.....	124
6.2 Karteneinträge.....	124
6.3 Massnahmen.....	132

Einleitung

Stellenwert regionaler Richtplan

Die Richtplanung von Kanton, Regionen und Gemeinden schafft und sichert die räumlichen Voraussetzungen für die Entfaltung des Menschen und für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen (§ 18 Planungs- und Baugesetz Kanton Zürich, PBG). Der regionale Richtplan ist das strategische Führungsinstrument der Region für die Koordination und Steuerung der langfristigen räumlichen Entwicklung (§ 30 PBG). Er will die räumlichen Chancen und Potenziale frühzeitig erkennen, gezielt nutzen und stellt die Abstimmung mit anderen Planungen sicher.

Inhalte

Die möglichen Inhalte des regionalen Richtplanes sind im Gesetz (§ 30 PBG) umschrieben. Die Aufnahme eines Vorhabens in den regionalen Richtplan hängt von den Auswirkungen auf den Raum und die Umwelt sowie vom Abstimmungsbedarf mit anderen Planungen ab. Ein Vorhaben ist richtplanrelevant, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Räumlich: Die Standortfestlegung führt zu weitreichenden oder einschneidenden überkommunalen Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung (Bodennutzung, Verkehr, Besiedlung oder Umwelt).
- Organisatorisch: Die Standortfestlegung weist Schnittstellen zu anderen raumwirksamen Tätigkeiten auf oder bedingt die Mitwirkung mehrerer Akteure.
- Politisch: Die Standortfestlegung ist längerfristiger Natur, bindet erhebliche finanzielle Ressourcen, kann in ihren Auswirkungen nicht sicher eingeschätzt werden oder erscheint aus weiteren Gründen politisch umstritten.

Die Festlegungen des regionalen Richtplanes basieren auf den zum Zeitpunkt der Verabschiedung des regionalen Richtplanes rechtskräftigen übergeordneten Planungen und Gesetze.

Hinweis: Die Inhalte der laufenden Teilrevisionen des kantonalen Richtplans sind bereits integriert.

Zeithorizont

Der regionale Richtplan stellt eine Gesamtschau aller raumplanerischen Aktivitäten dar, stimmt diese aufeinander ab und setzt Prioritäten. Er lenkt und koordiniert damit die wesentlichen raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die erwünschte regionale räumliche Entwicklung und weist einen Planungshorizont von 20 bis 25 Jahren auf (§ 21 Abs. 2 PBG).

Struktur und Aufbau

Der regionale Richtplan besteht aus dem Text und den drei Karten. Der Richtplantext ist in die Kapitel "Regionales Raumordnungskonzept", "Siedlung", "Landschaft", "Verkehr", "Versorgung, Entsorgung" und "Öffentliche Bauten und Anlagen" gegliedert und bildet ein zusammenhängendes Ganzes.

Der Text besteht aus Zielen (richtungsweisende Festlegungen), Karteneinträgen (objektbezogene Anordnungen, Übersichten, Prioritäten) und Massnahmen. **Die Massnahmen sind unterschieden in Annahmen zu den Festlegungen von Bund und Kanton sowie in Festlegungen (Handlungsanweisungen für die Umsetzung auf Stufe Region und Gemeinden).**

Verbindlichkeit

Der Richtplan enthält verbindliche Festlegungen (Wirkung) für die Behörden von Region und Gemeinden. Die den Bund und den Kanton betreffenden Massnahmen sind Annahmen der Region (gestützt auf die übergeordneten Festlegungen von Bund und Kanton sowie gesetzlichen Vorgaben).

Er ist weder parzellenscharf noch grundeigentümergebunden. Die Tiefenschärfe der Festlegungen kann in Abhängigkeit von ihrer Bedeutung für die gesamträumliche Entwicklung unterschiedlich ausfallen. Der regionale Richtplan übernimmt die Festlegungen des kantonalen Richtplans, verfeinert und ergänzt diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Zuständigkeitsordnung. Er wird mit den Richtplänen der Nachbarregionen abgestimmt.

Die Region verfolgt die formulierten Ziele im Rahmen ihrer Planungen und vertritt diese in den Planungen der übergeordneten und nebengeordneten Planungsträger (Bund, Kantone und Nachbarregionen). Ebenfalls beurteilt sie die Planungen der untergeordneten Planungsträger (Gemeinden) im Lichte ihrer eigenen Prioritäten und Festlegungen.

Die für Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung erfolgt mit den dafür vorgesehenen Instrumenten der Nutzungsplanung auf kommunaler Stufe. Die Gemeinden berücksichtigen die Richtplaneinträge bei ihrer Richt- und Nutzungsplanung und bei der Beurteilung von Baugesuchen. Sie legen im Rahmen ihrer Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV dar, wie sie diese Ziele berücksichtigt haben.

Handlungsspielraum

Dem regionalen Richtplan widersprechende Massnahmen sind im Grundsatz ausgeschlossen (§ 16 Abs. 1 PBG). Für die nachfolgenden Planungen besteht je nach Sachbereich ein mehr oder weniger grosser Anordnungsspielraum. Dieser ergibt sich – unter Berücksichtigung der für die betreffende Planung geltenden gesetzlichen Zuständigkeitsordnung – aus den jeweiligen Festlegungen und ist im Einzelfall zu ermitteln. Abweichungen vom regionalen Richtplan sind ohne formelle Richtplanrevision nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt und von untergeordneter Natur sind (§ 16 Abs. 2 PBG).

Finanzierung

Die Finanzierung der im regionalen Richtplan festgelegten Massnahmen erfordert separate Beschlüsse gemäss den gesetzlichen Zuständigkeiten.

1 Regionales Raumordnungskonzept

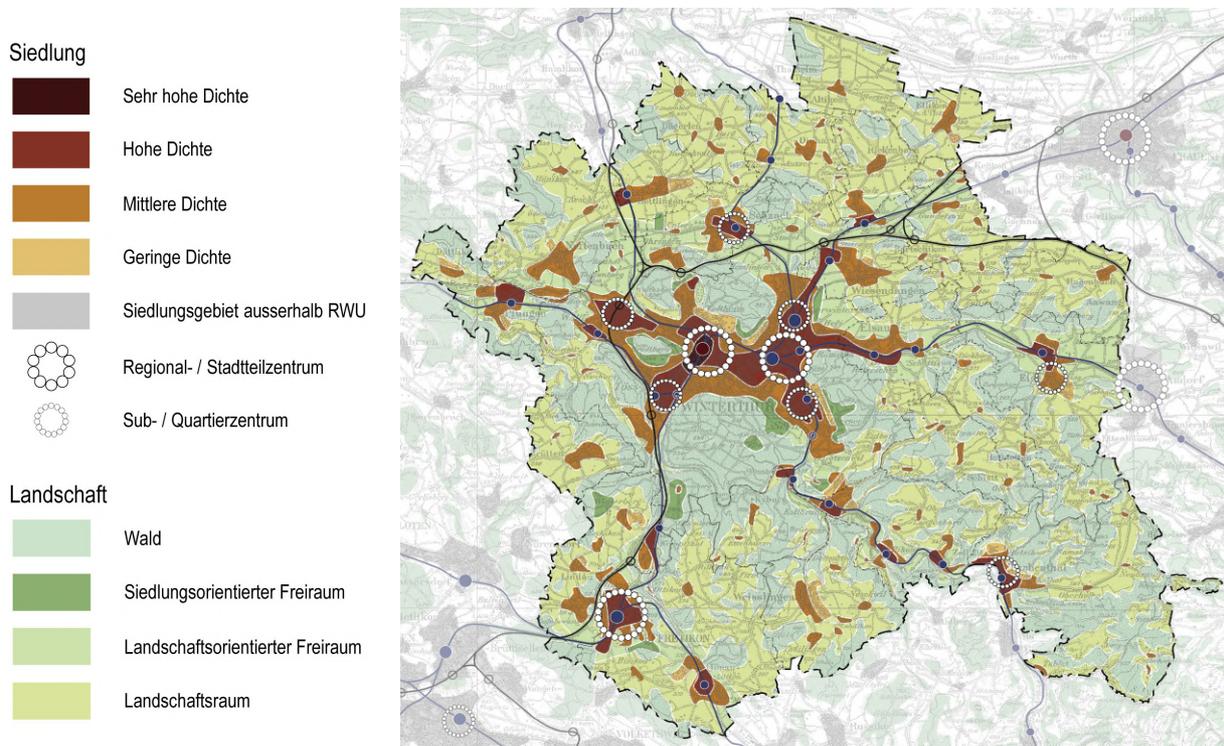
1.1 Bedeutung

Das von der Delegiertenversammlung am 22. Juni 2011 verabschiedete regionale Raumordnungskonzept (RegioROK) bildet den strategischen Rahmen für die raumwirksamen Tätigkeiten der RWU und zeigt das Bild der angestrebten künftigen Raumordnung. Das RegioROK vertieft und ergänzt die Leitlinien und Handlungsräume des kantonalen ROK. Da das RegioROK vor der Revision des regionalen Richtplanes erarbeitet und im Rahmen dieses Prozesses nicht angepasst worden ist, gehen bei allfälligen Differenzen die Festlegungen des regionalen Richtplans vor.

1.2 Vision der Gesamtentwicklung

a) Ländliche Gemeinden mit Stadtnähe – Grossstadt mit Landnähe

Die Region Winterthur ist eigenständig und vielfältig. Sie ist gut in den Metropolitanraum Zürich und in die Nachbarregionen eingebunden und übernimmt darin eine aktive Rolle.



b) Ausgewogeneres Verhältnis Bewohner/Arbeitsplätze

Dank hoher Wohnqualität wird die Gesamtentwicklung durch eine Zunahme der Wohnbevölkerung geprägt. Eine Stärkung des Werkplatzes soll mithelfen, ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen Wohnen und Arbeiten zu erreichen.

c) *Qualitäten pflegen*

Die RWU bildet ein Netz von Wohn-, Arbeits-, Einkaufs- und Erholungsgebieten, das durch attraktive Landschaftsräume gegliedert und durch leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen erschlossen sowie mit den angrenzenden Regionen und Zentren verbunden ist. Diese Qualität ist nicht selbstverständlich. Sie muss – aus einem regionalen Blickwinkel betrachtet – aktiv gepflegt werden, was eine entsprechende regionale Zusammenarbeit erfordert.

d) *Stadt und Land ergänzen sich*

Die Gemeinden in der landschaftlich geprägten Region mit hohem Erholungswert und das dynamische Zentrum ergänzen sich. Die Zentren dienen der ganzen Region mit den erforderlichen zentralörtlichen Funktionen in den Bereichen Bildung, Kultur, Sport, Gesundheit/ Soziales und Konsum. Im Gegenzug dazu dient die Landschaft als Erholungsraum für alle.

e) *Eigenständig und unabhängig*

Die Regionalplanung Winterthur und Umgebung versteht sich als eigenständige Organisation, die den Interessen der Gesamtregion verpflichtet ist.

Sie hört die Gemeinden im Rahmen der Planungsarbeiten an und unterstützt deren Anliegen, soweit diese nicht den Interessen der Gesamtregion zuwiderlaufen. Abweichende Meinungen von betroffenen Gemeinden hält sie im Interesse der Transparenz fest.

Sie setzt die regionalen Vorstellungen – abgestimmt auf die kantonalen Vorgaben – zweckmässig um und nutzt dabei die vorhandenen Spielräume.

Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden in der Region wird verstärkt. Sie sucht Partnerschaften mit Nachbarregionen.

1.3 Vertiefung Siedlung

Bezüglich der beiden Themen "Dichtestufen" und "Arbeitsplatzgebiete" erfolgen im RegioROK vertiefte Aussagen, welche für die Umsetzung im regionalen Richtplan von hoher Bedeutung sind.

a) *Verdichten am richtigen Ort*

An gut mit dem öffentlichen Verkehr (ÖV) erschlossenen Lagen ist die Siedlung massvoll zu erweitern. In Baugebieten mit hervorragender ÖV-Erschliessung ist eine angemessene hohe bauliche Dichte respektive Nutzungsdichte anzustreben.

Das RegioROK 2011 umreisst folgende Entwicklungsvorstellungen für die beiden zentralen Gebietsqualitäten:

- **Pflegen bestehender Qualitäten**
Gebiete mit hoher Siedlungsqualität sind zu schonen und zu pflegen. Sie tragen zur Identität der Region bei und schaffen Vertrautheit.
- **Schaffen von zusätzlichen Entwicklungsspielräumen**
Im Interesse einer zukunftsorientierten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung sind räumlich koordiniert Gebiete auszuscheiden, wo Spielraum für Wohnen und innovative Nutzungen geschaffen oder bestehende Defizite ausgeräumt werden können. Die Aktivierung der bestehenden Nutzungsreserven führt zu bedeutsamen Veränderungen der Gebietstypologien, d.h. es ist eine grossflächige und umfassende Erneuerung des Gebäudebestandes und der Freiräume erforderlich. Die Entwicklungsvorstellungen der einzelnen Siedlungsgebiete und die Sicherung einer hohen Siedlungsqualität sind primär Sache der Gemeinden. Diese legen namentlich fest, wo die heutige Siedlungsstruktur erhalten bleiben oder weiterentwickelt werden soll.

b) Raum für Arbeiten

Die regional bedeutsamen Arbeitsplatzgebiete sind zu sichern und hinreichend zu erschliessen. In überregionaler Abstimmung mit den Nachbarregionen wird zwar eine funktionale Zuordnung (z.B. Zielbranchen, Wertigkeiten) angestrebt, in der RWU selber ist aber trotzdem eine Vielfalt an unterschiedlichen Branchen zu fördern. Zielbranchen sind Präzisionstechnik, Maschinenbau, Medizinaltechnik, Energietechnologie, Bau- und Haustechnik und Mechatronik. Bevorzugt werden neue Arbeitsplatzgebiete, die gut mit ÖV erschlossen sind (kurze, umweltfreundlich bewältigbare Arbeitswege in der Region). Umstrukturierungen von Arbeitsplatzgebieten zu Misch- oder Wohngebieten sind eher zu vermeiden.

Die Strategie der RWU umfasst drei Handlungsfelder:

1 Erhalten und Fördern des lokal verwurzelten Gewerbes

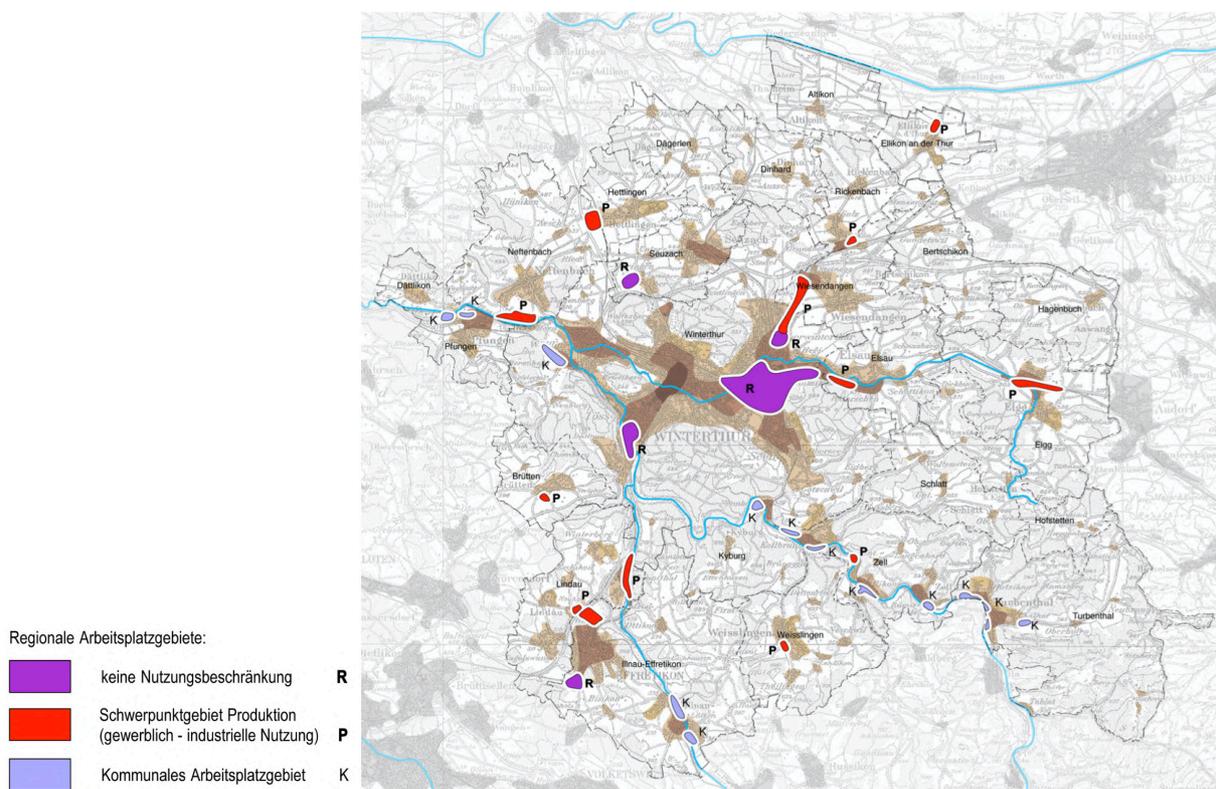
Massnahmen: Nutzungsanteile in Mischzonen festlegen, reine Arbeitsplatzzonen erhalten, Betriebsarten eingrenzen (mehr Produktion, kein Verkauf), Parzellen im Baurecht abgeben, leerstehende Ökonomiegebäude nutzen
-> Umsetzung in den Nutzungsplanungen der Gemeinden

2 Erhalten und Fördern der Arbeitsplatzgebiete von regionaler Bedeutung

Massnahmen: Arbeitsplatzgebiete ausscheiden, an bestimmten Lagen Betriebsarten eingrenzen (Produktion bevorzugt), Erschliessung bereitstellen
-> Umsetzung im regionalen Richtplan und in den Nutzungsplanungen der Gemeinden

3 Neue Arbeitsplatzgebiete schaffen

Massnahmen: neue Gebiete im kantonalen Richtplan ausscheiden, angestrebte Nutzung auf regionaler und kommunaler Stufe planerisch sichern
-> Umsetzung im kantonalen und regionalen Richtplan und in den Nutzungsplanungen der Gemeinden



2 Siedlung

2.1 Gesamtstrategie

a) Einwohner

Für die kommenden Jahre wird in der Region Winterthur und Umgebung weiterhin eine deutliche Bevölkerungszunahme erwartet. Die RWU organisiert sich so, dass im Jahr 2030 200'000 Einwohner in der RWU wohnen können. Die bestehende Kapazität im Siedlungsgebiet gemäss den gültigen Bau- und Zonenordnungen ist für den abzudeckenden Zuwachs von 25'000 bis 30'000 Einwohnern grundsätzlich ausreichend. Neben dem Bevölkerungswachstum sind auch die wachsenden Flächenansprüche der Bevölkerung zu berücksichtigen.

b) Arbeitsplätze

Für die Entwicklung des Wirtschaftsraums Winterthur und Umgebung sind die Arbeitsplatzangebote und die Bildungsplätze von zentraler Bedeutung. Die Region will die Arbeitsplatzzahl im Vergleich zur Einwohnerzahl auf das Mass des kantonalen Mittels erhöhen, damit das Ziel einer "Region der kurzen Wege" erreicht wird. Das Arbeitsplatzangebot muss daher stärker zunehmen als die Wohnbevölkerung. Die dafür vorgesehenen Flächen genügen der zu erwartenden Zunahme der Arbeitsplätze von rund 40'000 auf gesamthaft rund 120'000 Arbeitsplätze jedoch nicht.

c) Prognose Kanton

Der Kanton geht in seiner Prognose für die RWU von rund 213'000 Einwohnern und 100'000 Arbeitsplätzen im Jahre 2030 aus.

2.1.1 Ziele

a) Verdichten am richtigen Ort

Das Siedlungsgebiet ist an gut mit dem ÖV erschlossenen Lagen massvoll erweitert. Im Siedlungsgebiet mit hervorragender ÖV-Erschliessung besteht eine angemessen hohe bauliche Dichte. Die Geschossflächenreserven in den überbauten und unüberbauten Bauzonen sind in hohem Masse ausgeschöpft, wobei eine differenzierte Siedlungsentwicklung mit einer unterschiedlichen Dynamik erfolgt.

b) Raum für Arbeiten

Die Arbeitsplatzdichte (Anteil Arbeitsplätze an der Gesamtbevölkerung) entspricht dem kantonalen Mittel. Die regional bedeutsamen Arbeitsplatzgebiete sind gesichert und hinreichend erschlossen. Es besteht eine grosse Vielfalt an unterschiedlichen Branchen.

Zur Ansiedlung von Betrieben sind an gut erschlossenen Lagen neue Flächen zu konkurrenzfähigen Konditionen ausgeschieden. Für die Entwicklung des lokalen Gewerbes stehen genügend Flächen in den Kern- und Mischzonen zur Verfügung.

c) Funktionierendes Zentrengefüge

Die Region verfügt über ein gut funktionierendes Zentrengefüge mit Haupt- und Nebenzentren, die ein vielfältiges Angebot an Einkaufsmöglichkeiten, privaten und öffentlichen Dienstleistungen, Kultur und Arbeitsplätzen aufweisen.

d) Standorte sichern für verkehrsintensive Nutzungen

In Abstimmung auf die Verkehrsqualität sind geeignete Standorte für verkehrsintensive Nutzungen gesichert. Die Standorte sind mit allen Verkehrsträgern gut erreichbar.

e) Hohe Siedlungsqualität

Die bestehende hohe Siedlungsqualität in der Region ist weiter ausgebaut und gestärkt. Die Hauptanliegen sind:

- Pflegen und Ausbauen von Bereichen mit hohen kulturellen oder landschaftlichen Qualitäten, wie intakten Ortsbildern
- Fördern von urbanen Siedlungsteilen mit vielfältigen Nutzungen und attraktiven öffentlichen und privaten Aussenräumen
- Rücksicht nehmen auf die angrenzende Landschaft durch bewusste Gestaltung der Siedlungsränder und lockere Dichte an landschaftlich empfindlichen Lagen
- Erneuern des Gebäudebestandes

2.1.2 Karteneinträge

Folgende Veränderungs- und Verdichtungsstrategien sind begleitend:

a) Stabile Gebiete (stabil halten)

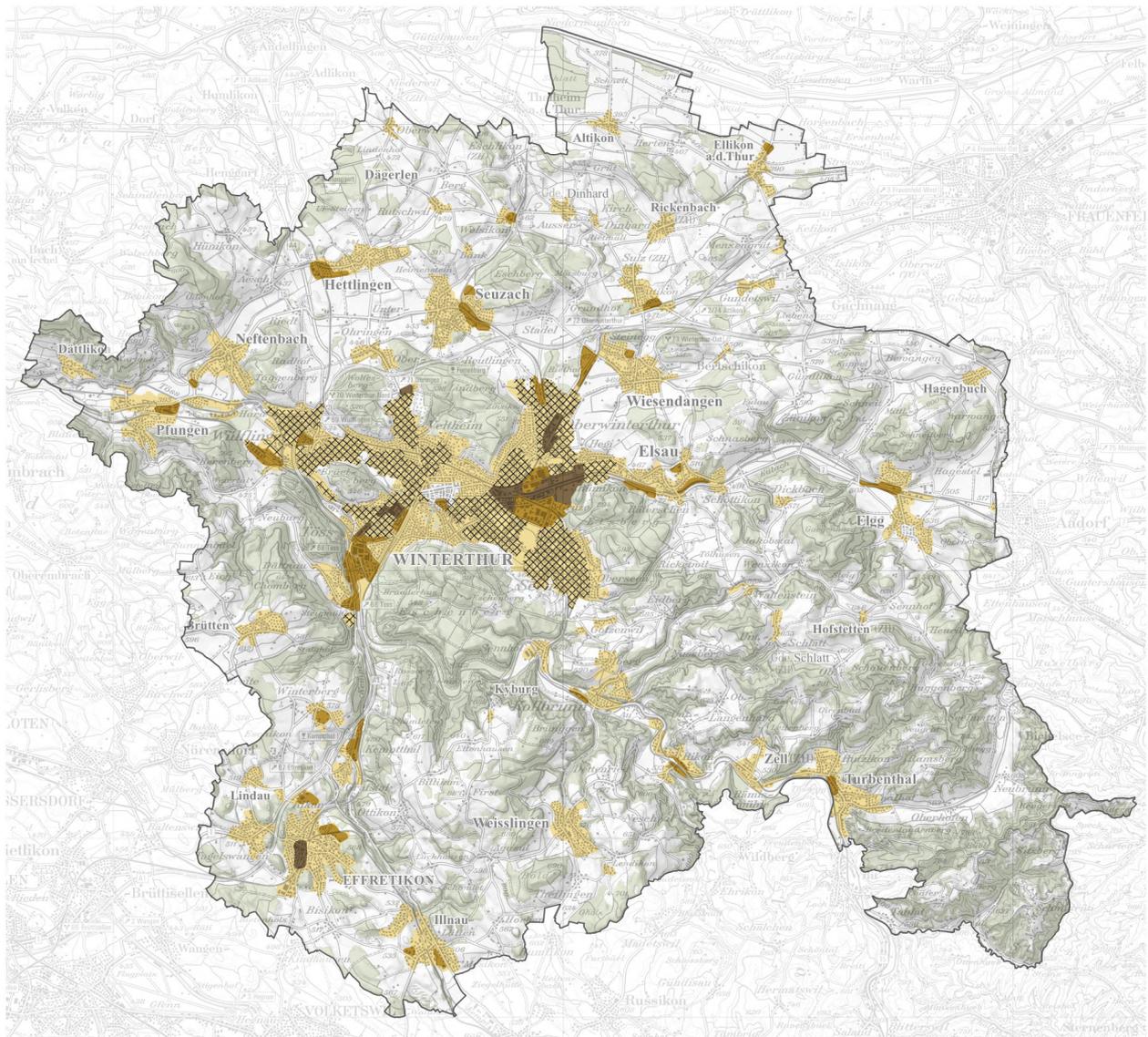
In den stabilen Gebieten werden die vorhandene Bebauung und die Nutzung erhalten. Die Siedlungserneuerung führt zu moderaten Veränderungen und Nachverdichtungen, wobei an geeigneten Lagen eine akzentuierte Siedlungserneuerung stattfinden soll. Die Nutzungskapazität der Gebiete bleibt mehr oder weniger konstant.

b) Weiterentwickelte Gebiete (weiterentwickeln)

In den weiterzuentwickelnden Gebieten wird im Rahmen der Siedlungserneuerung die Nutzungskapazität gesteigert. Die erhaltenswerten Merkmale und Qualitäten (z.B. hohe Wohnqualität, Durchgrünung) der Gebiete bleiben erhalten respektive werden adaptiert. Zu diesem Typ gehören auch grössere, unbebaute Siedlungsgebiete. Das Tempo der Siedlungserneuerung respektive -entwicklung ist höher als in den stabilen Gebieten.

c) Neustrukturierte Gebiete (neu strukturieren)

In den Gebieten an sehr gut erschlossenen Lagen, zumeist unternutzte Industriegebiete und Bahnhofsumfelder, wird die Nutzungskapazität stark gesteigert. Der Spielraum betreffend Bebauungstypen ist gross, und die Nutzungsdurchmischung ist hoch. Durch eine rechtzeitige Planung wird die Umsetzung gesichert.



- Stabile Gebiete
- Weiterentwickelte Gebiete
- Neustrukturierte Gebiete
- Weiterentwicklung / Neustrukturierung prüfen

2.1.3 Massnahmen

a) Kanton (Annahmen)

Der Kanton stellt die nötigen Planungsinstrumente zur Verfügung, um die Siedlungsentwicklung nach innen zu begünstigen sowie brachliegende Reserven aktivieren und die Qualität sichern zu können.

b) Region (Festlegungen)

Die Region koordiniert eine regional ausgewogene Aktivierung von Geschossflächenreserven und die Schaffung von verfügbarem Bauland. Dabei steht die Erhaltung und Aktivierung von Geschossflächenreserven (langfristig optimale Baulandnutzung) im Vordergrund.

Die RWU orientiert sich an der kantonalen, gegenüber dem Bund verbindlichen Strategie, wonach 80% des Bevölkerungswachstums auf die beiden Handlungsräume Stadtlandschaften und urbane Wohnlandschaften gemäss kantonalem Raumordnungskonzept entfallen sollen. Ein kurzfristiges Ungleichgewicht bei der Umsetzung der Strategie bezüglich der örtlichen Anordnung ist in Kauf zu nehmen.

Die Region unterstützt die Gemeinden auf Antrag beim Entwickeln von Gebietskonzepten, namentlich bei der inneren Verdichtung, bei der Ausscheidung von neuen Bauzonen und bei Entwicklungsplanungen um Bahnhöfe (Umkreis von 750 m).

c) Gemeinden (Festlegungen)

Die Gemeinden organisieren das Siedlungsgebiet gemäss den kantonalen und regionalen Zielvorgaben mit Bauzonen, Freihaltezonen und Reservezonen. Insbesondere erlassen die Gemeinden Nutzungsvorschriften, welche diesen Zielsetzungen entsprechen. Als Basis für die Ortsplanung vertiefen und konkretisieren sie die Strukturierung des Siedlungsgebietes und setzen differenzierte Massnahmen um, die den spezifischen Voraussetzungen der jeweiligen Gebiete entsprechen. Gebiete, in welchen im Rahmen der regionalen Richtplanung keine Zuweisung erfolgen kann, sind speziell bezeichnet.

Der Bauzonennachweis nach Art. 15 Raumplanungsgesetz (RPG) erfolgt unter Beachtung der tatsächlichen Verfügbarkeit von Geschossflächen- und Baulandreserven. Die Gemeinden legen eine bauliche Dichte gemäss den Vorgaben im Kapitel 2.5 fest. In der Dichtestufe "hoch" und "sehr hoch" legen sie zudem eine Mindestausnützung gestützt auf § 49 PBG fest. Sie nehmen bedarfsgerecht Einzonungen vor.

In Ausnahmefällen können auch ausserhalb des in der Karte bezeichneten Siedlungsgebiets bestehende grössere Fabrik- und Gewerbekomplexe einer Bauzone zugewiesen werden, wenn entweder ihr Weiterbestand sichergestellt oder die Verwendung der bestehenden Bausubstanz zu Wohn- oder zu kulturellen Zwecken ermöglicht werden soll.

Mit der Einzonung darf keine über die genannten Zielsetzungen hinausgehende Entwicklung ermöglicht werden. Zonenabgrenzungen sowie Bau- und Nutzungsvorschriften sind entsprechend zielgerichtet festzulegen.

Zudem fördern sie die Siedlungsqualität beispielsweise durch eine Gestaltungsplanpflicht für sensible Bereiche oder durch erhöhte Anforderungen bei Arealüberbauungen.

2.2 Zentrumsgebiet

2.2.1 Ziele

a) Hauptzentren (kantonale Zentrumsgebiete)

Hauptzentren der Region sind das Stadtzentrum von Winterthur mit dem zentralen Sulzerareal Stadt und das Zentrum Neuhegi-Grüze.

Sie zeichnen sich aus durch eine kompakte städtebauliche Gestalt mit hoher Aufenthaltsqualität und eine ausgezeichnete Erschliessungsqualität. Die Hauptzentren werden baulich intensiv genutzt und übernehmen für die ganze Region die Funktion eines Arbeitsplatz-, Dienstleistungs- und Versorgungszentrums. Öffentliche Bauten und Anlagen, welche die Zentrumsfunktionen unterstützen (wie zum Beispiel Kultur- und Verwaltungsbauten), sind gezielt im Stadtzentrum angesiedelt.

b) Nebenzentren (regionale Zentrumsgebiete)

Die Nebenzentren zeichnen sich aus durch eine hohe bauliche Dichte, historische Bausubstanz, attraktive Freiräume, eine vielfältig durchmischte Nutzung und eine überdurchschnittliche Erschliessungsqualität mit Bahn und Bus. Nebenzentren wirken identitätsstiftend und dienen ihrer näheren Umgebung als Arbeitsplatz-, Dienstleistungs- und Versorgungszentren mit einem breiten Einkaufsangebot.

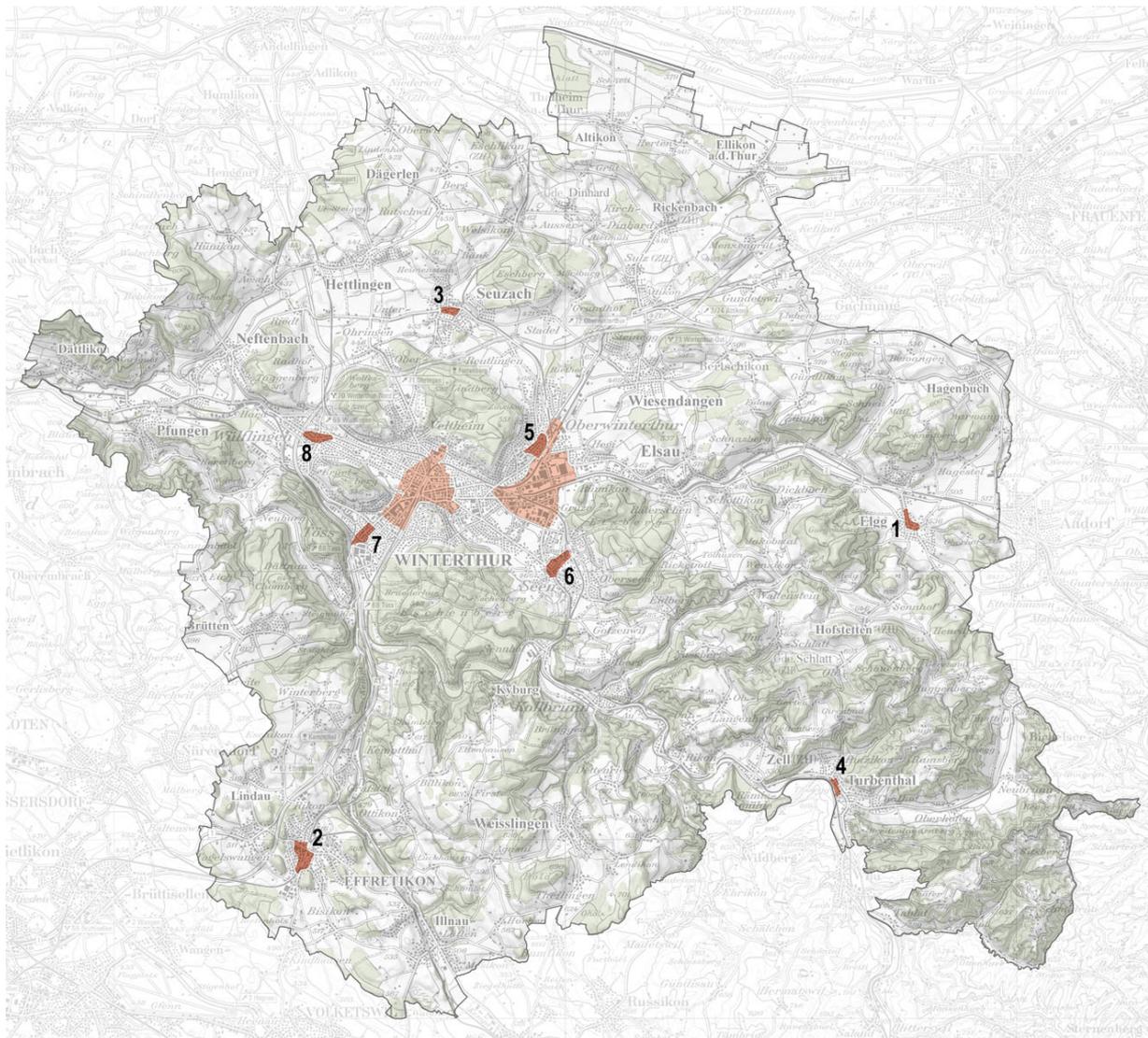
Nebenzentren sind:

- Effretikon
- Elgg
- Seuzach
- Turbenthal
- Winterthur Oberwinterthur
- Winterthur Seen
- Winterthur Töss
- Winterthur Wülflingen

2.2.2 Karteneinträge

Zentrumsgebiete

Nr.	Gemeinde, Ortsteil	Angestrebte Entwicklung
1	Elgg	<ul style="list-style-type: none">• bestehende Strukturen weiterentwickeln• bauliche Dichte moderat erhöhen• attraktive, publikumsorientierte Erdgeschossnutzungen etablieren
2	Illnau-Effretikon, Effretikon	<ul style="list-style-type: none">• bestehende Strukturen weiterentwickeln• bauliche Dichte moderat erhöhen• attraktive, publikumsorientierte Erdgeschossnutzungen etablieren
3	Seuzach	<ul style="list-style-type: none">• bestehende Strukturen weiterentwickeln• bauliche Dichte moderat erhöhen• attraktive, publikumsorientierte Erdgeschossnutzungen etablieren
4	Turbenthal	<ul style="list-style-type: none">• bestehende Strukturen weiterentwickeln• bauliche Dichte moderat erhöhen• attraktive, publikumsorientierte Erdgeschossnutzungen etablieren
5	Winterthur, Oberwinterthur	<ul style="list-style-type: none">• bestehende Strukturen weiterentwickeln• bauliche Dichte moderat erhöhen• attraktive, publikumsorientierte Erdgeschossnutzungen etablieren
6	Winterthur, Seen	<ul style="list-style-type: none">• bestehende Strukturen weiterentwickeln• bauliche Dichte moderat erhöhen• attraktive, publikumsorientierte Erdgeschossnutzungen etablieren
7	Winterthur, Töss	<ul style="list-style-type: none">• bestehende Strukturen weiterentwickeln• bauliche Dichte moderat erhöhen• attraktive, publikumsorientierte Erdgeschossnutzungen etablieren
8	Winterthur, Wülflingen	<ul style="list-style-type: none">• bestehende Strukturen weiterentwickeln• bauliche Dichte moderat erhöhen• attraktive, publikumsorientierte Erdgeschossnutzungen etablieren



- Zentrumsgebiet regional
- Zentrumsgebiet kantonale

2.2.3 Massnahmen

a) Bund (Annahmen)

Der Bund unterstützt die Erschliessung der Zentren (Agglomerationsprogramm, Finanzierung der Bahninfrastruktur usw.).

b) Kanton (Annahmen)

Der Kanton fördert die Entwicklung von Zentrumsgebieten unter anderem durch den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und die Realisierung öffentlicher Bauten.

c) Region (Festlegungen)

Die Region unterstützt die Gemeinden durch die Mitarbeit bei Zentrumsplanungen.

d) Gemeinden (Festlegungen)

Die Gemeinden entwickeln die Ortszentren gezielt durch Zentrumsplanungen und passen die Richt-, Nutzungsplanung (allenfalls Erlass von Sondernutzungsplänen) entsprechend an. Die publikumsorientierten Erdgeschossnutzungen sind auf stark frequentierte Lagen im jeweiligen Zentrumsgebiet zu beschränken.

2.3 Schutzwürdiges Ortsbild

2.3.1 Ziele

Eindrückliche Orte, schöne Weiler und Dörfer sowie andere geschichtlich und baulich bemerkenswerte Ortsteile sind erhalten. Neben bestehenden Bauten fügen sich An- und Neubauten sehr gut ins Ortsbild ein.

2.3.2 Karteneinträge

Schutzwürdige Ortsbilder von überörtlicher Bedeutung weisen gute bauliche Qualitäten auf. Sie sind in ihrer Art einzigartig oder besonders wertvolle Beispiele häufig vertretener Siedlungstypen und damit als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswert. Kantonal festgelegt sind das Städtchen Elgg, das Dorf Kyburg und die Altstadt von Winterthur.

Schutzwürdige Ortsbilder

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Beschrieb
1*	Dägerlen	Dorfkern Dägerlen	Landschaftlich dominierende Häusergruppe überragt vom Kirchturm (ISOS, Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung)
2**	Dättlikon	Dorfkern Dättlikon	Kleineres ehemaliges Weinbauerdorf, reizvoll eingebettet in die Irchellandschaft (Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung)
3	Dinhard	Dorfkern Kirchdinhard	Gut erhaltene Wehrkirche (ISOS, Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung pendent)
4*	Dinhard	Dorfkern Eschlikon	Kleinsiedlung mit typischen Gebäudestellungen entlang Strasse (Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung pendent)
5	Ellikon an der Thur	Dorfkern Ellikon an der Thur	Gut erhaltenes Fachwerkhaus (altes Gemeindehaus) mit Platz um Platane mit historischer Bedeutung (Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung pendent)

* Kleinsiedlungen ausserhalb des kantonal festgelegten Siedlungsgebietes

** Ortsbild teilweise ausserhalb des kantonal festgelegten Siedlungsgebietes

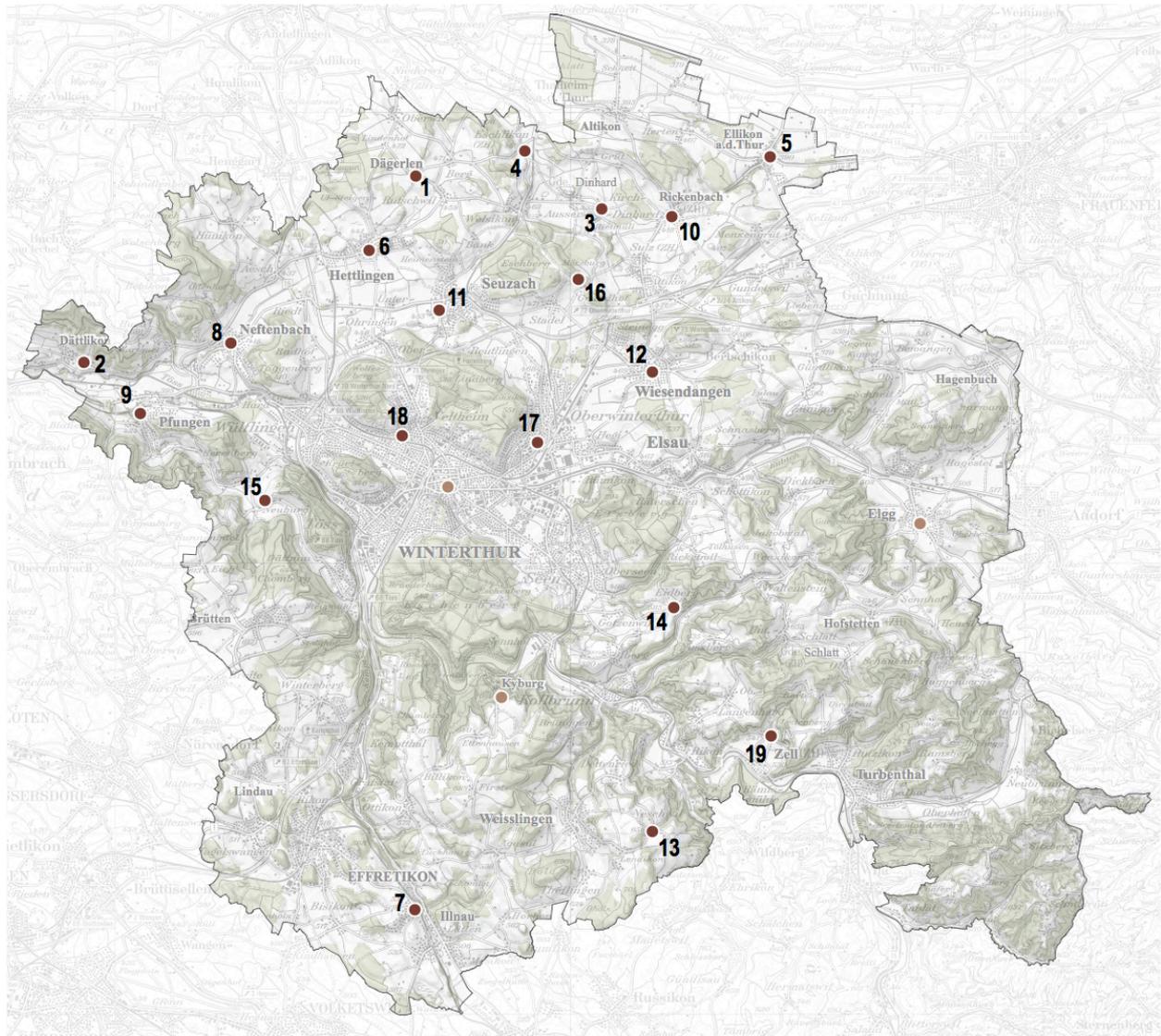
Nr.	Gemeinde	Gebiet	Beschrieb
-----	----------	--------	-----------

6	Hettlingen	Dorfkern Hettlingen	<p>Gut erhaltenes, durch Neubauten kaum beeinträchtigt Ortsbild mit abwechslungsreicher Struktur und historischer Bedeutung</p> <p>Neben Kirche und Pfarrhaus zahlreiche regionaltypische Einzelobjekte in dominierender Stellung</p> <p>(Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung)</p>
7	Illnau-Effretikon	Dorfkern Ober-Illnau	<p>Massiger Kirchbau dominiert den noch weitgehend intakten Dorfteil</p> <p>Gesamtanlage prägt landschaftliche Umgebung</p> <p>(Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung)</p>
8	Neftenbach	Dorfkern Neftenbach	<p>Ausgeprägte Zeilenbauweise mit abwechslungsreichen Strassenräumen</p> <p>reizvolle Bereicherung durch den Näfbach</p> <p>(Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung)</p>
9**	Pfungen	Dorfkern Pfungen	<p>Siedlungsanlage auf einem Hügelplateau mit dazugehörigem Mühlebezirk in einem Bachtobel mit historischer Bedeutung (Gründung der Herren von Warth)</p> <p>(Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung)</p>
10	Rickenbach	Dorfkern Rickenbach	<p>Grösseres Wein- und Ackerbauerdorf mit geschlossener Dachlandschaft und attraktiven Strassenräumen</p> <p>Mehrere Einzelobjekte von Bedeutung</p> <p>(Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung)</p>
11	Seuzach	Kirche mit Umgebung	<p>Kirchbau dominiert den noch weitgehend intakten Dorfteil</p> <p>Gesamtanlage prägt landschaftliche Umgebung</p> <p>(Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung)</p>
12	Wiesendangen	Dorfkern Wiesendangen	<p>Ausgeprägte Zeilenbebauung beidseitig eines offenen Dorfbaches ergibt grosszügigen, weiträumigen Strassenraum</p> <p>Siedlungsgeschichtlich bemerkenswerter Aufbau, von der regionalen Bedeutung des Ortes zeugt ein mittelalterlicher Wohnturm</p> <p>(ISOS, Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung)</p>

** Ortsbild teilweise ausserhalb des kantonal festgelegten Siedlungsgebietes

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Beschrieb
13*	Weisslingen	Weiler Neschwil	Traditionelle Kleinsiedlung mit bemerkenswerten ortsbaulichen Qualitäten (Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung)
14*	Winterthur	Weiler Eidberg	Traditionelle Kleinsiedlung (Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung)
15*	Winterthur	Weiler Neuburg	Bemerkenswerte ortsbauliche Qualitäten (Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung)
16*	Winterthur	Schloss Mörsburg	Weitherum sichtbarer Wohnturm über Einschnitt einer bewaldeten Hügellkrete (ISOS, Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung)
17	Winterthur	Ortskern Oberwinterthur	Historische Bedeutung als älteste bekannte Siedlung in Winterthur Dominierende Stellung der weithin sichtbaren Kirche Mehrere Einzelobjekte von Bedeutung (Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung)
18	Winterthur	Ortskern Veltheim	Ortskern des ehemaligen Bauerndorfes Veltheim mit gut erhaltener, kleinmassstäblicher Struktur (Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung)
19	Zell	Dorfkern Zell	Kompakter Dorfkerne und historisch bedeutsame Kirche (Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung)

* Kleinsiedlungen ausserhalb des kantonal festgelegten Siedlungsgebietes



- Schutzwürdiges Ortsbild regional
- Schutzwürdiges Ortsbild kantonal

2.3.3 Massnahmen

a) Bund (Annahmen)

Der Bund beachtet bei der Erarbeitung des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) die Einträge im regionalen Richtplan.

b) Kanton (Annahmen)

Der Kanton führt das Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung nach.

Der Kanton unterstützt die baulichen Massnahmen zur Erhaltung der schutzwürdigen Ortsbilder und leistet Beiträge an beitragsberechtigte Kosten.

Der Kanton stellt an die Gestaltung der Bauten und an die Siedlungsentwicklung nach innen im Rahmen der Genehmigungsverfahren hohe Anforderungen.

c) *Region (Festlegungen)*

Die Region leistet Unterstützung bei der Koordination des ISOS und des kantonalen Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder.

d) *Gemeinden (Festlegungen)*

Die Gemeinden erhalten und pflegen die Eigenart des Ortsbildes mit geeigneten planungsrechtlichen Massnahmen. Im Vordergrund stehen Kernzonen mit entsprechenden Bauvorschriften und detaillierten Kernzonenplänen. Bauliche Verdichtungen sind möglich, soweit sie mit den Zielen des Ortsbildschutzes vereinbar sind. Für die Erhaltung wichtiger Grünräume kann auch die Ausscheidung von Freihaltezonen erforderlich sein. Zudem ist der Gestaltung der Siedlung in der Umgebung eines schutzwürdigen Ortsbildes hohe Bedeutung beizumessen.

Im Baubewilligungsverfahren ist zu beachten, dass Bauvorhaben im Bereich des schutzwürdigen Ortsbildes bezüglich ihrer gestalterischen Qualität den Anforderungen von § 238 Abs. 2 PBG zu genügen haben.

2.4 Gebiet mit Nutzungsvorgaben

2.4.1 Ziele

a) *Erhalten und Fördern von Arbeitsplatzgebieten von regionaler Bedeutung*

An zentraler, gut erschlossener Lage bestehen genügend grosse Flächen für Arbeitsplatzgebiete (Produktions-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe).

b) *Konzentrieren von stark verkehrserzeugenden Nutzungen*

Verkehrserzeugende Nutzungen sind nur in dafür geeigneten, gut erschlossenen Gebieten konzentriert angeordnet und mit der bestehenden Siedlungsstruktur verträglich.

c) *Erhalten und Fördern des lokal verwurzelten Gewerbes*

Für ortsbezogene Betriebe besteht genügend Entwicklungsspielraum.

2.4.2 Karteneinträge

a) *Arbeitsplatzgebiete*

Regional bedeutend sind grössere Arbeitsplatzgebiete mit einem erheblichen Anteil an nicht kleinregional ausgerichteten Betrieben.

b) *Gebiete für stark verkehrserzeugende Nutzungen (SVN)*

Als stark verkehrserzeugende Nutzungen gelten Bauten und Anlagen (Verkaufs-, Gastronomie- oder Freizeitnutzungen) mit einer erheblichen Anzahl Abstellplätze für Personenwagen (mindestens 50 pro Anlage und mindestens 120 pro Hektare) und/oder einer hohen Fahrtenzahl (zehn Fahrten pro 100 m² massgebliche Geschossfläche und Tag). Im Wesentlichen sind SVN Verkaufsgeschäfte mit Waren des täglichen Bedarfs (zentrenrelevante Nutzungen) und Fachmärkte (nicht zentrenrelevante Nutzungen). Die Definition SVN entspricht sinngemäss den Vorgaben für verkehrsintensive Einrichtungen (VE).

Arbeitsplatzgebiete

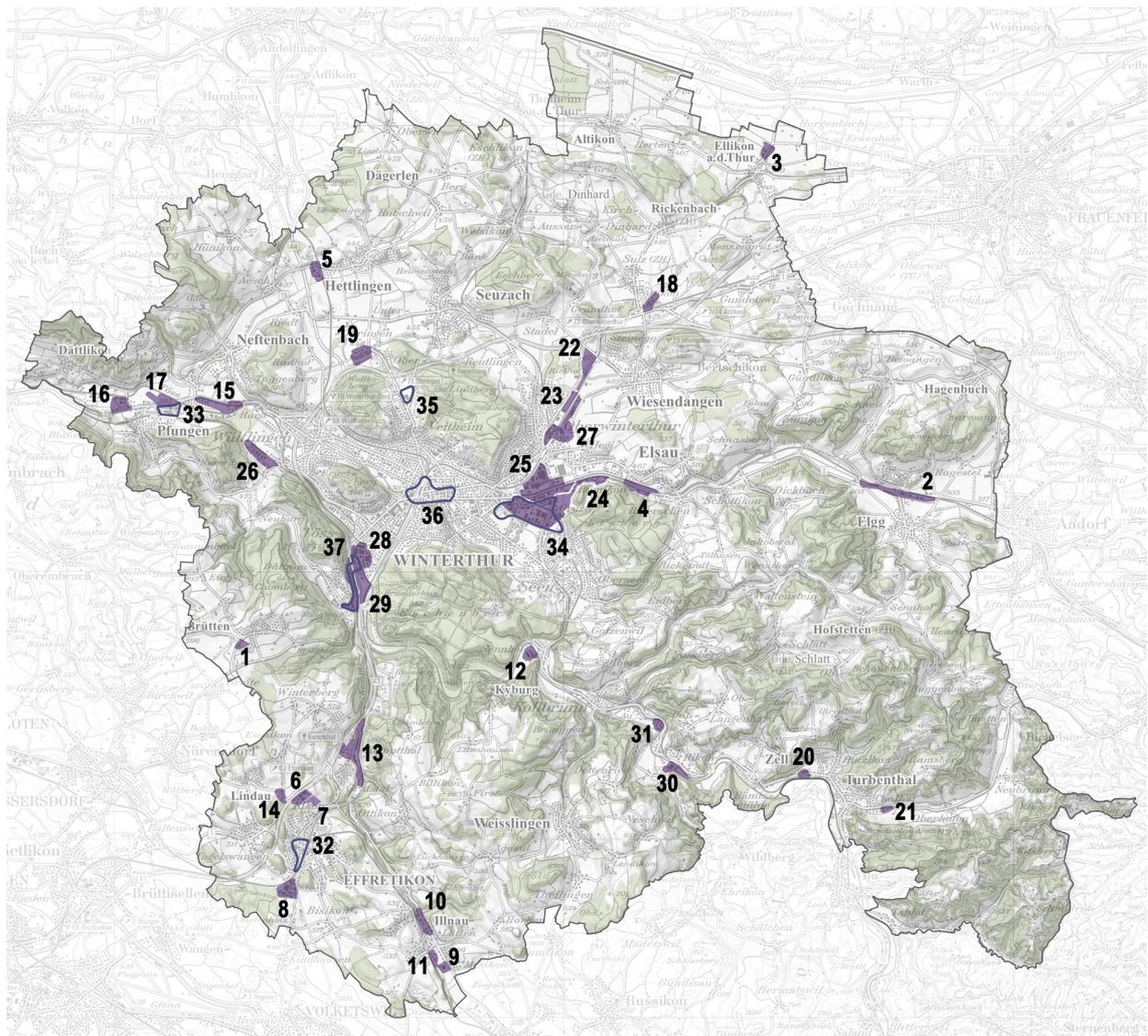
Nr.	Gemeinde	Gebiet	Entwicklungsziel/Hauptfunktion
1	Brütten	Gewerbegebiet Chätzler	primär: Produktion, Gewerbe sekundär: Dienstleistung, kein Detailhandel
2	Elgg	St. Gallerstrasse	primär: Produktion, Gewerbe sekundär: Dienstleistung, Detailhandel
3	Ellikon an der Thur	Grosswis	primär: Produktion, Gewerbe sekundär: Dienstleistung, kein Detailhandel
4	Elsau	St. Gallerstrasse	primär: Produktion, Gewerbe sekundär: Dienstleistung und Detailhandel
5	Hettlingen	Unter Gmeind	primär: Produktion, Gewerbe sekundär: Dienstleistung, kein Detailhandel
6	Illnau-Effretikon	Effretikon, Langhag	primär: Produktion, Gewerbe sekundär: Dienstleistung, kein Detailhandel
7	Illnau-Effretikon	Effretikon, Riet	ausschliesslich Produktion, weder Dienstleistung noch Detailhandel
8	Illnau-Effretikon	Effretikon, Vogelsang	primär: Produktion, Gewerbe sekundär: Dienstleistung, kein Detailhandel
9	Illnau-Effretikon	Illnau, Geen	primär: Produktion, Gewerbe sekundär: Dienstleistung, kein Detailhandel Gebietsabgrenzung: Im Rahmen der kommunalen Zonenausscheidung ist eine flächengleiche Umle- gung des Gebietes zulässig (Anordnung Arbeits- platznutzungen entlang Kempttalstrasse)
10	Illnau-Effretikon	Illnau, Kempttalstrasse	primär: Produktion, Gewerbe sekundär: Dienstleistung, kein Detailhandel
11	Illnau-Effretikon	Illnau, Längg	primär: Produktion, Gewerbe sekundär: Dienstleistung, kein Detailhandel
12	Illnau-Effretikon	Mülau	ausschliesslich Produktion, weder Dienstleistung noch Detailhandel
13	Lindau	Kemptthal	primär: Produktion, Forschung, Dienstleistung sekundär: Bildung, Freizeit, kein Detailhandel, Beherbergungsbetriebe
14	Lindau	Rigacher	primär: Produktion, Gewerbe sekundär: Dienstleistung, kein Detailhandel
15	Neftenbach	Tössallmend	primär: Produktion, Gewerbe, Gütergrossverteilung sekundär: Dienstleistung, kein Detailhandel
16	Pfungen	Tössallmend	primär: Produktion, Gewerbe, Gütergrossverteilung sekundär: Dienstleistung, kein Detailhandel
17	Pfungen	Wani	primär: Produktion, Gewerbe, Gütergrossverteilung sekundär: Dienstleistung, kein Detailhandel
18	Rickenbach, Wiesendangen	Sulz-Attikon	primär: Produktion, Gewerbe sekundär: Dienstleistung, kein Detailhandel
19	Seuzach	Oberohringen	primär: Produktion, Gewerbe sekundär: Dienstleistung, kein Detailhandel
20	Turbenthal	Fridtal	primär: Produktion, Gewerbe sekundär: Dienstleistung, kein Detailhandel

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Entwicklungsziel/Hauptfunktion
21	Turbenthal	Mettlen	primär: Produktion, Gewerbe sekundär: Dienstleistung, kein Detailhandel
22	Wiesendangen	Bahnhof	ausschliesslich Produktion, weder Dienstleistung noch Detailhandel
23	Winterthur	Frauenfelderstrasse	primär: Produktion, Gewerbe sekundär: Produktionsorientierte Dienstleistung, kein Detailhandel
24	Winterthur	Grüzefeld	primär: Produktion, Gewerbe sekundär: Dienstleistung und Detailhandel
25	Winterthur	Neuhegi-Grüze	Produktion, Gewerbe, produktionsorientierte Dienst- leistung, Forschung und Entwicklung, kein Detail- handel
26	Winterthur	Niderfeld	primär: Produktion, Gewerbe und Lager sekundär: produktionsorientierte Dienstleistung, kein Detailhandel
27	Winterthur	Oberwinterthur	Produktion, Gewerbe, produktionsorientierte Dienst- leistung, Forschung und Entwicklung, kein Detailhandel
28	Winterthur	Rieter	Produktion, Gewerbe, produktionsorientierte Dienst- leistung, Forschung und Entwicklung, kein Detail- handel
29	Winterthur	Töss-Auwiesen	primär: Produktion, Gewerbe sekundär: Dienstleistung und Detailhandel
30	Zell	Hinterriikon	primär: Produktion, Gewerbe sekundär: Dienstleistung, kein Detailhandel
31	Zell	Schöntal	primär: Produktion, Gewerbe sekundär: Dienstleistung, kein Detailhandel

Gebiete für stark verkehrserzeugende Nutzungen

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Entwicklungsziel/Hauptfunktion
32	Illnau-Effretikon	Stadtzentrum Effretikon, westlich Bahnhof	Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs
33	Pfungen	Ziegelei-Areal	Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, Fachmärkte
34*	Winterthur	Grüzefeld	Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, Fachmärkte (Gewährleistung Bestand und geringfü- gige Weiterentwicklung abgestimmt auf Verkehrska- pazitäten)
35	Winterthur	Rosenberg	Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, Fachmärkte
36*	Winterthur	Stadtmitte	Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, Freizeitnutzungen, Gastronomie (Gewährleistung Bestand und Weiterentwicklung abgestimmt auf Ver- kehrskapazitäten)
37	Winterthur	Töss-Auwiesen, Steig	Fachmärkte

* Hinweisgebiet, keine Positivplanung



- Arbeitsplatzgebiet
- Gebiet für stark verkehrserzeugende Nutzung

2.4.3 Massnahmen

a) Kanton (Annahmen)

Der Kanton betreibt eine aktive Wirtschaftsförderung, um eine Verlagerung von Arbeitsplätzen an kostengünstigere Lagen zu vermeiden und Betriebsexpansionen und Neuansiedlungen zu fördern.

Der Kanton stellt eine optimale Erschliessung der Gebiete mit stark verkehrserzeugenden Einrichtungen sicher.

Der Kanton unterstützt die Regionen bei der Einführung der regionalen Arbeitszonenbewirtschaftung.

b) Region (Festlegungen)

Die Region stellt die regionale Arbeitszonenbewirtschaftung gemäss Art. 30a Abs. 2 RPV sicher und sorgt damit für eine haushälterische Nutzung der Arbeitszonen.

Die Region unterstützt die Gemeinden in der Entwicklung der Arbeitsplatzgebiete und sichert den Erfahrungsaustausch.

c) Gemeinden (Festlegungen)

Die Gemeinden scheiden für die Arbeitsplatzgebiete Industrie- und Gewerbebezonen nach §§ 56–59 PBG aus und legen gute Rahmenbedingungen für Gewerbebetriebe fest (z.B. Festlegung Gewerbeanteil in Misch- und Kernzonen). Für die geeigneten Arbeitsplatzgebiete ist die Erschliessung mit der Bahn (Güterverkehr) sicherzustellen (vgl. Kapitel 4.8). Zudem betreiben sie eine aktive Landpolitik (z.B. Kauf von Gewerbe- und Industrieland und gezielte Abgabe an Betriebe).

Die Gemeinden erlassen in der Nutzungsplanung Vorschriften zur Zulassung von stark verkehrserzeugenden Einrichtungen und stellen dabei sicher, dass diese nur vertretbare Auswirkungen auf die Verkehrsinfrastruktur entfalten (z.B. restriktive Parkplatzregelung).

In der Stadt Winterthur sind ausserhalb der Eignungsgebiete Rosenberg und Töss-Auwiesen/Steig neue SVN nur mittels eines Gestaltungsplans, der eine gute städtebauliche und verkehrliche Anbindung sichert, zulässig. In den Gebieten Grüzefeld und Stadtmitte ist der Bestand gewährleistet und eine geringfügige Weiterentwicklung abgestimmt auf die Verkehrskapazitäten möglich.

2.5 Anzustrebende bauliche Dichte

2.5.1 Ziele

Die bauliche Dichte und damit die Bevölkerungs- und Arbeitsplatzdichte (Nutzungsdichte) orientiert sich an der Erschliessungsgüte des öffentlichen Verkehrs, dem bestehenden Siedlungscharakter sowie der Bedeutung und Lage der einzelnen Gebiete im Siedlungsgefüge und im Landschaftsraum (vgl. Vision RegioROK). Die Wohnqualität und die Freiraumversorgung ist gut.

2.5.2 Karteneinträge

Entsprechend den regionalen Interessen wird das Siedlungsgebiet in folgende Dichtestufen (bauliche Dichte und Nutzungsdichte) strukturiert:

a) Niedrige Dichte

Gebiete an landschaftlich empfindlichen (Hang-)Lagen sowie Siedlungsränder.

b) Mittlere Dichte

Gebiete die weder bewusst in einer niederen Dichte überbaut werden sollen noch über eine besonders gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr verfügen, sind dieser Kategorie zugeteilt. Die Gebiete werden in der Richtplankarte nicht bezeichnet.

c) Hohe Dichte

Gebiete an zentralen Lagen, die sehr gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen sind.

d) Sehr hohe Dichte

Gebiete in städtischen Zentrumslagen, welche hervorragend mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen sind. Die Gebiete werden in der Richtplankarte nicht bezeichnet.

Niedrige bauliche Dichte

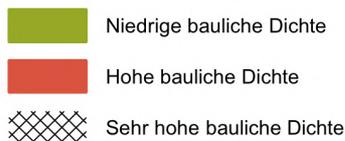
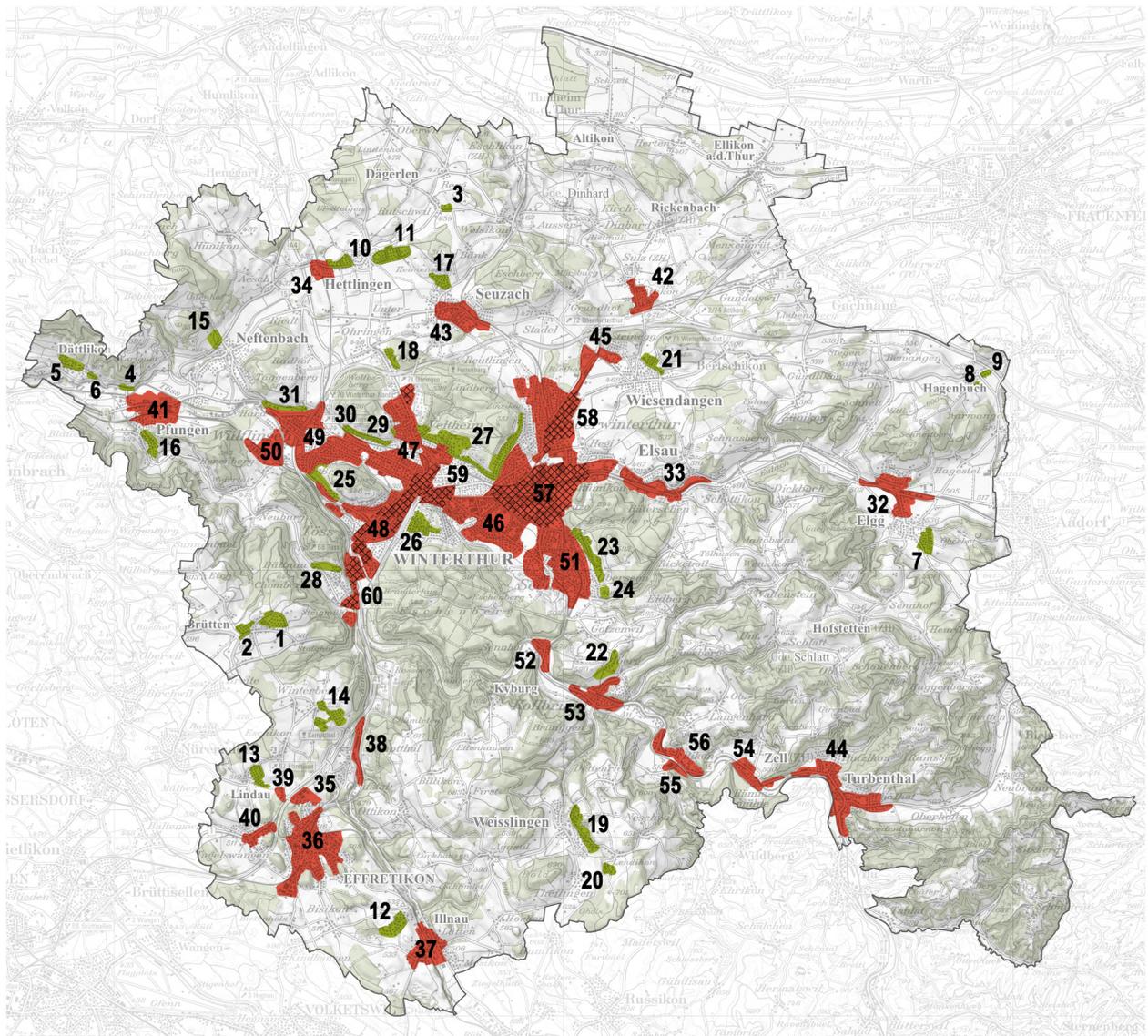
Nr.	Gemeinde	Gebiet
1	Brütten	Hagen
2	Brütten	Hofacker
3	Dägerlen	Rutschwil, Baumgartenquartier
4	Dättlikon	Bluemetshalden
5	Dättlikon	Deller
6	Dättlikon	Gässli
7	Elgg	Hohrain, Trottenacker
8	Hagenbuch	Schulacker
9	Hagenbuch	Unterdorf
10	Hettlingen	Buchhalden
11	Hettlingen	Gübel
12	Illnau-Effretikon	Illnau, Gstück
13	Lindau	Foren
14	Lindau	Winterberg, Schnällböckler/ Blankenwis /Glärnisch/Unterhäsler/Wältiwis
15	Neftenbach	Chlimberg
16	Pfungen	Rebberg
17	Seuzach	Erdbüel/Halden
18	Seuzach	Oberohringen, Auboden
19	Weisslingen	Chalcheren
20	Weisslingen	Lendikon, Leisibüel
21	Wiesendangen	Juch/Gässli
22	Winterthur	Seen, Iberg
23	Winterthur	Seen, Stockenerberg/Floren
24	Winterthur	Seen, Oberseen
25	Winterthur	Stadt, Brühlberg
26	Winterthur	Stadt, Heiligberg
27	Winterthur	Stadt, Lindberg
28	Winterthur	Töss, Dätttau
29	Winterthur	Veltheim, Gallispitz
30	Winterthur	Veltheim, Wolfensberg
31	Winterthur	Wülflingen, Maienried

Hohe bauliche Dichte

Nr.	Gemeinde	Gebiet
32	Elgg	Bahnhofumfeld
33	Elsau	Räterschen/Schottikon, Bahnhofumfeld
34	Hettlingen	Bahnhofumfeld
35	Illnau-Effretikon	Effretikon, Arbeitsplatzgebiet Langhag/Riet
36	Illnau-Effretikon	Effretikon, Zentrum
37	Illnau-Effretikon	Illnau, Zentrum
38	Lindau	Kemptthal, Arbeitsplatzgebiet
39	Lindau	Kemptthal, Rigacher
40	Lindau	Tagelswangen, entlang Zürcherstrasse
41	Pfungen	Bahnhofumfeld
42	Rickenbach	Sulz, Bahnhofumfeld
43	Seuzach	Zentrum
44	Turbenthal	Bahnhofumfeld
45	Wiesendangen	Bahnhofumfeld
46	Winterthur	Oberwinterthur, Grüze, Mattenbach
47	Winterthur	Stadt, Veltheim, Rosenberg
48	Winterthur	Töss
49	Winterthur	Wülflingen, Härti, Oberfeld
50	Winterthur	Niderfeld
51	Winterthur	Seen
52	Winterthur	Sennhof
53	Zell	Kollbrunn, Zentrum
54	Zell	Rämismühle, Zentrum
55	Zell	Rikon, Arbeitsplatzgebiet
56	Zell	Rikon, Zentrum

Sehr hohe bauliche Dichte

Nr.	Gemeinde	Gebiet
57	Winterthur	Neuhegi/Grüze, Grüzefeld
58	Winterthur	Hegmatten
59	Winterthur	Altstadt, Bahnhofumfeld, Sulzer-Areal
60	Winterthur	Töss-Auwiesen, Steig



2.5.3 Massnahmen

a) Kanton (Annahmen)

Der Kanton richtet die Erschliessung auf die Siedlungsstruktur aus. Er verbessert die rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der erforderlichen Siedlungsentwicklung nach innen.

b) Region (Festlegungen)

Die Region unterstützt die Gemeinden in der Entwicklung der Siedlungsgebiete nach innen und sichert den Erfahrungsaustausch. Sie setzt sich für sachgerechte rechtliche Regelungen ein.

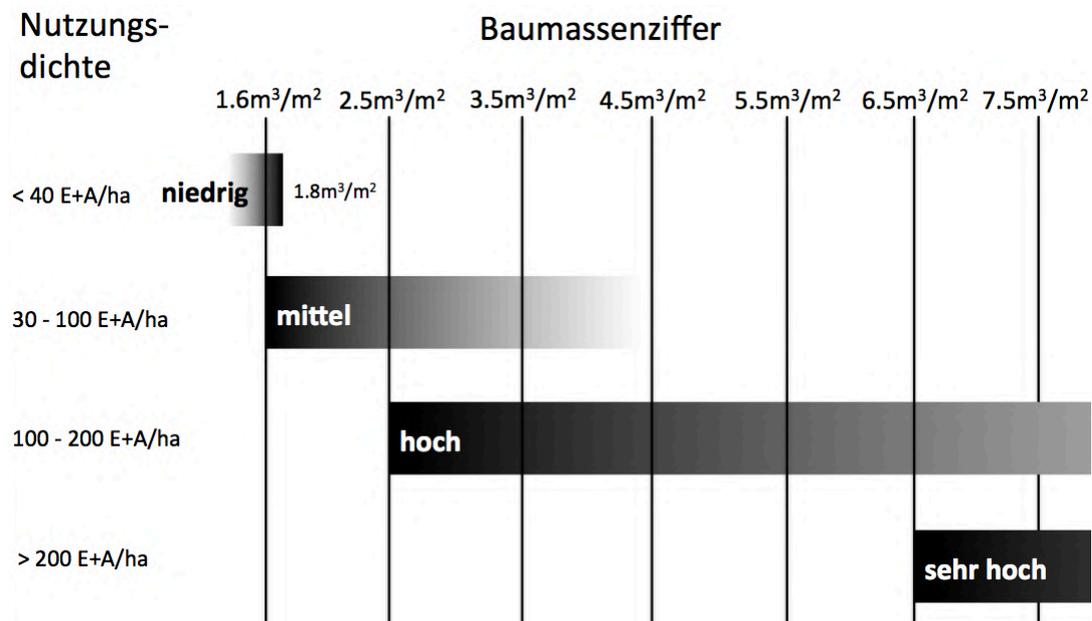
c) Gemeinde (Festlegungen)

Die Gemeinden setzen die Dichtestufen im Rahmen ihrer Nutzungsplanungen (Bau- und Zonenordnungen, Gestaltungspläne, Sonderbauvorschriften usw.) um.

Dichtestufe	Spielraum für die Umsetzung in der Ortsplanung
niedrig	Die gesetzlich vorgeschriebene minimale bauliche Dichte gemäss § 49a PBG ($1.6 \text{ m}^3/\text{m}^2$ BMZ respektive entsprechende AZ oder ÜZ) kann unterschritten, jedoch nur bis max. $1.8 \text{ m}^3/\text{m}^2$ überschritten werden.
mittel	Die gesetzlich vorgeschriebene minimale bauliche Dichte gemäss § 49a PBG ($1.6 \text{ m}^3/\text{m}^2$) darf nicht unterschritten werden.
hoch	Es gilt eine minimale bauliche Dichte von $2.5 \text{ m}^3/\text{m}^2$ BMZ (respektive entsprechende AZ oder ÜZ). Für Arbeitsplatzgebiete gilt eine minimale bauliche Dichte von $4 \text{ m}^3/\text{m}^2$ BMZ (respektive entsprechende AZ oder ÜZ).
sehr hoch	Es gilt eine minimale bauliche Dichte von $6.5 \text{ m}^3/\text{m}^2$ BMZ (respektive entsprechende AZ oder ÜZ).

AZ Ausnützungsziffer
 BMZ Baumassenziffer
 ÜZ Überbauungsziffer

Schema Dichtestufen Wohn- und Gewerbezon



Nutzungsdichte: Einwohner + Arbeitsplätze pro Hektare Siedlungsgebiet (E+A/ha)

Baumassenziffer (§ 258 PBG): m^3 Baumasse pro m^2 Bauland

Es gelten folgende Grundsätze:

- Die aufgeführten Grundmasse dienen der Charakterisierung der „anzustrebenden baulichen Dichte“ für Wohnzonen und Wohn-/Gewerbezone. Die Werte sind inklusive allfälliger Boni beispielsweise für "Besondere Gebäude", Arealüberbauungen, für Bauteile die dem Energiesparen dienen etc. zu erreichen. Die Festlegung der baulichen Dichte in der kommunalen Nutzungsplanung ist auch auf die Handlungsräume gemäss kantonalen Raumordnungskonzept abzustimmen. Namentlich in den Handlungsräumen "Naturlandschaft", "Kulturlandschaft" und "Landschaft unter Druck" sind abgestimmt auf die kantonale Zielsetzung, wonach 80% des Bevölkerungswachstums in den urbanen Räumen stattfinden soll, angemessene Maximalwerte zu wählen.
- Die Grundmasse für Gewerbe- und Industriezonen sowie für Zentrumszonen sind sinngemäss zu wählen. Wegen der Mischnutzung dürften die absoluten Werte in der Regel allerdings höher sein.
- Die Grundmasse für Kernzonen, Quartiererhaltungszonen und Zonen für öffentliche Bauten sind aufgrund der jeweiligen Zweckbestimmung festzulegen. Auch in diesen Zonen gilt der Grundsatz, dass die zulässige bauliche Dichte an sehr gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Lagen, unter Berücksichtigung der Schutzziele, möglichst hoch festzulegen ist.
- In Gestaltungsplänen und Sonderbauvorschriften sind begründete Abweichungen möglich.
- Die Angaben erfolgen mittels der Baumassenziffer. Erfolgen die Regelungen mittels Ausnützungs- oder Überbauungsziffer sind entsprechenden Minimal- und Maximalwerte zu wählen (Umrechnung mit 3.0 bis 3.5 m Bruttogeschosshöhe).
- Die Gebietsausscheidungen erfolgen grossflächig ohne Berücksichtigung von kleinräumigen Unterschieden. Deshalb sind örtliche Abweichungen zulässig. Eine geringere Dichte ist namentlich bei erhaltenswerten Bebauungstypen oder ortbaulich empfindlichen Lagen zulässig. Zudem ist ein etappenweises Vorgehen zur Erreichung der Ziel-dichten zulässig (etappenweises Aufzonen). Ausserdem muss darauf geachtet werden, dass die bauliche Verdichtung ein möglichst geringes zusätzliches Verkehrsaufkommen verursacht und einen verkehrlich günstigen Modalsplit fördert.
- Den baulichen Dichten sind Nutzungsdichten zugeordnet, welche zur Beurteilung von Ortsplanungen beigezogen werden können.
- Sofern die regionalen Arbeitsplatzgebiete nicht mindestens in der Güteklasse B liegen, beschränken die Gemeinden die Nutzungsdichte auf maximal 150 Beschäftigte pro Hektare oder verbessern die ÖV-Güteklasse. Für Arbeitsplatzgebiete mit niedrigerer Nutzungsdichte sind die Anforderungen sachgerecht zu treffen. Bei besonderen Verhältnissen können in Zusammenarbeit mit der Region Abweichungen beschlossen werden.

2.6 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

2.6.1 Ziele

Fahrenden steht für die Ausübung ihrer traditionellen Lebensweise ein Platz an geeigneter Lage und in genügender Qualität zur Verfügung.

2.6.2 Karteneinträge

a) Standplatz

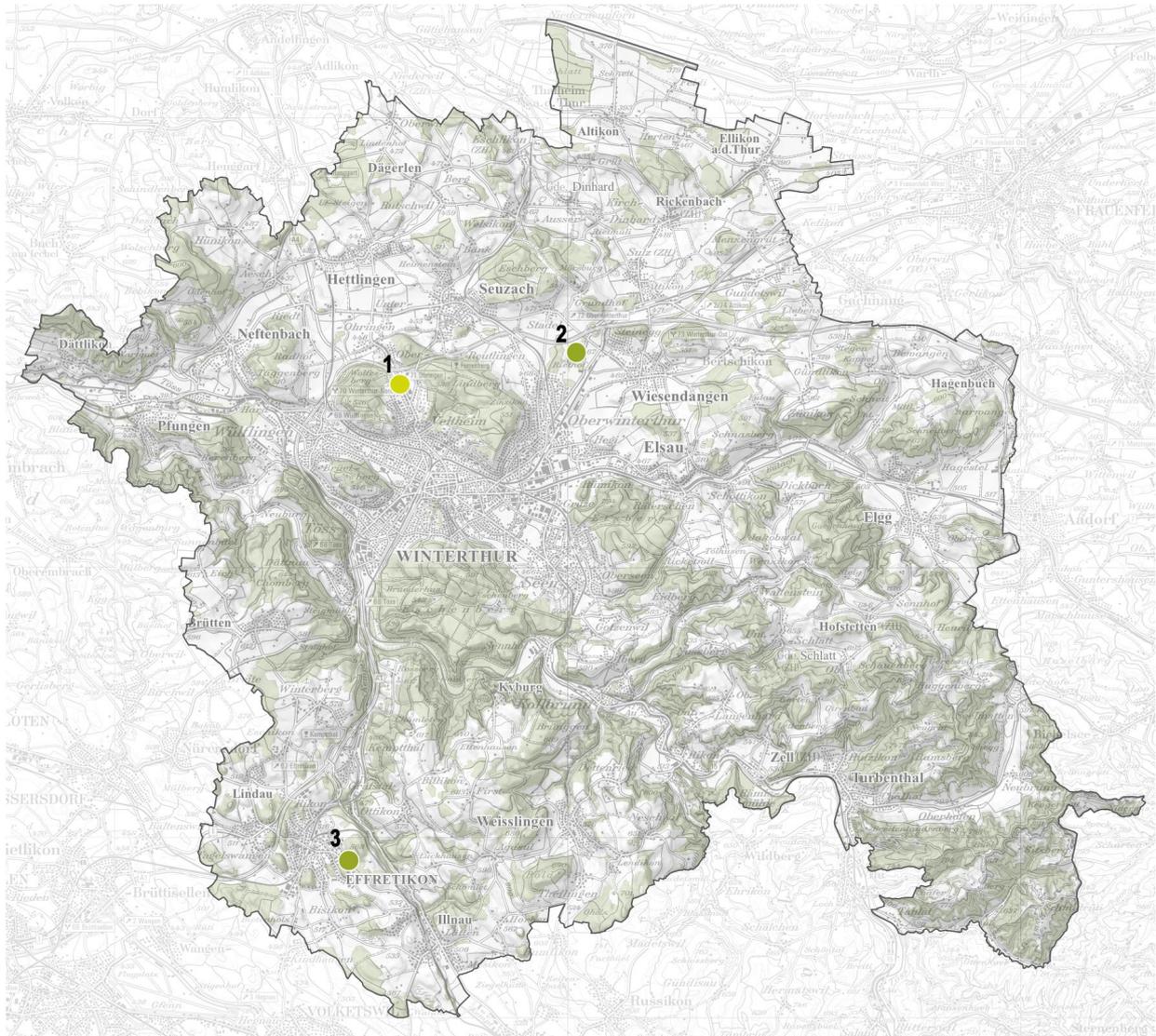
Ein Standplatz dient dem stationären Aufenthalt, vor allem über die Wintermonate. Auf dem Standplatz mieten die Fahrenden das ganze Jahr über einen Stellplatz und wohnen dort in einfachen Bauten, Mobilheimen oder Wohnwagen. In den Standplatzgemeinden sind die Fahrenden ganzjährig angemeldet, ihre Kinder besuchen dort die Schule.

b) Durchgangsplatz

Ein Durchgangsplatz dient dem kurzfristigen Aufenthalt – bis zur Dauer von einem Monat – während der **sommerlichen** Reisetätigkeit. Er sollte mit einer Infrastruktur für die täglichen Bedürfnisse ausgestattet sein. Im Gegensatz zu Campingplätzen, die der Erholung von Touristen dienen, erlauben Durchgangsplätze den Fahrenden neben dem Wohnen das Ausüben einer Erwerbsarbeit.

Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

Nr.	Gemeinde	Standort
1	Winterthur	Standplatz "Am Schützenweiher" (ca. 6 Plätze)
2	Winterthur	Durchgangsplatz Riet Oberwinterthur (Betrieb vgl. Reglement)
3	Illnau-Effretikon	Durchgangsplatz Eselriet Effretikon (Betrieb vgl. Reglement) Da die Anlage innerhalb des Siedlungsgebietes liegt, wird das Gebiet fallweise für eine Überbauung benötigt. Bei einer allfälligen Aufhebung des Standorts ist von der RWU respektive dem Kanton ein geeigneter Ersatz zu suchen und im regionalen Richtplan zu bezeichnen.



- Standplatz
- Durchgangsplatz

2.6.3 Massnahmen

a) Kanton (Annahmen)

Der Kanton erstellt und finanziert den Neubau, die Sanierung oder den Ersatz sowie den Betrieb der bezeichneten Stand- und Durchgangsplätze.

b) Region (Festlegungen)

-

c) Gemeinden (Festlegungen)

Der Richtplaneintrag bildet die planungsrechtliche Grundlage für die Bewilligung der Stand- und Durchgangsplätze sowie die Landsicherung (Werkplan).

Die Gemeinden unterhalten und betreiben im Auftrag und in Absprache mit dem Kanton die Stand- und Durchgangsplätze. Der Kanton übernimmt allfällige Defizite aus dem Betrieb (ungedekte Ausgaben durch Betrieb und Unterhalt sowie weitere den Gemeinden nachweislich entstandene Kosten).

3 Landschaft

3.1 Gesamtstrategie

Die natürliche Topografie und die vielfältige Landschaft geben der Region Winterthur und Umgebung ein unverwechselbares Gesicht. Das Erhalten und Gestalten von grossräumigen Landschaften und deren Vernetzung machen die Region übersichtlich. Gut integrierte Siedlungen sind Teil des Orts- und Landschaftsbildes.

3.1.1 Ziele

a) *Erholungsräume definieren und sichern*

Die offene Landschaft und die landschaftsprägenden Bebauungen sind aufeinander abgestimmt. Erholungsräume sind sowohl innerhalb der Siedlung als auch im Landschaftsraum definiert, gesichert und entwickelt.

b) *Wertvolle Naturräume schützen und schaffen*

Die bestehenden Schutzgebiete mit regionaler Bedeutung sind erhalten und vor Beeinträchtigungen geschützt sowie untereinander vernetzt. Naturnah gestaltete Bereiche im Siedlungsgebiet leisten einen wichtigen Beitrag im Naturnetz.

c) *Landschaft vernetzen*

Die kleinregionalen Landschaftseinheiten sind umschrieben und dienen als Basis für die überkommunale Zusammenarbeit. Die Landschaftsverbindungen in den land- und forstwirtschaftlich genutzten Räumen sind – abgestimmt auf das überkommunale Vernetzungssystem – durch ihre Wiederherstellung oder Revitalisierung gestärkt.

d) *Land- und Forstwirtschaft erhalten*

Im Zusammenhang mit der Sicherung der Vernetzungskorridore ist festgelegt, wo intensive respektive extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzungen angestrebt werden. Landwirtschaftliche Intensivbetriebe sind sorgfältig in die Landschaft eingebettet.

e) *Gewässerräume aufwerten*

Zur Verminderung von Hochwasserrisiken sind die Gewässer mit Gefahrenpotenzial hochwassersicher ausgebaut oder der Schutz ist mittels Objektschutzmassnahmen sichergestellt. Es ist geprüft, inwieweit den Risiken mit raumplanerischen oder Unterhaltsmassnahmen begegnet werden kann. Die Gewässerräume stellen wertvolle und vielfältige Natur- und Erholungsräume dar.

3.1.2 Massnahmen

a) *Bund/Kanton (Annahmen)*

Der Bund und der Kanton unterstützen die Land- und Forstwirtschaft, den Naturschutz und die Landschaftsentwicklung (u.a. Ökoqualitätsverordnung). Der Kanton unterstützt die Schaffung und Ausstattung von Erholungsräumen.

b) *Region (Festlegungen)*

Die Region begleitet die Gemeinden auf deren Antrag beim Entwickeln von Vernetzungs-, Landschaftsentwicklungs- und Freiraumkonzepten respektive -projekten und gewährleistet eine überörtliche Koordination.

c) *Gemeinden (Festlegungen)*

Die Gemeinden sollen in geeigneten Räumen – vorzugsweise im Gemeindeverbund – je nach Ausgangslage Vernetzungs-, Landschaftsentwicklungs- und Freiraumkonzepte respektive -projekte erarbeiten.

Im Siedlungsgebiet sind in der Bau- und Zonenordnung und in den Sondernutzungsplänen der Landschaftstypologie angepasste baurechtliche Regelungen zu treffen: niedrige bauliche Dichte an empfindlichen Lagen, sorgfältige Gestaltung der Siedlungsränder, Flächen zur Vernetzung und zum ökologischen Ausgleich, Raumsicherung entlang von Gewässern, Erholungseinrichtungen usw.

3.2 Erholung

3.2.1 Ziele

a) *Vielfältige Erholungsräume*

Die Region Winterthur und Umgebung verfügt über vielfältige, gut erreichbare Erholungsräume von hoher Qualität für unterschiedliche Freizeit- und Erholungsaktivitäten.

b) *Erholungsräume sind natur- und landschaftsverträglich*

Erholungsräume sind sowohl innerhalb der Siedlung als auch im Landschaftsraum definiert, gesichert und entwickelt. Die Erholungsräume sind natur- und landschaftsverträglich ausgestaltet. Die offene Landschaft und die landschaftsprägenden Bebauungen sind gut aufeinander abgestimmt.

c) *Spezielle Erholungseinrichtungen*

Die erwünschten Anlagen für spezielle Erholungseinrichtungen, die nur einer beschränkten Nutzergruppe zugänglich sind, sind rechtlich gesichert.

d) *Zugängliche Erholungsräume am Wasser*

Die Zugänglichkeit ausgewählter Flussräume (insbesondere der Töss) ist gewährleistet, deren Erlebbarkeit und Durchgrünung sind gestärkt und bleiben erhalten. Die Nutzung eines bestimmten Flussraums ist jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Interessen festzulegen.

3.2.2 Karteneinträge

a) *Erholungsgebiet*

Bezeichnet werden bestehende Erholungsgebiete von regionaler Bedeutung. Es werden folgende Erholungsfunktionen unterschieden:

- Allgemeines Erholungsgebiet
- Ausflugsziel
- Sportanlage
- Badeanlage
- Golfanlage
- Poloanlage
- Hundeschule
- Modellflugplatz

b) Allgemeines Erholungsgebiet

Als allgemeines Erholungsgebiet werden grössere Erholungsgebiete bezeichnet, welche von unterschiedlichen Nutzern gemeinsam genutzt werden und regionale Anziehungskraft haben. Meist verfügen solche Gebiete daher auch über grössere Parkplätze.

c) Ausflugsziel

Als regionale Erholungsgebiete werden Ausflugsziele bezeichnet, welche durch ihre regionale Ausstrahlung über grössere Parkplätze und Restaurationsbetriebe verfügen.

d) Sportanlage, Badeanlage

Alle öffentlichen Sportanlagen, Badeanlagen sowie Modellflugplätze, welche sich ausserhalb des Siedlungsgebiets befinden und aufgrund ihrer Grösse, Lage und Infrastruktur über eine regionale Ausstrahlung verfügen, sind als regionale Erholungsgebiete bezeichnet.

e) Golfanlage

Es sind alle Golfanlagen und Driving Ranges als regionale Erholungsgebiete bezeichnet.

f) Poloanlage

Die bezeichnete Poloanlage besitzt Bauten und Anlagen, welche die über die Unterbringung von Pferden hinausgehen wie beispielsweise Trainingsplätze, Führanlagen etc.

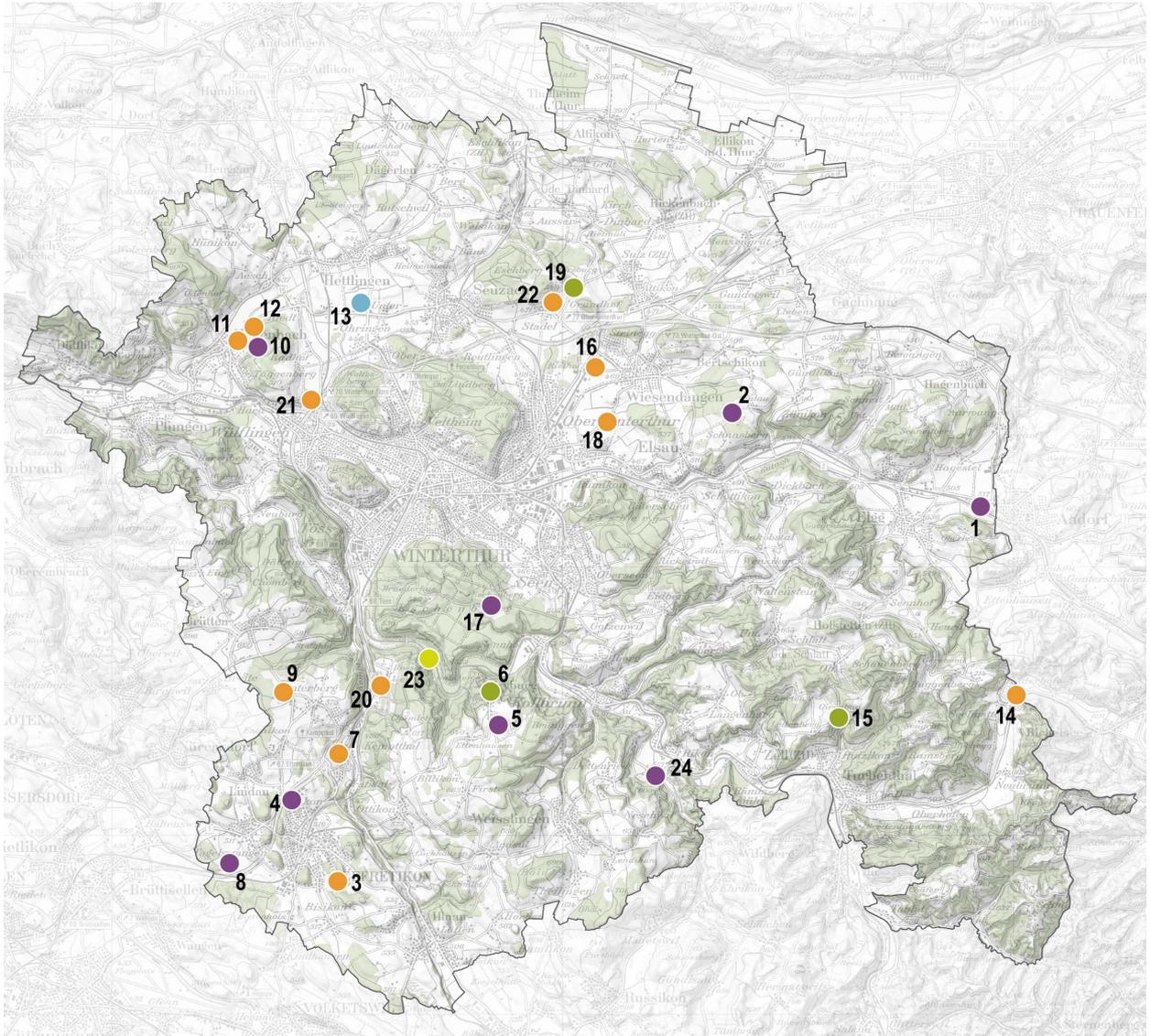
g) Hundeschule

Es sind Trainingsflächen von Hundeschulen bezeichnet, welche den gesetzlich geforderten Sachkundenachweis für Hundehalter anbieten und sich ausserhalb des Siedlungsgebiets befinden. Die meisten dieser Hundeschulen verfügen über eine regionale Ausstrahlung und sind daher als regionale Erholungsgebiete bezeichnet.

Regionale Erholungsgebiete

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Funktion	Zonierung
1	Elgg	Buechhalden	Hundeschule	Landwirtschaftszone
2	Elsau	Fulau	Hundeschule	Landwirtschaftszone
3	Illnau-Effretikon	Effretikon, Eselriet/Wissenzaum	Sport- und Freizeitanlage	Zone für öffentliche Bauten / Erholungszone Sport/Spiele/Freizeit / Frei- haltezone
4	Illnau-Effretikon	Effretikon, Grund	Hundeschule	Landwirtschaftszone
5	Illnau-Effretikon	Allmend Kyburg	Hundeschule	Landwirtschaftszone
6	Illnau-Effretikon	Schloss Kyburg	Ausflugsziel	Kantonale Freihaltezone
7	Lindau	Grafstal	Badeanlage	Erholungszone
8	Lindau	Hürlistein	Hundesportanlage	Landwirtschaftszone
9	Lindau	Winterberg	Golfanlage	Erholungszone mit Gestal- tungsplanpflicht
10	Neftenbach	Schützenhaus	Hundeschule	Landwirtschaftszone
11	Neftenbach	Pöschriet	Badeanlage	Erholungszone

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Funktion	Zonierung
12	Nefenbach	Pöschriet	Sport- und Freizeit-anlage	Erholungszone
13	Seuzach	Wisental	Poloanlage	Erholungszone Polosport
14	Turbenthal	Bichelsee	Badeanlage	Freihaltezone
15	Turbenthal	Girenbad	Ausflugsziel (Res-taurationsbetrieb)	Landwirtschaftszone
16	Wiesendangen	Rietstrasse	Sportanlage	Erholungszone
17	Winterthur	Eschenberg	Hundeschule	Regionale Freihaltezone
18	Winterthur	Hegi	Modellflugplatz	Landwirtschaftszone
19	Winterthur	Mörsburg	Ausflugsziel (Res-taurationsbetrieb)	Kantonale Freihaltezone / Landwirtschaftszone
20	Winterthur	Rossberg	Golfanlage	Landwirtschaftszone mit Gestaltungsplanpflicht
21	Winterthur	Sporrer	Sportanlage	Erholungszone
22	Winterthur	Stadel	Golfanlage	Landwirtschaftszone mit Gestaltungsplanpflicht
23	Winterthur	Töss-Leisental	Allgemeines Erho-lungsgebiet	Wald
24	Zell	Hinter-Rikon	Hundeschule	Landwirtschaftszone



- Allgemeines Erholungsgebiet
- Sport-/ Badeanlage
- Hundesportanlage
- Ausflugsziel
- Pololanlage

3.2.3 Massnahmen

a) Kanton (Annahmen)

Der Kanton unterstützt die Gemeinden und die Region bei der Erarbeitung von Gebietsplanungen für das allgemein zugängliche Erholungsgebiet.

Der Kanton scheidet bei Bedarf Freihaltezonen (§ 39 Abs. 1 PBG) aus und setzt – auf Antrag der Region respektive der Gemeinde – Gestaltungspläne für Bauten und Anlagen fest (vgl. § 84 Abs. 2 PBG), die in den regionalen Richtplänen enthalten sind.

Der Kanton unterstützt die Schaffung, Erhaltung, Erschliessung, Gestaltung und Pflege der allgemeinen Erholungsgebiete und leistet Beiträge für beitragsberechtigte Kosten an Massnahmen für kommunale Erholungsgebiete.

Der Kanton stellt an die Gestaltung der Bauten und Anlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren hohe Anforderungen.

b) Region (Festlegungen)

Die Region unterstützt die Gemeinden durch die Mitarbeit bei den entsprechenden Planungen und die Koordination der Erschliessung (öffentlichen Verkehr, Fuss- und Veloverkehr, Parkierung).

c) Gemeinden (Festlegungen)

In den Erholungsgebieten sind diejenigen Bauten und Anlagen zulässig, welche für die jeweiligen Nutzungen inkl. Parkierung erforderlich sind. Die Gemeinden scheidet für die Erholungsgebiete in der Nutzungsplanung Freihalte- oder Erholungszonen aus und setzen je nach Grösse, Sensibilität und Exponiertheit der Erholungseinrichtung einen Gestaltungsplan fest, respektive erlassen eine Gestaltungsplanpflicht.

Im Baubewilligungsverfahren ist zu beachten, dass Bauvorhaben bezüglich ihrer gestalterischen Qualität hohen Anforderungen zu genügen haben.

3.3 Aussichtspunkt

3.3.1 Ziele

Regional bedeutende Standorte mit einer attraktiven Aussicht auf die Landschaft sind gesichert. Die Aussicht wird weder durch bauliche Massnahmen noch durch Vegetation beeinträchtigt.

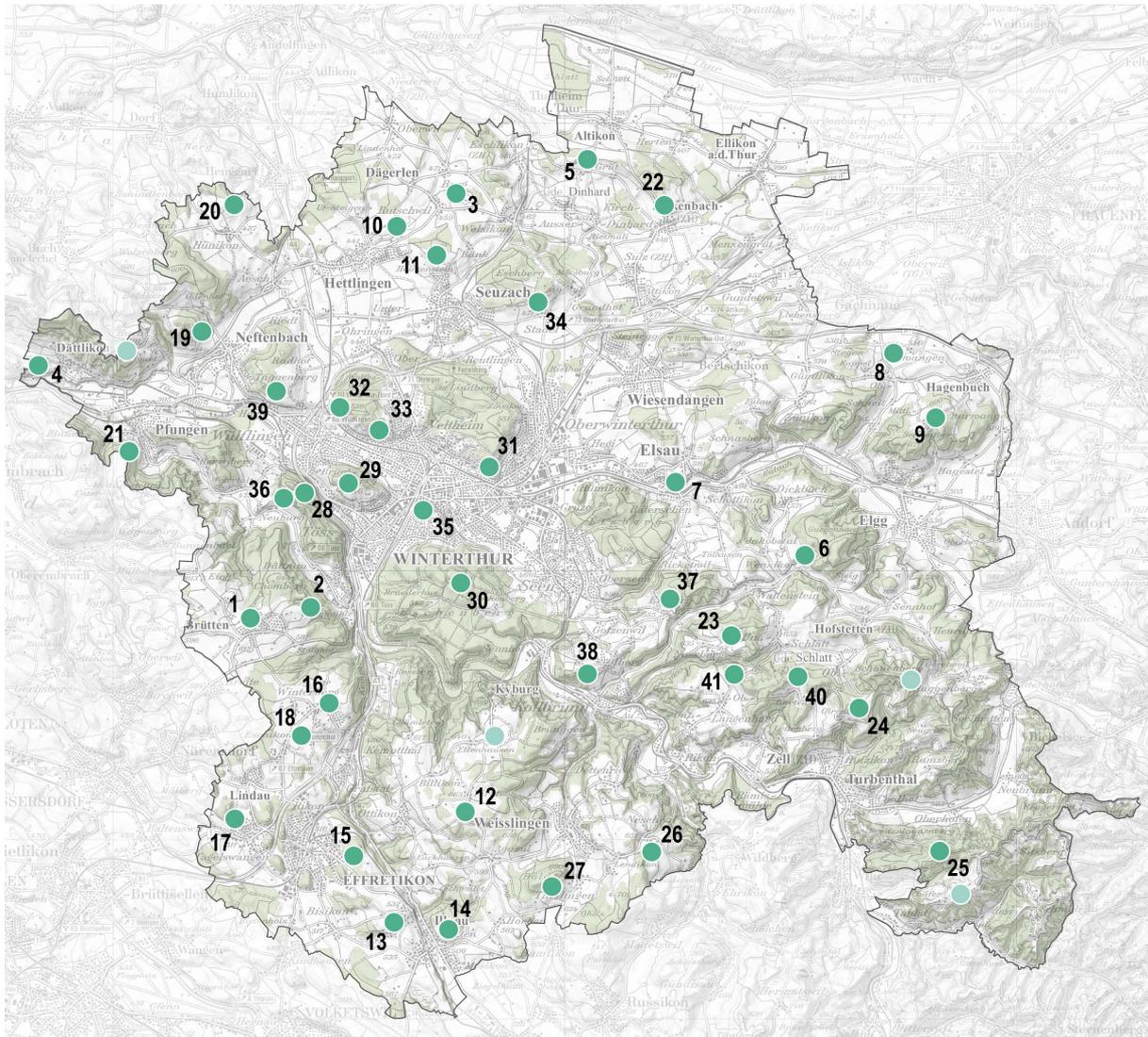
3.3.2 Karteneinträge

Von den Aussichtspunkten besteht eine Weitsicht über die Landschaft. Kantonal festgelegt sind die Aussichtspunkte Schauenberg-Hofstetten, Allmend-Kyburg, Hueb-Neftenbach und Chäfer-Turbenthal.

Aussichtspunkte

Nr.	Gemeinde	Name
1	Brütten	Bäntenbüel
2	Brütten	Franzosenbrunnen
3	Dägerlen	Grund
4	Dättlikon	Geltenbüel

Nr.	Gemeinde	Name
5	Dinhard	Christen
6	Elgg	Brunnenwis
7	Elsau	Joggeliberg
8	Hagenbuch	Altwingert
9	Hagenbuch	Schneitberg
10	Hettlingen	Burgstel
11	Hettlingen, Seuzach	Heimenstein
12	Illnau-Effretikon	First
13	Illnau-Effretikon	Gstück
14	Illnau-Effretikon	Horn
15	Illnau-Effretikon	Eichengrien
16	Lindau	Hagi
17	Lindau	Halmächer
18	Lindau	Loren/Haberwis
19	Nefenbach	Chräen
20	Nefenbach	Rüti
21	Pfungen	Bläutschi
22	Rickenbach	Chrameschberg
23	Schlatt	Schabhalden
24	Schlatt, Turbenthal	Weid
25	Turbenthal	Chapf
26	Weisslingen	Eggbühl
27	Weisslingen	Launen
28	Winterthur	Aussichtsturm Altes Schloss
29	Winterthur	Aussichtsturm Brüelberg
30	Winterthur	Aussichtsturm Eschenberg
31	Winterthur	Bäumli
32	Winterthur	Chöpfi
33	Winterthur	Gretelberg im Gütli
34	Winterthur	Gussli
35	Winterthur	Heiligberg
36	Winterthur	Hoh-Wülflingen
37	Winterthur	Rütibüel unterhalb Hulmen
38	Winterthur	Sässel
39	Winterthur	Taggenberg
40	Zell	Garten
41	Zell	Wissen



- Aussichtspunkt regional
- Aussichtspunkt kantonal

3.3.3 Massnahmen

a) Kanton (Annahmen)

Der Kanton sichert den Unterhalt von Waldpartien, so dass die freie Sicht von Aussichtspunkten gewährleistet ist (Bewilligungen, Pflegeeingriffe, Entschädigungen). Er sorgt für eine angemessene Ausstattung dieser Aussichtspunkte. Bei Bedarf scheidet er kantonale oder regionale Freihaltezonen (§ 39 PBG) aus.

b) Region (Festlegungen)

Die Region unterstützt den Kanton und die Gemeinden bei ihren Planungen.

c) Gemeinden (Festlegungen)

Die Gemeinden berücksichtigen die im Richtplan bezeichneten Aussichtspunkte bei ihrer Ortsplanung (Zonierung, Höhenbeschränkung für Gebäude etc.). Sie setzen in Absprache mit dem Kanton fallweise die Bewirtschaftung der Umgebung der Aussichtspunkte (insbesondere Wald- und Gehölzpflege) und die Pflege der Einrichtungen um. Um die Aussicht bei Aussichtspunkten im Wald zu erhalten, können im Sinne des naturnahen Waldbaus forstliche Pflegeeingriffe vorgenommen werden. Eine permanente Niederhaltung ist jedoch unzulässig. Bei Bedarf können die Gemeinden zusätzliche Ausstattungen (u.a. Aussichtsturm) erstellen. Die Gemeinden bezeichnen zusätzliche Aussichtspunkte von kommunaler Bedeutung.

3.4 Naturschutz

3.4.1 Ziele

Zur Erhaltung der Vielfalt der wild lebenden, einheimischen Pflanzen und Tiere stehen ausreichende, qualitativ gute und miteinander vernetzte Räume in der offenen Landschaft, im Wald sowie innerhalb des Siedlungsgebietes zur Verfügung.

3.4.2 Karteneinträge

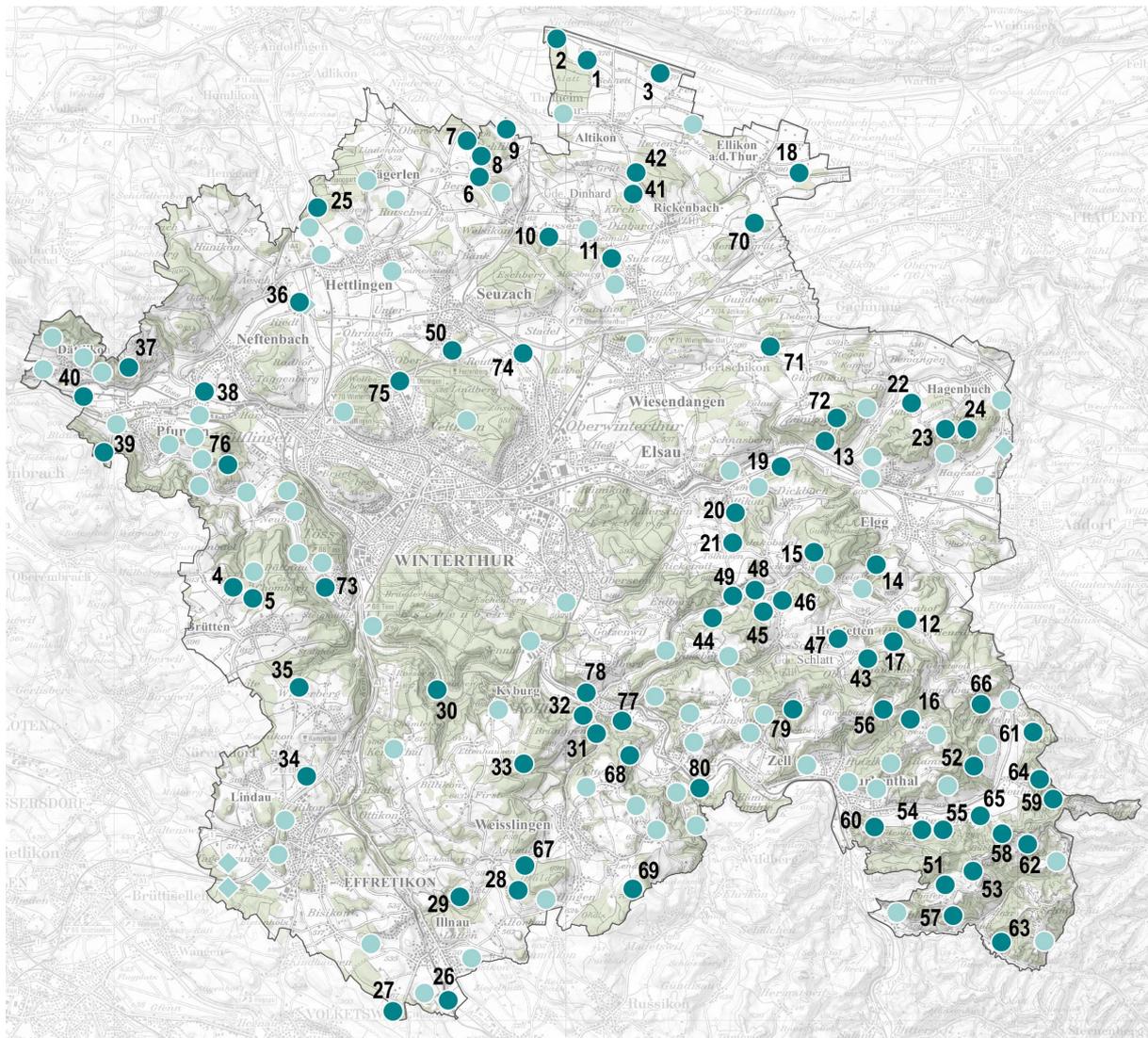
Von regionaler Bedeutung sind biologisch wertvolle Lebensräume gemäss den entsprechenden Inventaren. Rein forstliche Inventare und Zielsetzungen im Wald (z.B. Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung) sind nicht in der Richtplankarte dargestellt. Diesbezüglich ist der Waldentwicklungsplan Kanton Zürich (WEP ZH) massgebend.

Naturschutzgebiete

Nr.	Gemeinde	Gebiet
1	Altikon	Alter Ellikerbach Neufundenland
2	Altikon	Thuraltlauf Äuli
3	Altikon	Thuraltwasser Gill und Weiher Rüti
4	Brütten	Ried und Weiher bei Strubikon
5	Brütten	Riedwiese Tüngelen
6	Dägerlen	Bodenacker-Ried
7	Dägerlen	Waldried Rütibüel
8	Dägerlen	Weiher und Ried Rütibüel
9	Dinhard	Bösensee
10	Dinhard	Hangried Weidenholz
11	Dinhard	Kiesgrube Brandholz
12	Elgg	Guemüliweiher
13	Elgg, Wiesendangen	Riede im Ramistel
14	Elgg	Sumpfwald und Stauweiher im Farenbachtobel
15	Elgg	Hangried Brunnenwies
16	Elgg, Turbenthal	Ried in der Weid und Wald im Hutzikertobel-Bäberwilerholz und Farloch

Nr.	Gemeinde	Gebiet
17	Elgg	Trockenstandort Olpis
18	Ellikon an der Thur	Schifwiese Rächler (Näpperwis)
19	Elsau	Hinterweidholz östlich Schottikon
20	Elsau	Trockenstandorte Buchhölzli/Hinterberg/Glögger
21	Elsau	Weiher bei Tolhusen
22	Hagenbuch	Hangried Erlen
23	Hagenbuch	Riedwiesen Alp
24	Hagenbuch	Waldried Ifang
25	Hettlingen	Nachtweid
26	Illnau-Effretikon	Stauweiher Unter-Illnau / Trockenstandort Talmaz
27	Illnau-Effretikon	Waldried Mösli
28	Illnau-Effretikon, Weisslingen	Waldried Brestberg
29	Illnau-Effretikon	Waldried Weid, Schömlet
30	Illnau-Effretikon	Grundwassertümpel Weieracher
31	Illnau-Effretikon	Hangried bei der Chueweid
32	Illnau-Effretikon	Magerwiese Rostel
33	Illnau-Effretikon, Weisslingen	Ried im Zehntenholz (Entenried)
34	Lindau	Hogenbühl
35	Lindau	Winterberg, Blattenholz
36	Neftenbach	Kiesgrube Riet
37	Neftenbach	Riede am Irchelsüdhang
38	Neftenbach	Ziegelhüttenweiher
39	Pfungen	Hangwiesen im Steinertobel
40	Pfungen	Kiesweiher und Weiher Tössallmend
41	Rickenbach	Rebberg Charrhalden (Kiesgrübchen)
42	Rickenbach	Trockenstandort Hard
43	Schlatt	Hangried Scheupis
44	Schlatt	Hangriede und Teiche im Heidertal
45	Schlatt	Rüteren Ried
46	Schlatt	Riede im Chalch
47	Schlatt, Elgg	Trockenstandort Hard
48	Schlatt	Tuffsteinbruch Waltenstein
49	Schlatt	Waltensteinerried
50	Seuzach	Kiesgrube Forenberg
51	Turbenthal	Hangmoore nördlich Chäfer
52	Turbenthal	Hangried westlich Neubrunn

Nr.	Gemeinde	Gebiet
53	Turbenthal	Ried bei Büel / Berg
54	Turbenthal	Ried bei Wolfistel
55	Turbenthal	Ried bei Langacker
56	Turbenthal, Elgg	Ried in der Weid und Waid
57	Turbenthal	Ried nördlich Gosswil
58	Turbenthal	Ried ob Bächelrüti
59	Turbenthal	Ried ob Lehrüti
60	Turbenthal	Ried südlich Chälhof
61	Turbenthal	Riedtälchen bei Siggenbühl
62	Turbenthal	Riedtälchen bei Ober und Unter Schreizen
63	Turbenthal	Riedtälchen ob Truben
64	Turbenthal	Riedtälchen östlich Neubrunn
65	Turbenthal	Trockenstandort Bächelrüti
66	Turbenthal	Waldried und Trockenstandort Lobestel
67	Weisslingen	Braui-Weiher
68	Weisslingen	Ried bei Schwändi
69	Weisslingen	Waldried Gsang-Nord
70	Wiesendangen	Hochwasserrückhaltebecken Menzengrüt
71	Wiesendangen	Oberer Weiher
72	Wiesendangen	Riede im Ramistel
73	Winterthur	Lehmgrubendeponie Dättnau
74	Winterthur	Reutlinger Ried
75	Winterthur	Seerosenweiher Ohringen
76	Winterthur	Wiese Ruine Berenberg
77	Zell, Weisslingen	Fabrikweiher bei der Au
78	Zell	Fabrikweiher Kollbrunn
79	Zell	Waldriede Oberes Gartentobel
80	Zell	Himmerich-Weiher



- Naturschutzgebiet regional
- Naturschutzgebiet kantonal
- ◆ Gruben- und Ruderalbiotop kantonal

3.4.3 Massnahmen

a) Kanton (Annahmen)

Der Kanton erlässt die Schutzanordnungen (§ 205 PBG) und pflegt die Schutzgebiete. Zudem stellt er sicher, dass die Gebiete vor Beeinträchtigungen geschützt und miteinander vernetzt sind. Weiter nimmt er bei Bedarf Aufwertungen vor.

b) Region (Festlegungen)

Die Region unterstützt den Kanton und die Gemeinden bei Naturschutzplanungen.

c) Gemeinden (Festlegungen)

Die Gemeinden unterhalten fallweise im Auftrag mit dem Kanton unter voller Kostenvergütung die überkommunalen Naturschutzgebiete.

Die Gemeinden bezeichnen zusätzliche Naturschutzobjekte von kommunaler Bedeutung.

3.5 Landschaftsschutzgebiet

3.5.1 Ziele

Die besonders wertvollen Landschaften sind in Ihrer Schönheit, Vielfalt und Naturnähe erhalten und entwickeln sich nachhaltig weiter.

3.5.2 Karteneinträge

a) Landschaftsräume

Regional bedeutend sind Landschaftsräume, die wenig beeinträchtigt sind und einen hohen Wert und eine spezifische Eigenart aufweisen.

b) Rebhänge

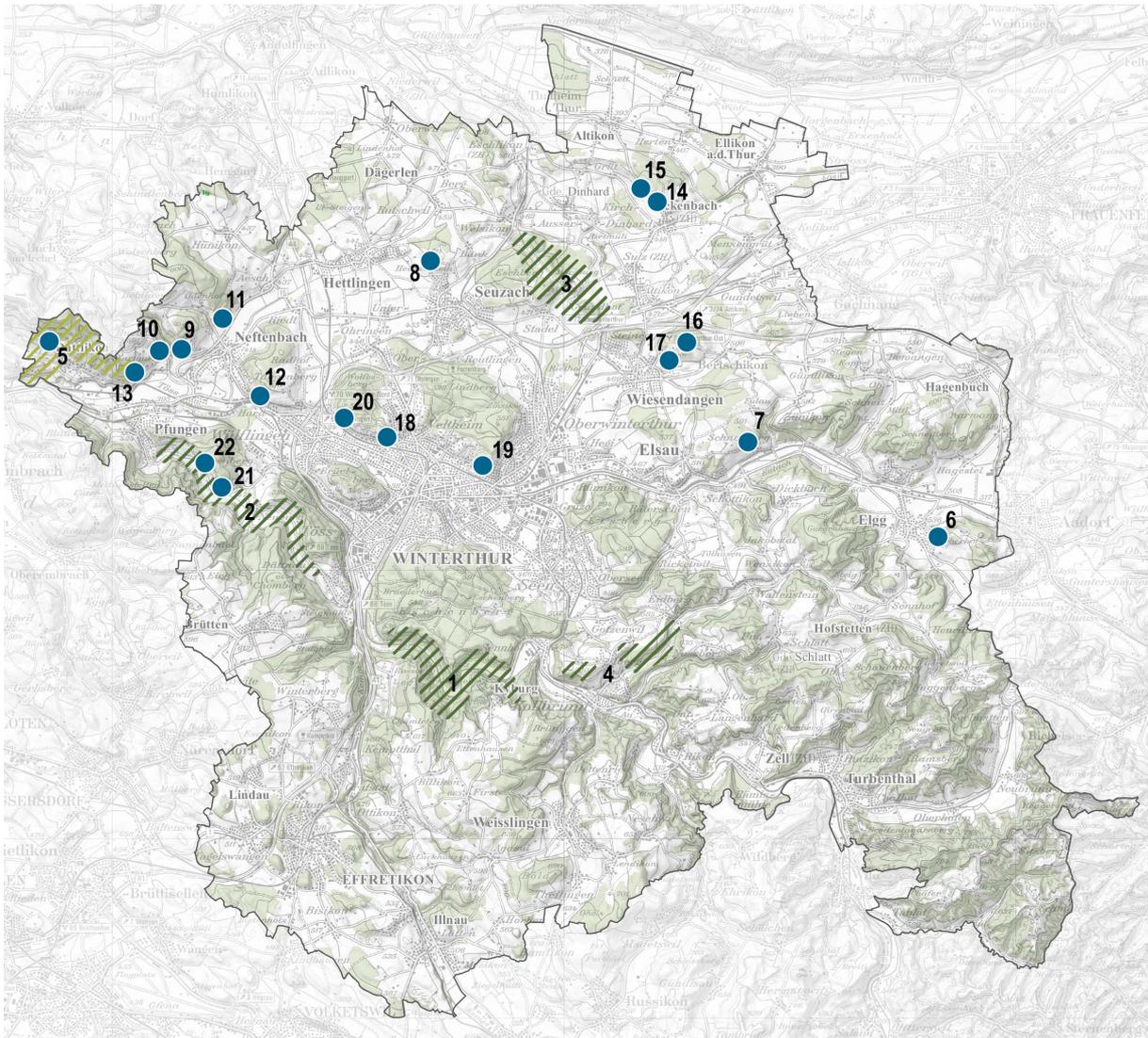
Die grösseren, landschaftsprägenden Rebhänge sind von regionaler Bedeutung.

Landschaftsräume

Nr.	Gemeinde	Gebiet/Bezeichnung
1	Illnau-Effretikon, Winterthur	Tössknie westlich Kyburg
2	Pfungen, Winterthur	Schmelzwasserrinne Dättneu-Pfungen
3	Winterthur, Dinhard	Mörsburg/Eschberg
4	Winterthur, Schlatt, Zell	Moränenzug Iberg-Eidberg

Rebhänge

Nr.	Gemeinde	Gebiet/Bezeichnung
5	Dättlikon	Berghof
6	Elgg	Humberg
7	Elsau	Schnasberg
8	Hettlingen, Seuzach	Heimenstein
9	Neftenbach	Bruppach
10	Neftenbach	Stadtberg
11	Neftenbach	Steig
12	Neftenbach	Taggenberg
13	Neftenbach	Wartguet
14	Rickenbach	Berg
15	Rickenbach	Hungerbüel
16	Wiesendangen	Berg/Rebhof
17	Wiesendangen	Lätten
18	Winterthur	Gallispitz
19	Winterthur	Goldenberg
20	Winterthur	Schwarzhus
21	Winterthur	Stöcklirüti
22	Winterthur	Vorder Rumstal



- Rebschutzgebiet regional
- ▨ Landschaftsschutzgebiet regional
- ▨ Landschaftsschutzgebiet kantonal

3.5.3 Massnahmen

a) Kanton (Annahmen)

Der Kanton erlässt die Schutzanordnungen (§ 205 PBG) respektive scheidet überkommunale Freihaltezonen aus. Dabei ist ein Spielraum für die Entwicklung der bestehenden Landwirtschaftsbetriebe zu gewährleisten.

Der Kanton unterstützt die Erhaltung, Pflege, Aufwertung und Gestaltung der Landschaftsschutzgebiete und leistet Beiträge an deren Kosten.

Der Kanton stellt an die Gestaltung der Bauten und Anlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren hohe Anforderungen.

b) Region (Festlegungen)

Die Region unterstützt den Kanton und die Gemeinden bei ihren Planungen.

c) Gemeinden (Festlegungen)

Im Baubewilligungsverfahren ist zu beachten, dass Bauvorhaben bezüglich ihrer gestalterischen Qualität den Anforderungen von § 238 Abs. 2 PBG zu genügen haben.

Die Gemeinden setzen für Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten je nach Grösse, Sensibilität und Exponiertheit des Vorhabens einen Gestaltungsplan fest.

3.6 Landschaftsförderungsgebiet

3.6.1 Ziele

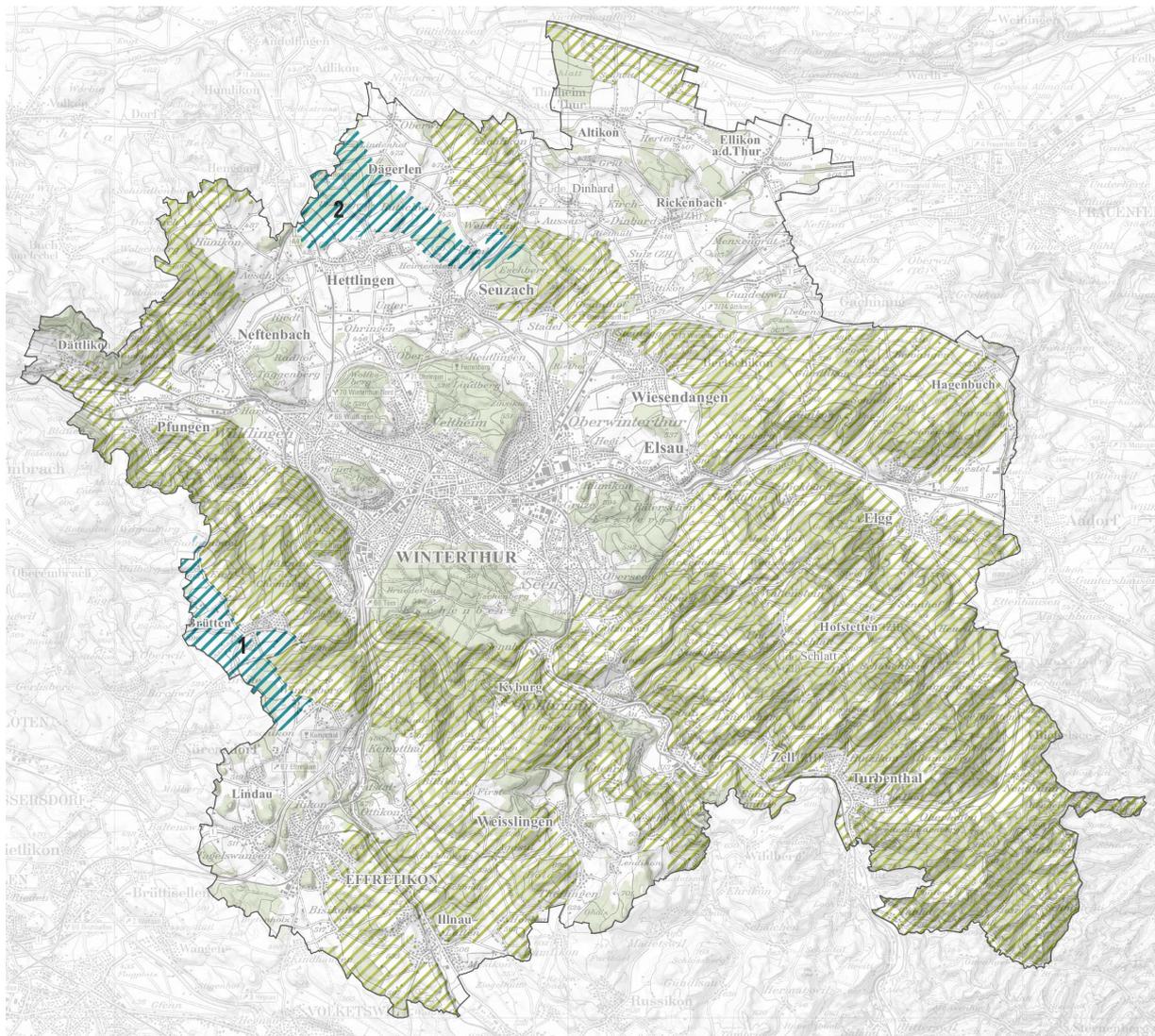
Die ausgeprägt multifunktionalen Landschaften, die sich insbesondere durch ihre Eigenart, Natürlichkeit und ihren Erholungswert auszeichnen, sind erhalten und aufgewertet.

3.6.2 Karteneinträge

Die regional bedeutenden Gebiete weisen eine hohe Dichte an jeweils typischen Landschaftselementen sowie eine gewisse Ursprünglichkeit auf. Zudem sind sie vergleichsweise wenig zerschnitten und können eine grossflächige Vernetzungsfunktion übernehmen.

Landschaftsförderungsgebiete

Nr.	Gemeinden	Gebiet	Förderschwerpunkte
1	Brütten, Lindau	Eich, Birch, Kleinikon	Zerschneidung vermeiden, unverbaute Räume erhalten
2	Dägerlen, Hettlingen, Seuzach	Eschberg, Heimenstein, Oberwil-Hünikon	Obstgärten und Weilerstruktur erhalten, Zerschneidung vermeiden, unverbaute Räume erhalten



-  Landschaftsförderungsgebiet regional
-  Landschaftsförderungsgebiet kantonal

3.6.3 Massnahmen

a) Bund/Kanton (Annahmen)

Der Kanton und der Bund fördern eine nachhaltige landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung (Direktzahlungsbeiträge Ökoqualität, Landschaftsqualität usw.) und berücksichtigen die Förderschwerpunkte im Rahmen von Projekten und Bewilligungen. Sie setzen sich dafür ein, dass landschaftsverändernde Massnahmen vermieden werden oder sich andernfalls gut in die Landschaft einfügen. Sie unterstützen die Erarbeitung von Nutzungskonzepten (Finanzierung, Beratung, Bereitstellen von Planungsgrundlagen).

b) Region (Festlegungen)

Die Region unterstützt den Kanton und die Gemeinden bei ihren Planungen.

c) Gemeinden (Festlegungen)

Die Gemeinden können Konzepte (z.B. Landschaftsentwicklungskonzepte, Vernetzungsprojekte, Landschaftsqualitätsprojekte) erarbeiten und diese umsetzen. Sie berücksichtigen die Förderschwerpunkte im Rahmen von Projekten und Bewilligungen.

3.7 Landschaftsvernetzung

3.7.1 Ziele

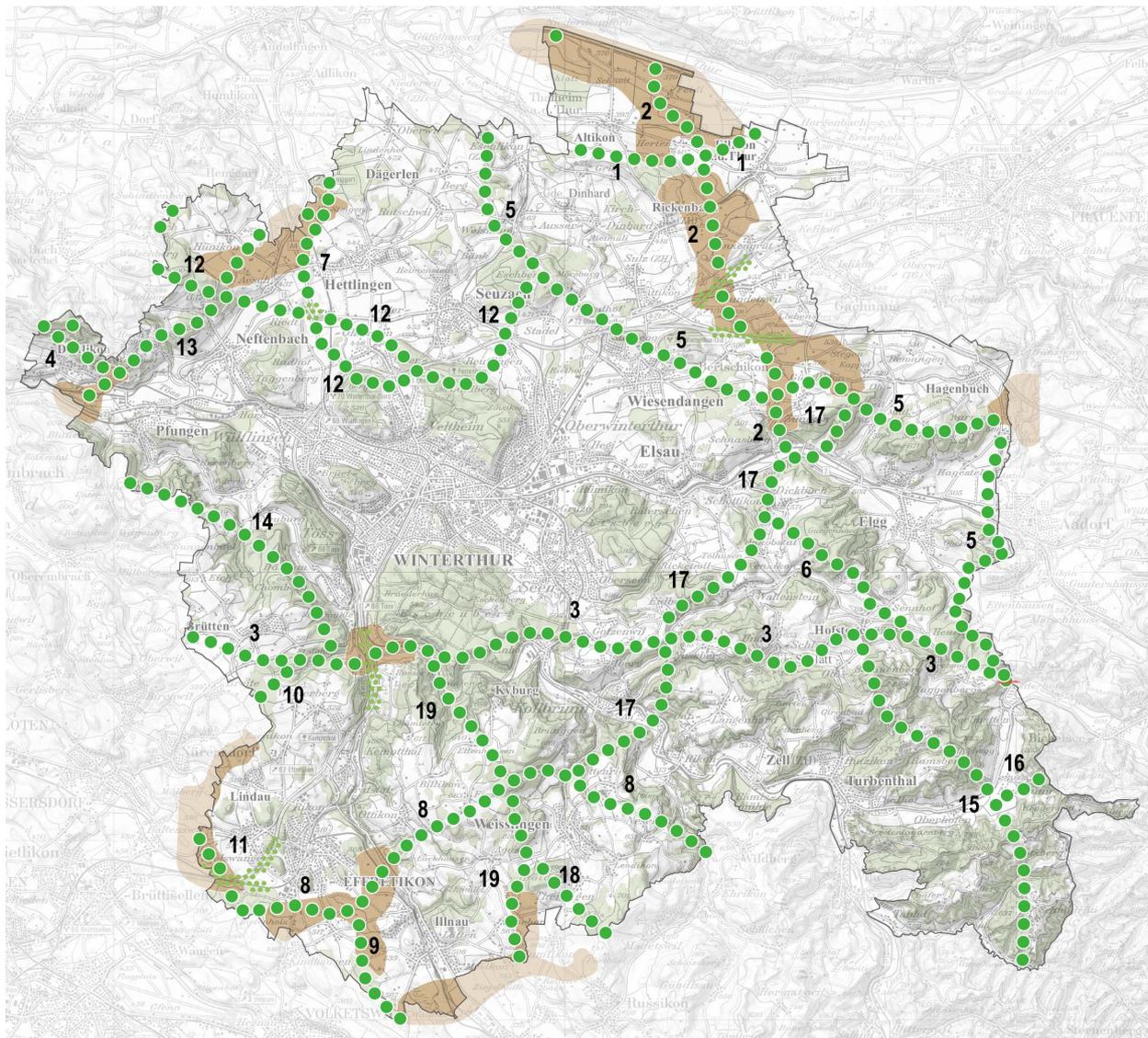
Naturnahe Lebensräume sind über hindernisfreie Vernetzungskorridore grossräumig und dauerhaft miteinander vernetzt.

3.7.2 Karteneinträge

Vernetzungskorridore bezeichnen die wichtigsten grossräumigen Ausbreitungsachsen für Wildtiere zwischen einzelnen Lebensraumgebieten. Die Korridore enthalten naturnahe Bereiche als Trittstein-Biotope und weisen möglichst wenige oder zumindest überwindbare Hindernisse auf. **Neben den Wildtierkorridoren umfassen regionale Vernetzungskorridore auch Vernetzungen in Vernetzungsprojekten sowie Vernetzungsgebiete und Vernetzungskorridore bei der ökologischen Infrastruktur.**

Vernetzungskorridore

Nr.	Gemeinden
1	Altikon, Ellikon an der Thur
2	Altikon, Ellikon an der Thur, Rickenbach, Wiesendangen, Elgg, Elsau
3	Brütten, Lindau, Winterthur, Schlatt, Elgg, Turbenthal
4	Dättlikon
5	Dinhard, Dägerlen, Seuzach, Winterthur, Wiesendangen, Elgg, Elsau, Hagenbuch
6	Elgg
7	Hettlingen, Neftenbach
8	Illnau-Effretikon, Weisslingen
9	Illnau-Effretikon
10	Lindau
11	Lindau
12	Neftenbach, Hettlingen, Seuzach, Winterthur
13	Pfungen, Dättlikon, Neftenbach, Hettlingen
14	Pfungen, Winterthur, Brütten
15	Schlatt, Elgg, Turbenthal
16	Turbenthal
17	Weisslingen, Zell, Winterthur, Schlatt, Elsau, Elgg, Wiesendangen
18	Weisslingen
19	Winterthur, Weisslingen, Illnau-Effretikon



- Vernetzungskorridor regional
- Landschaftsverbindung kantonale
- Wildtierkorridor kantonale (Informationsinhalt)

3.7.3 Massnahmen

a) Bund (Annahmen)

Der Bund plant den Ausbau seiner Infrastrukturanlagen so, dass keine Vernetzungskorridore beeinträchtigt werden und erhält resp. ersetzt die für die Vernetzung relevanten Strukturen.

b) Kanton (Annahmen)

Der Kanton fördert eine nachhaltige, landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung (Subventionen, Direktzahlungsbeiträge) analog den Landschaftsförderungsgebieten.

Der Kanton plant den Ausbau seiner Infrastrukturanlagen so, dass keine Vernetzungskorridore beeinträchtigt werden und erhält resp. ersetzt die für die Vernetzung relevanten Strukturen. Er fördert und erhält die Artenvielfalt.

c) *Region (Festlegungen)*

Die Region unterstützt den Bund, den Kanton und die Gemeinden bei ihren Planungen.

d) *Gemeinden (Festlegungen)*

Die Gemeinden berücksichtigen die Elemente der Landschaftsvernetzung in den kommunalen Nutzungskonzepten.

3.8 Freihaltegebiet

3.8.1 Ziele

Weitestgehend unverbaute Landschaftskammern im Umfeld von Kulturobjekten sind dauerhaft frei von störenden Bauten und Anlagen.

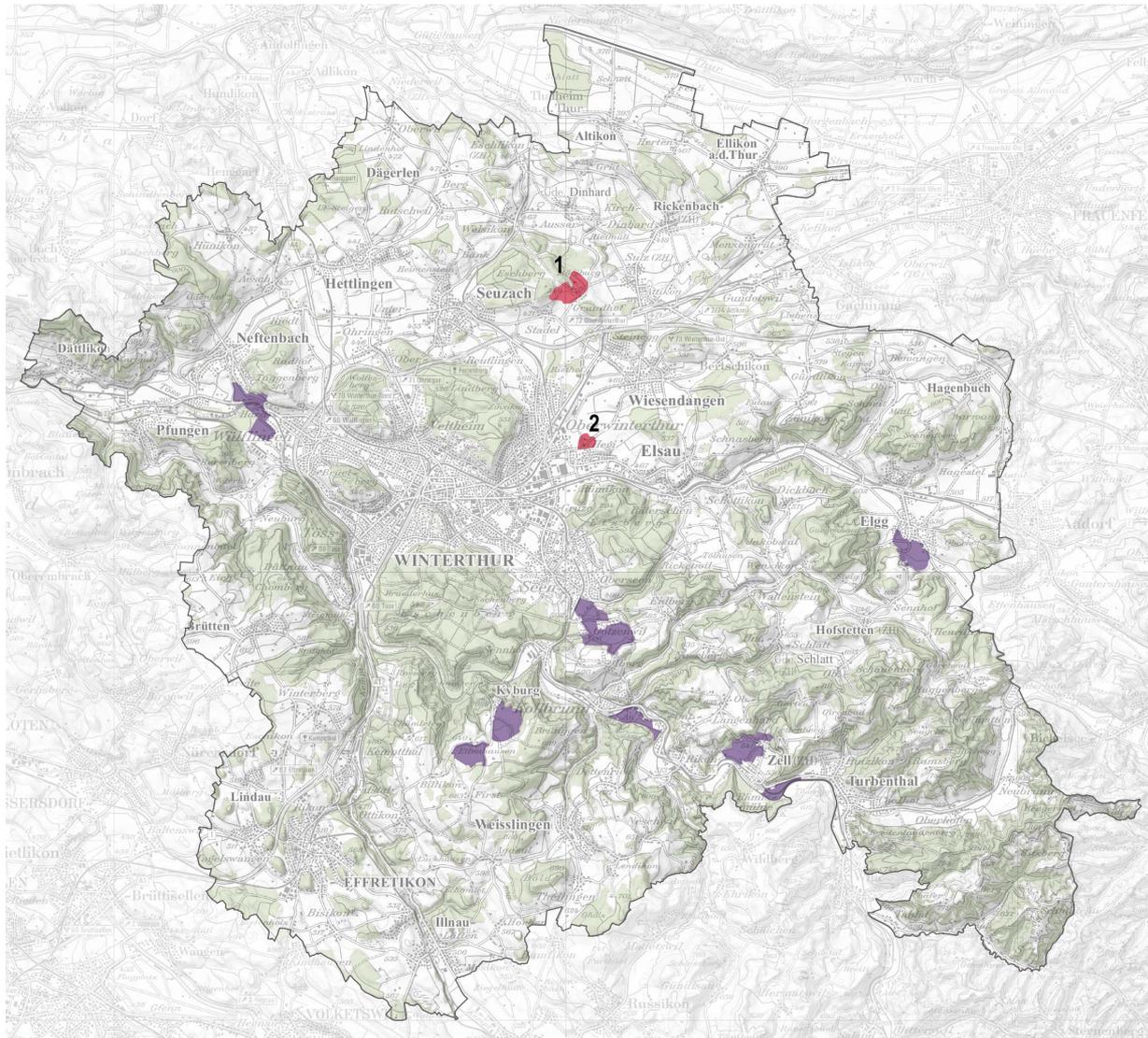
3.8.2 Karteneinträge

Freihaltegebiete sind Flächen, die grundsätzlich dauernd von Bauten und Anlagen freizuhalten sind, um folgende Funktionen zu erfüllen:

- Gliederung und Trennung des Siedlungsgebiets
- Erhalt unverbaute Geländekammern
- Umgebungsschutz für Landschaftsschutzgebiete, Gewässer, Naturschutzgebiete, Ortsbilder und Kulturgüter
- Wichtige Freihaltfunktion im Naherholungsraum
- Aussichtsschutz
- Erhalt von kantonal und regional bedeutenden Korridoren zur ökologischen und erholungsbezogenen Vernetzung

Freihaltegebiete

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Funktion
1	Winterthur	Mörsburg	Umgebungsschutz / freie Sicht Mörsburg
2	Winterthur	Schloss Hegi	Umgebungsschutz / freie Sicht Schloss Hegi



- Freihaltegebiet regional
- Freihaltegebiet kantonal

3.8.3 Massnahmen

a) Kanton (Annahmen)

Der Kanton scheidet kantonale oder regionale Freihaltezonen (§ 39 PBG) aus respektive sichert im Baubewilligungsverfahren, dass keine dem Ziel entgegenlaufende Bauten und Anlagen errichtet werden.

Für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Landwirtschaftsbetriebe wird der Nahbereich der Siedlung von Gotzenwil als Landwirtschaftsgebiet bezeichnet.

b) Region (Festlegungen)

-

c) Gemeinden (Festlegungen)

Im Baubewilligungsverfahren ist zu beachten, dass bewilligungsfähige Bauvorhaben bezüglich ihrer gestalterischen Qualität erhöhten Anforderungen zu genügen haben.

3.9 Gewässerrevitalisierung

3.9.1 Ziele

a) Natur- und Erholungsräume

Eulach, Kempt, Thur, und Töss sind ökologisch wertvolle und vielfältig nutzbare Natur- und Erholungsräume.

b) Kleingewässer

Kleingewässer können ihre wichtigen Funktionen bezüglich Ökologie und Hochwasserschutz erfüllen.

3.9.2 Karteneinträge

Regional bezeichnet werden Gewässerabschnitte, in welchen mit kombinierten Massnahmen zur Attraktivitätssteigerung für Erholungsuchende, zum Hochwasserschutz und zur ökologischen Aufwertung eine hohe Wirkung für Mensch und Natur erreicht werden kann.

Gewässerrevitalisierungen, kantonale Gewässer

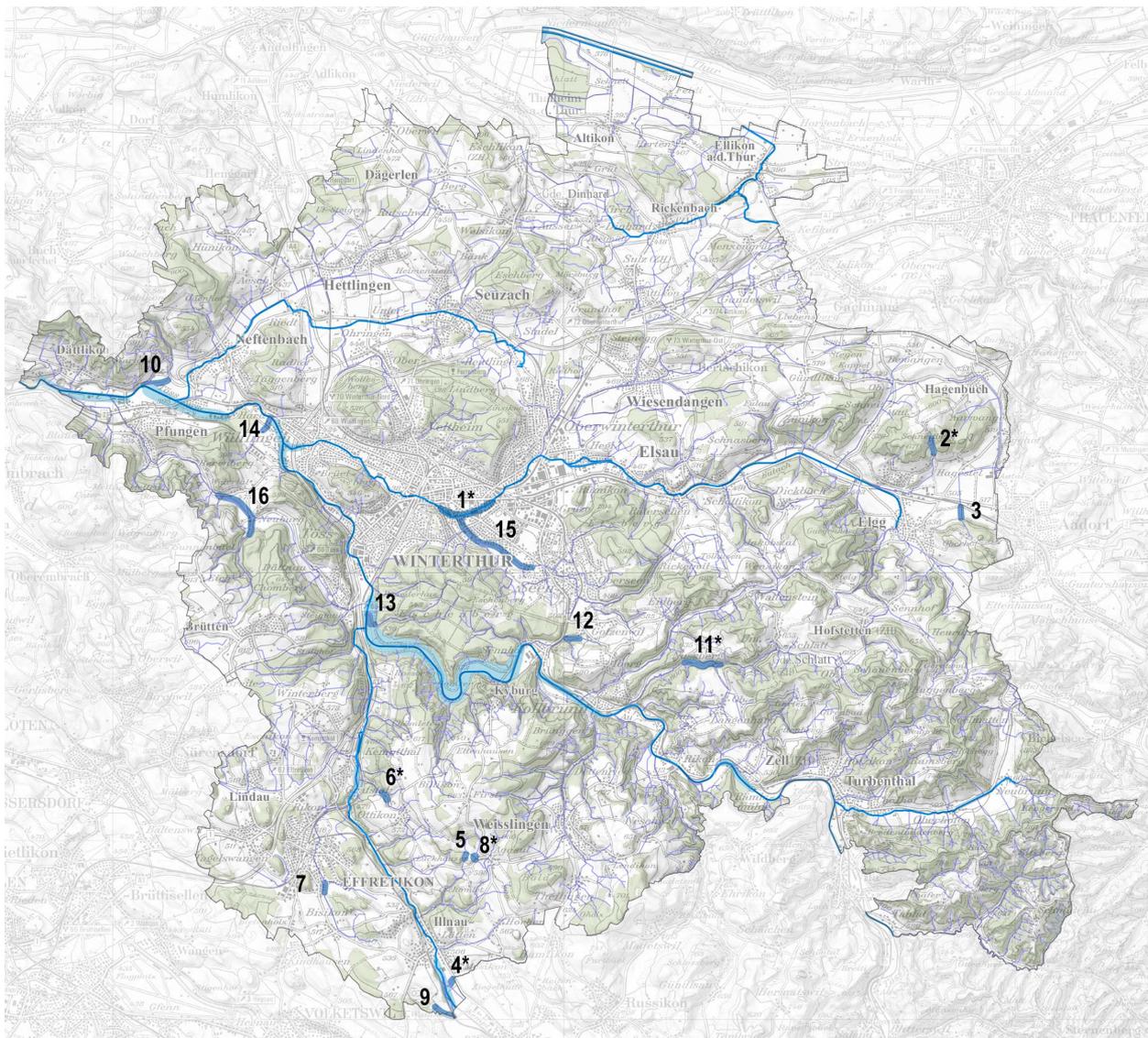
Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Vorhaben
1*	Winterthur	Eulach bei Hochschule	Schaffung attraktiver Erholungsräume, Gewährleistung Hochwasserschutz

Gewässerrevitalisierungen, kommunale Gewässer

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Vorhaben
2*	Elgg	Birmisbach	Renaturierung
3	Elgg	Tümmelbach	Renaturierung und Gewährleistung Hochwasserschutz
4*	Illnau-Effretikon	Brandbach	Renaturierung
5	Illnau-Effretikon	Dikibach	Renaturierung
6*	Illnau-Effretikon	Giessenbach/Grubentalbach	Renaturierung
7	Illnau-Effretikon	Grendelbach	Schaffung attraktiver Erholungsräume, Renaturierung und Gewährleistung Hochwasserschutz
8*	Illnau-Effretikon	Sennwisbächli	Renaturierung
9	Illnau-Effretikon	Wildertriedgraben	Renaturierung und Gewährleistung Hochwasserschutz
10	Nefenbach	Tobelbach	Schaffung attraktiver Erholungsräume, Renaturierung
11*	Schlatt, Zell	Bäntalbach	Renaturierung
12	Winterthur	Berentalbach	Renaturierung
13	Winterthur	Hinterer Chrebsbach	Renaturierung

* Diese Einträge sind nicht Teil der kantonalen Revitalisierungsplanung vom 30. April 2015. Projektierungen sind frühzeitig mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zu koordinieren. Die Erteilung der nötigen wasserbaupolizeilichen Bewilligung bzw. Projektfestsetzung und die Ausrichtung von Beiträgen von Bund und Kanton bleiben vorbehalten.

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Vorhaben
14	Winterthur	Niederfeldbach	Schaffung attraktiver Erholungsräume, Renaturierung und Gewährleistung Hochwasserschutz
15	Winterthur	Mattenbach	Schaffung attraktiver Erholungsräume, Renaturierung und Gewährleistung Hochwasserschutz
16	Winterthur	Steinbach	Renaturierung
17	Winterthur	Hinterer Chrebsbach beim Bruderhaus	Renaturierung



- Gewässerrevitalisierung regional
- Gewässerrevitalisierung kantonal
- Gewässer in kommunalem Unterhalt
- Gewässer in kantonalem Unterhalt

3.9.3 Massnahmen

a) Kanton (Annahmen)

Der Kanton erarbeitet für die bezeichneten Abschnitte Revitalisierungsprojekte und setzt diese um (vgl. Revitalisierungsplanung kantonale Gewässer).

b) Region (Festlegungen)

Die Region unterstützt den Bund, den Kanton und die Gemeinden bei ihren Planungen.

c) Gemeinden (Festlegungen)

Die Gemeinden streben an den priorisierten Abschnitten eine Revitalisierung in den nächsten 20 Jahren an. Dazu erarbeiten sie Gewässerrevitalisierungsprojekte, welche durch das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) festgesetzt und mitfinanziert werden. In den bezeichneten Revitalisierungsabschnitten ist der Gewässerraum grosszügiger auszuscheiden als in den restlichen Gebieten.

Die Gemeinden setzen weitere Revitalisierungsprojekte von kommunaler Bedeutung um.

3.10 Gefahren

3.10.1 Ziele

Mensch, Umwelt und erhebliche Sachwerte sind vor den Folgen von Naturgefahren und Störfällen geschützt oder das Risiko ist auf ein tragbares Mass gesenkt.

3.10.2 Karteneinträge

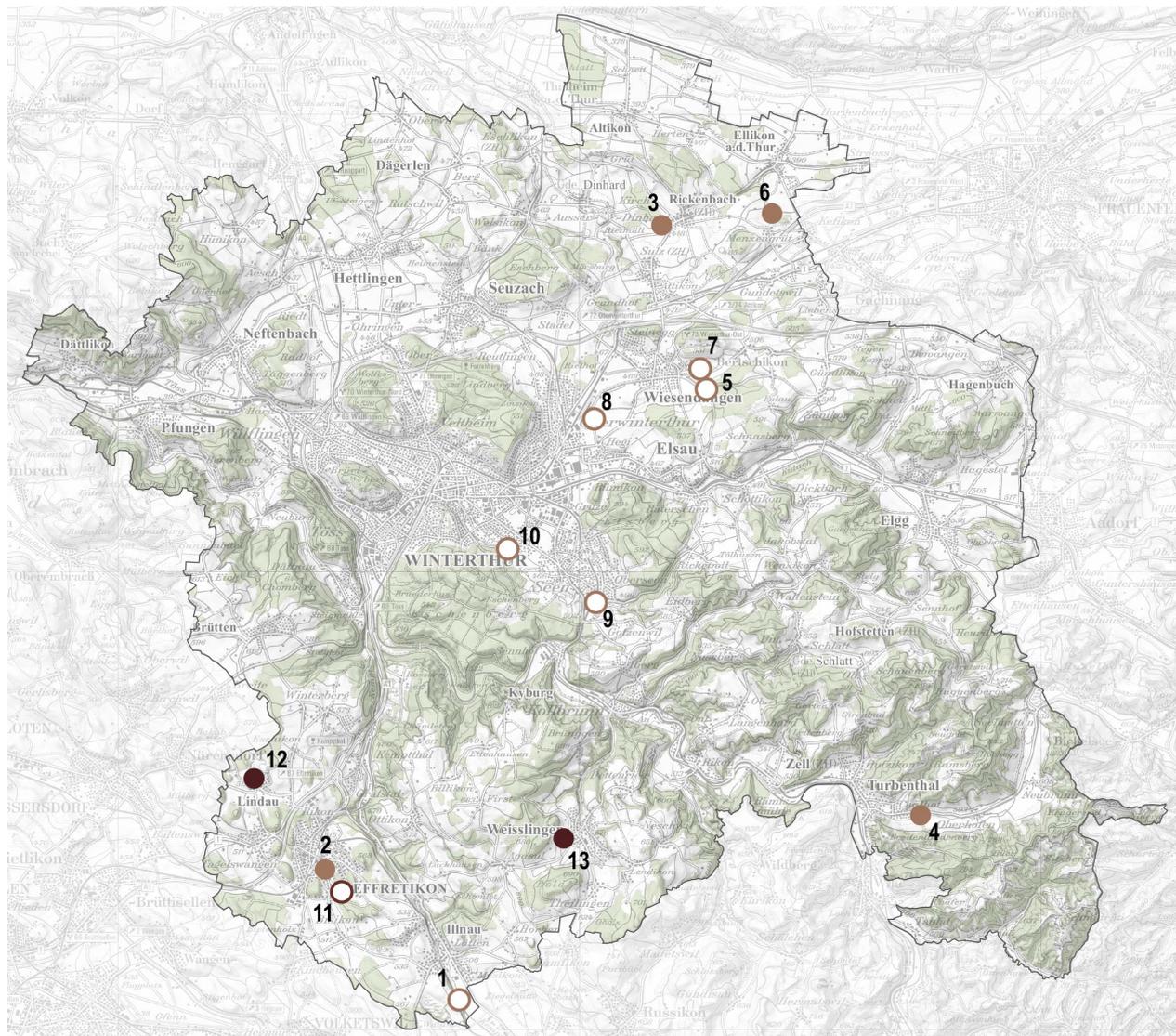
Die bedeutenden Hochwasserrückhaltebecken, welche den Hochwasserschutz bei Starkniederschlagsereignissen sicherstellen, sind von kantonaler respektive regionaler Bedeutung. Die Dimensionierung der Rückhaltebecken erfolgt aufgrund der Gefahrenkarte. Die Zuständigkeit für Bau und Betrieb obliegt je nach Hochwasserrückhaltebecken dem Kanton oder der jeweiligen Gemeinde.

Hochwasserrückhaltebecken kantonal

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Retentionsvolumen	bestehend/ geplant	Zuständigkeit Bau und Betrieb
1	Illnau-Effretikon	Geen	ca. 500'000 m ³	geplant	Kanton
2	Illnau-Effretikon	Grendelbach/ Moosburg	18'000 m ³	bestehend	Gemeinde
3	Rickenbach	Schwarzbach	100'000 m ³	bestehend	Kanton
4	Turbenthal	Chatzenbach	47'000 m ³	bestehend	Kanton
5	Wiesendangen	Bachtobel	ca. 20'000 m ³	geplant	Gemeinde
6	Wiesendangen	Kefikerbach (Menzengrüt)	22'000 m ³	bestehend	Kanton
7	Wiesendangen	Mühlacker	ca. 50'000 m ³	geplant	Gemeinde
8	Winterthur	Eulach/Hegmatten	ca. 550'000 m ³	bestehend	Kanton
9	Winterthur	Oberseen	ca. 46'000 m ³	geplant	Gemeinde
10	Winterthur	Waldeggen	ca. 60'000 m ³	geplant	Gemeinde

Hochwasserrückhaltebecken regional

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Retentionsvolumen	bestehend/ geplant	Zuständigkeit Bau und Betrieb
11	Illnau-Effretikon	Wissenzaum	ca. 20'000 m ³	geplant	Gemeinde
12	Lindau	Hinterdorf	2'300 m ³	bestehend	Gemeinde
13	Weisslingen	Püngertli	1'300 m ³	bestehend	Gemeinde



- Hochwasserrückhaltebecken regional bestehend
- Hochwasserrückhaltebecken regional geplant
- Hochwasserrückhaltebecken kantonal bestehend
- Hochwasserrückhaltebecken kantonal geplant

3.10.3 Massnahmen

a) Kanton (Annahmen)

Der Kanton erstellt, unterhält und betreibt die Hochwasserrückhaltebecken in kantonaler Zuständigkeit. Die Festlegung bildet die Grundlage für eine Ausnahmegewilligung als standortgebundene Anlage nach Art. 24 Raumplanungsgesetz und dient der Flächensicherung (z.B. Projektfestsetzung, Baulinien, Werkplan).

Der Kanton (inkl. Bund) beteiligt sich an den Kosten für den Bau von Hochwasserrückhaltebecken und deren begleitenden ökologischen Massnahmen im kommunalen Zuständigkeitsbereich.

b) Region (Festlegungen)

-

c) Gemeinden (Festlegungen)

Die Gemeinden erstellen, unterhalten und betreiben die Hochwasserrückhaltebecken in kommunaler Zuständigkeit. Die Festlegung bildet die Grundlage für eine Ausnahmegewilligung als standortgebundene Anlage nach Art. 24 Raumplanungsgesetz und dient der Flächensicherung (z.B. Projektfestsetzung, Baulinien, Werkplan).

Die Gemeinden treffen weitere geeignete planerische und organisatorische Massnahmen zur Vermeidung beziehungsweise Verminderung von Schäden durch Hochwasser, Rutschungen und Überschwemmungen sowie Störfällen. Bezüglich der Naturgefahren sind die Gefahrenkarten massgebend. Der Chemierisikokataster des Kantons Zürich liefert Standortinformationen zu möglichen Störfallrisiken. Vor baurechtlichen Entscheiden informiert und berät die verfahrensleitende Stelle die Grundeigentümerschaft hinsichtlich allfälliger Störfallrisiken und über das Vorgehen zur Bestimmung geeigneter Massnahmen zur Senkung der Risiken auf ein tragbares Mass. Bei Neubauten oder neubauähnlichen Umbauten von Bauvorhaben der Gemeinden oder anderer Träger öffentlicher Aufgaben sorgt die Bauherrschaft für die Umsetzung der notwendigen und verhältnismässigen Schutzmassnahmen am Bauvorhaben, sofern das Personenrisiko im Sinne der Störfallverordnung (StFV; SR 814.012) nicht durch Massnahmen an der Störfallanlage auf ein tragbares Mass reduziert werden kann. In relevanten Fällen ist die kantonale Fachstelle Störfallvorsorge zu konsultieren.

3.11 Wintersport (Langlaufloipe/Skilift)

3.11.1 Ziele

Die Standorte der Langlaufloipen und Skilifte sind gesichert.

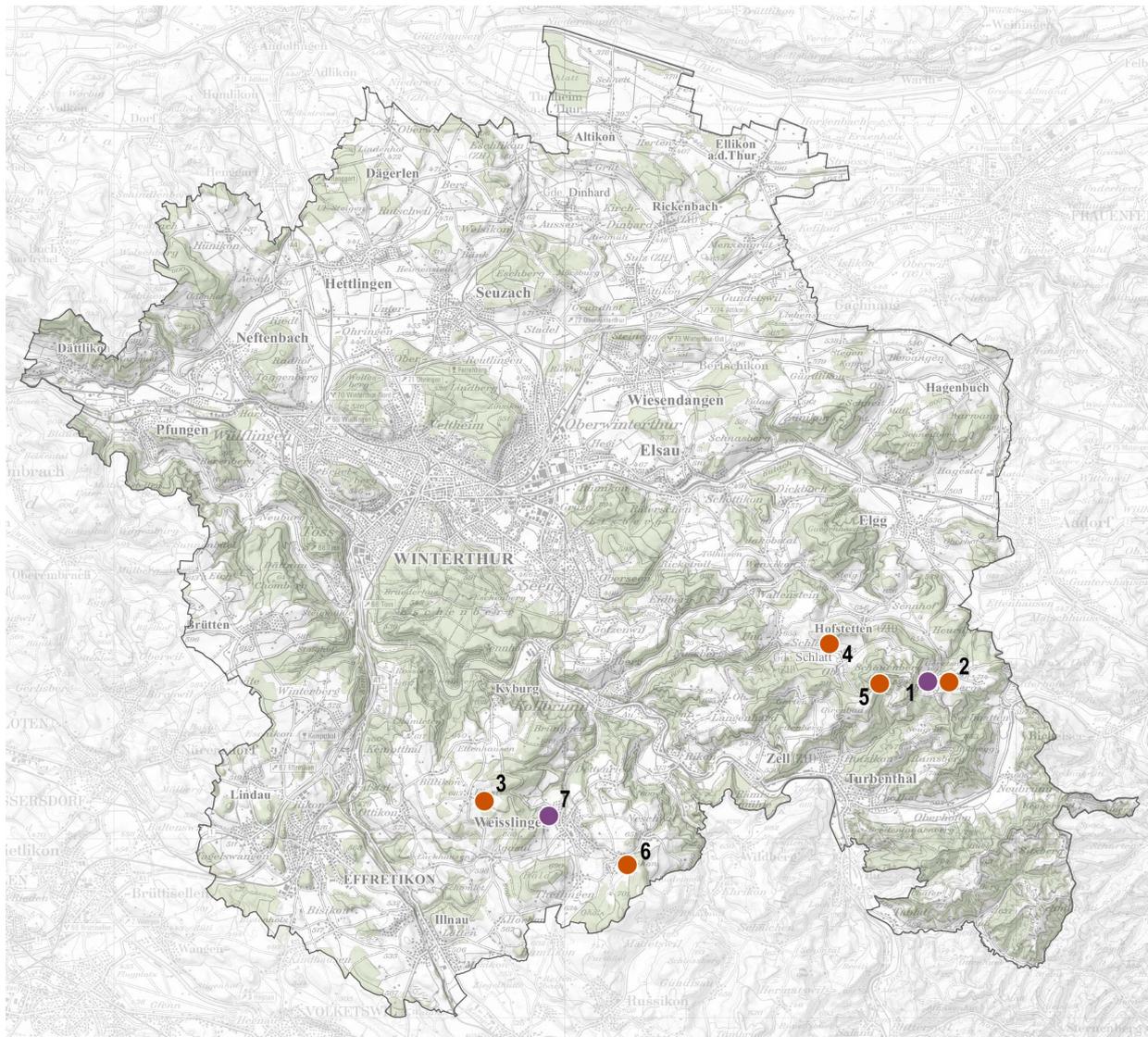
3.11.2 Karteneinträge

Bezeichnet werden Langlaufloipen und Skilifte, welche durch andere Festlegungen gefährdet werden und eine allfällige Sicherung mit Baulinien und planerischen Mitteln notwendig wird.

Langlaufloipen und Skilifte

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Art
1	Elgg	Geretswil	Skilift
2	Elgg	Huggenberg, Tiefenstein	Langlaufloipe
3	Illnau-Effretikon	First	Langlaufloipe
4	Schlatt	Unterschlatt, Oberschlatt	Langlaufloipe
5*	Turbenthal	Schauenberg	Langlaufloipe
5 6	Weisslingen	Lendikon	Langlaufloipe
6 7	Weisslingen	Dicki	Skilift

* Das Naturschutzgebiet "Ried in der Weid und Wald im Hutzikertobel-Bäberwilerholz und Farloch" darf von der geplanten Langlaufloipe nicht tangiert werden (insbesondere keine Verbreiterung des Wegs ins Schutzgebiet und kein Einbringen von Fremdstoffen ins Schutzgebiet). Mit Biotopschutz abstimmen.



- Langlaufloipe
- Skilift

3.11.3 Massnahmen

a) Kanton (Annahmen)

Der Kanton scheidet für Skilifte bei Bedarf Freihaltezonen (§ 39 Abs. 1 PBG) aus und setzt - auf Antrag der Region respektive der Gemeinde - kantonale Gestaltungspläne (vgl. § 84 Abs. 2 PBG) fest.

Der Kanton stellt an die Gestaltung der Bauten und Anlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren hohe Anforderungen.

b) Region (Festlegungen)

Die Region unterstützt die Gemeinden durch die Mitarbeit bei den entsprechenden Planungen und die Koordination der Erschliessung (öffentlicher Verkehr, Fuss- und Veloverkehr, Parkierung).

c) Gemeinden (Festlegungen)

Die Gemeinden scheidet für Skilifte in der Nutzungsplanung Freihalte- oder Erholungszonen aus und setzen je nach Grösse, Sensibilität und Exponiertheit der Erholungseinrichtung einen Gestaltungsplan fest, respektive erlassen eine Gestaltungsplanpflicht.

Im Baubewilligungsverfahren ist zu beachten, dass Bauvorhaben bezüglich ihrer gestalterischen Qualität hohen Anforderungen zu genügen haben.

3.12 Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung

3.12.1 Ziele

Durch Verbesserung des Bodenaufbaus soll auf anthropogenen oder bereits belasteten Flächen die landwirtschaftliche Nutzungseignung aufgewertet werden. Ein weiteres Ziel ist, neue Fruchtfolgeflächen (FFF) zu schaffen und somit anderweitig beanspruchte FFF zu kompensieren. Mit geeigneten Massnahmen soll parallel zur Bodenaufwertung innerhalb des Projektperimeters ein zusätzlicher Nutzen für Landschaft und Natur realisiert werden.

3.12.2 Karteneinträge

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Fläche [ha]	Realisierungsstand	Koordinationshinweise
1	Illnau-Effretikon	Grossriet	15	geplant	-

3.12.3 Massnahmen

Im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens ist aufzuzeigen, wo und in welchem Umfang welche Bodenqualitäten geschaffen werden (Nutzungseignungsklassen). Wie das Projekt möglichst umweltverträglich umgesetzt werden kann und wie innerhalb des Projektperimeters ein zusätzlicher Nutzen für Landschaft und Natur realisiert werden kann.

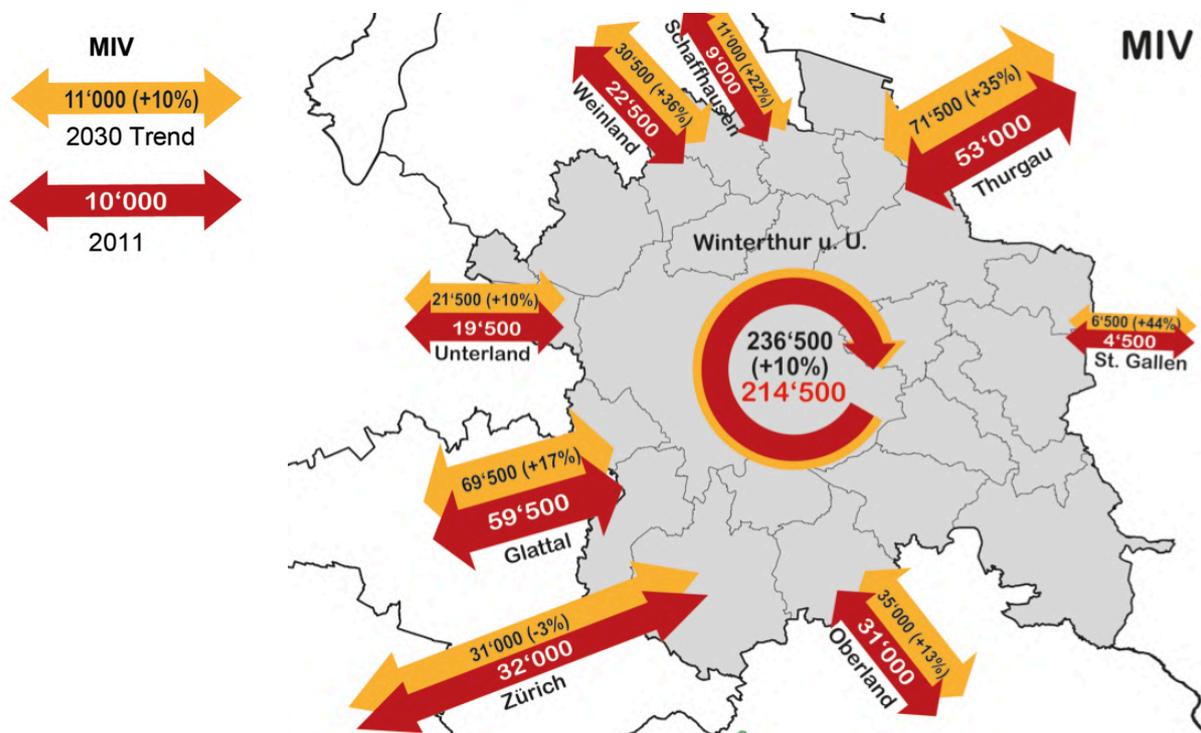
4 Verkehr

4.1 Gesamtstrategie

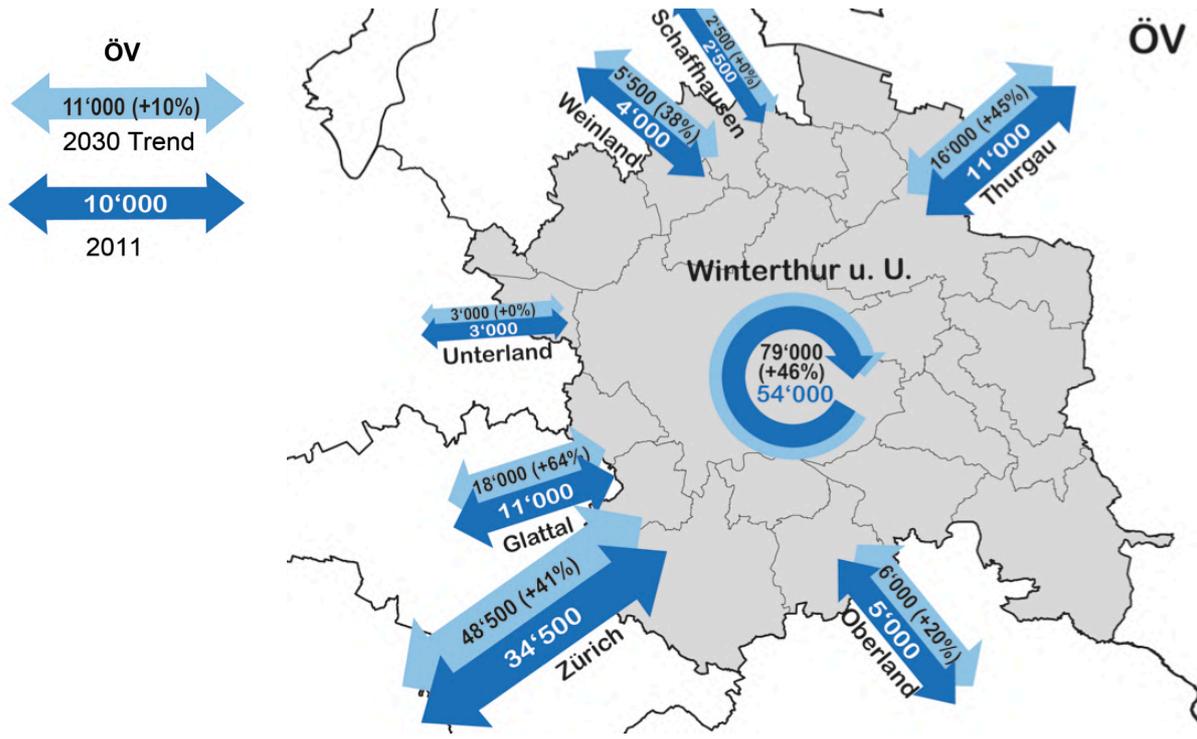
Aufgrund der Siedlungsentwicklung und des Bevölkerungswachstums sowie der nach wie vor zunehmenden Mobilität der Bevölkerung und der Wirtschaft wird mit einer weiteren Verkehrszunahme gerechnet.

Im Autoverkehr (motorisierter Individualverkehr, MIV) und noch stärker im ÖV wird im regionsüberschreitenden Verkehr ein deutliches Wachstum bis 2030 erwartet. Der Autoverkehr wächst prozentual Richtung Weinland und Thurgau am stärksten. Der ÖV wächst im Quell-Zielverkehr prozentual besonders auf den heute schon nachfragestarken Beziehungen in Richtung Thurgau, Zürich und Glattal.

Die innerregionalen Verkehrsbeziehungen sind vorwiegend auf das Zentrum Winterthur ausgerichtet, wobei die stärksten Quell-/Zielbeziehungen zwischen der Stadt und den urbanen Räumen bestehen.



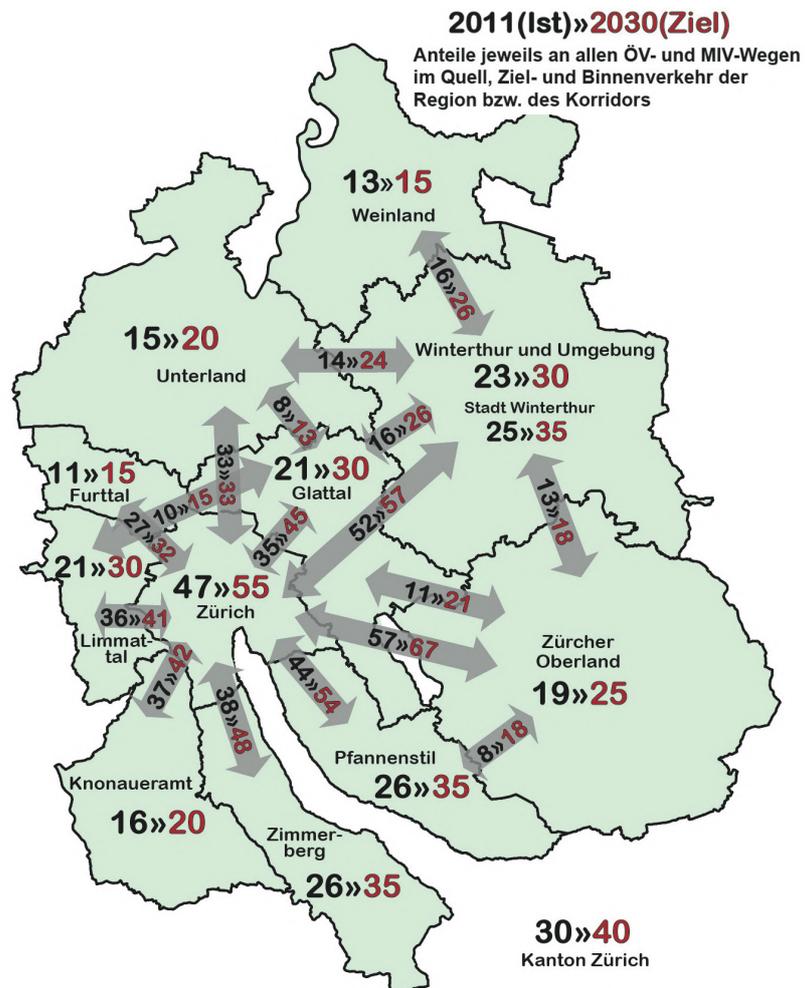
Verkehrsbeziehungen (Quelle *Amt für Mobilität* Kanton Zürich 2015):
Angaben in Anzahl Personenwege eines durchschnittlichen Werktags im Quell-Zielverkehr zwischen den Regionen bzw. im Binnenverkehr in der Region Winterthur und Umgebung.



Verkehrsbeziehungen (Quelle *Amt für Mobilität* Kanton Zürich 2015):
 Angaben in Anzahl Personenwege eines durchschnittlichen Werktags im Quell-Zielverkehr
 zwischen den Regionen bzw. im Binnenverkehr in der Region Winterthur und Umgebung.

Modalsplitziele Gesamtverkehrskonzept 2015

Die Einwohner der Region Winterthur und Umgebung legen im Vergleich zu Bewohnern anderer Regionen überdurchschnittlich lange Wege im Auto (MIV) und im ÖV zurück. Sowohl die Stadt Winterthur wie auch die gesamte Region weisen unterdurchschnittliche ÖV-Anteile auf. Das Modalsplitziel ist mit einer 10%-Verlagerung vom MIV auf den ÖV zwischen 2011 und 2030 besonders ambitioniert.



Lesebeispiel:

Zwischen der Region Weinland und der RWU beträgt der Anteil des öffentlichen Verkehrs heute 16% der Gesamtverkehrsmenge (MIV und ÖV). Der ÖV-Anteil soll bis ins Jahr 2030 26% betragen.

4.1.1 Ziele

a) *Nachhaltigkeit im Verkehr dank zweckmässigem Gesamtsystem*

Mit einer nachhaltigen Verkehrspolitik werden die wirtschaftlich erforderlichen und sozial erwünschten Verkehrsbedürfnisse möglichst umweltschonend und ökonomisch abgewickelt.

- Die verschiedenen Verkehrsarten bilden ein Gesamtsystem mit einer guten Vernetzung innerhalb der Metropolitanregion.
- Zur Deckung der Mobilitätsbedürfnisse ist das jeweils geeignetste Verkehrsmittel – Bewältigung mit einer möglichst geringen Umweltbelastung – zu bevorzugen. Gegenseitige Rücksichtnahme im Verkehrsalltag prägt die Mobilitätskultur.
- Umweltfreundliche Verkehrsarten werden gefördert (bedarfsorientierter Ausbau): Fuss- und Veloverkehr und öffentlicher Verkehr.
- Umweltbelastender Verkehr wird auf ein verträgliches Mass beschränkt (angebotsorientierte Planung). Es werden mittels eines integralen Lärmschutzes akustisch angenehme Siedlungs- und Erholungsräume erreicht.

b) *Attraktiver Fuss- und Veloverkehr*

Der Fuss- und Veloverkehr stellt im Verbund mit dem öffentlichen Verkehr (ÖV) und dem motorisierten Individualverkehr (MIV) einen Teil des Gesamtsystems "Personenverkehr" dar. Ihm kommt bei der Bewältigung von kurzen und mittleren Distanzen im Alltagsverkehr eine grosse Bedeutung zu. Dem Fuss- und Veloverkehr wird ein sicheres und durchgehendes Wegnetz angeboten.

Neben dem Erholungsverkehr verdient der Pendlerverkehr mit dem Velo eine hohe Beachtung. An den Zielorten (Bahnhof, wichtige Bushaltestellen, Arbeitsplatz, Schule, Einkaufsort) sind ausreichend und sichere Velounterstände vorgesehen und die Infrastruktur für Elektrovelos ist zu gewährleisten.

c) *Bedarfsorientierter Ausbau des öffentlichen Verkehrs*

Das Umsteigen vom Autoverkehr auf den ÖV wird durch die Region gefördert. Der Verbund von Bahn und Bus ist in Abstimmung auf die Siedlungsentwicklung und Nachfrage auszubauen. Durchmesserlinien mit Bus und Bahn sind in städtischen Bereichen zu fördern.

Die Schnittstellen zwischen dem regionalen und dem städtischen System werden optimal gestaltet, damit Personen aus der Region ohne Umsteigen die Ziele in der Stadt Winterthur erreichen und nicht nur zum Hauptbahnhof Winterthur geführt werden.

Alle Haltestellen sind gut zugänglich sowie sicher und ansprechend gestaltet.

d) *Angebotsorientierter Umgang mit dem Motorfahrzeugverkehr*

Das bestehende regionale Strassennetz muss dem weiter steigenden Verkehrsvolumen genügen und wird nur dort ergänzt, wo ausgewiesene Lücken bestehen.

Innerhalb der Siedlungsgebiete sind auf den Hauptverkehrsachsen die negativen Auswirkungen des Motorfahrzeugverkehrs zu reduzieren. Es sind Räume mit hoher akustischer Aufenthaltsqualität zu erhalten.

Das Parkplatzangebot in den Zentren wird im Interesse der Kernfunktionen erhalten und namentlich für Kunden und Besucher bewirtschaftet. In Arbeitsplatzgebieten mit einer hohen Erschliessungsqualität durch den ÖV ist das Parkplatzangebot zu beschränken, da Pendlerfahrten zu vermeiden sind. P+R-Anlagen sollen mithelfen, Fahrten (insbesondere Fahrten in die Arbeitsplatzgebiete) zu vermeiden.

Ein geschicktes Verkehrsmanagement mit einer regionalen Verkehrssteuerung (RVS) trägt sowohl beim öffentlichen Verkehr als auch beim Individualverkehr dazu bei, dass die Kapazitäten der kantonalen Strassen optimal genutzt, die Fahrzeiten im ÖV und Autoverkehr berechenbarer (zuverlässiger) werden und die regionale Verkehrsinfrastruktur primär dem Regionalverkehr (Binnenverkehr), **aber teilweise auch dem Ziel- und Quellverkehr mit den benachbarten Regionen** dient. Es ist sicherzustellen, dass auch ein Überlastungsschutz in den Umlandgemeinden der Stadt Winterthur (Ausweichverkehr der Umfahrung Winterthur z.B. auf der Route Elgg-Waltenstein-Kollbrunn-Weisslingen-Illnau-Glattal) sowie innerhalb der Stadt Winterthur realisiert wird.

4.1.2 Massnahmen

a) Bund/Kanton (Annahmen)

Der Bund und der Kanton priorisieren und realisieren die für die RWU wichtigen übergeordneten Infrastrukturen (z.B. S-Bahnstation Grüze Nord, Brüttenertunnel, S-Bahnstation Winterthur Töss-Försterhaus) zeitgerecht. Sie stellen die Finanzierung (Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur "FABI", Fonds für den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehr "NAF" Strassenbauprogramm, Verkehrsfonds, Agglomerationsprogramm usw.) sicher.

Der Kanton überprüft das im kantonalen Verkehrsplan festgelegte RVS-Konzept vor der weiteren Umsetzung bezüglich der Auswirkungen auf die Umlandgemeinden der Stadt Winterthur. Der Kanton trifft auf allfälligen Ausweichrouten unter Miteinbezug der betroffenen Gemeinden die notwendigen Massnahmen. Er koordiniert die Massnahmen auf den Strassen des Bundes und des Kantons (kantonale und regionale Staatsstrassen) so, dass die Hauptverkehrsachsen innerhalb der Stadt Winterthur für den überkommunalen Verkehr gleichwertig wie für den innerstädtischen Autoverkehr durchgängig bleiben (im Sinne einer Ersatzplanung für das nicht aktualisierte regionale Gesamtverkehrskonzept).

b) Region (Festlegungen)

Die Region wirkt an den Planungen und Projektierungen der kantonalen und regionalen Infrastrukturanlagen mit. Dabei stellt die RWU sicher, dass eine Gesamtsicht über die Region erfolgt.

Die RWU setzt sich einerseits für die zeitgerechte Umsetzung der im Agglomerationsprogramm festgelegten Massnahmen ein und andererseits für die Aufnahme neuer zentraler Projekte (u.a. S-Bahnstation Winterthur Grüze-Nord) in den kantonalen Verkehrsplan und das entsprechende Agglomerationsprogramm ein.

Die RWU nimmt im Rahmen der regionalen Verkehrskonferenz Einfluss auf die Fahrplangestaltung.

Auf Antrag unterstützt die RWU die Gemeinden bei der Konzeption der kommunalen Anlagen.

c) Gemeinden (Festlegungen)

Die Gemeinden realisieren die kommunalen Infrastrukturen (u.a. sichere und siedlungsverträgliche Verkehrsabwicklung auf den Strassen, Abstellplätze für Velos). Die Gemeinden beeinflussen die Verkehrsnachfrage mit ihrer Siedlungsentwicklung im Sinne der gesetzten Ziele (hohe Modalsplitanteile ÖV und Fuss- und Veloverkehr).

4.2 Strassenverkehr

4.2.1 Ziele

a) *Umfassende Erschliessung*

Das regionale Strassennetz ergänzt das Strassennetz gemäss kantonalem Richtplan und erschliesst alle Siedlungsgebiete der Gemeinden sowie die regionalen Einrichtungen. In den weniger dicht besiedelten Landgemeinden werden auch jene Strassen als Regionalstrassen eingestuft, deren – wenn auch vergleichsweise geringe – Verkehrsbelastung zu einem überwiegenden Teil durch überörtlichen oder regionalen Verkehr verursacht wird (z.B. Erholungsverkehr) oder wenn sie als Busroute erforderlich sind. Insbesondere sind im kantonalen oder regionalen Richtplan definierte Umsteigepunkte (S-Bahnstationen) und Parkieranlagen zu erschliessen.

b) *Durchgangsverkehr auf den Hochleistungsstrassen*

Die Autobahnen (Umfahrung der Stadt Winterthur) halten die Region vom Durchgangsverkehr frei.

c) *Kanalisation auf Hauptachsen*

Der Strassenverkehr wird auf dem überkommunalen Netz kanalisiert. Der Verkehrsablauf ist für den öffentlichen Verkehr und den Autoverkehr stabil und berechenbar. Der vorhandene Strassenraum bietet allen eine objektiv und subjektiv sichere Mobilität. Die Haupttrouten werden innerorts nur mit so viel Verkehr belastet, wie das Netz staufrei zu verarbeiten vermag und stabile Fahrplanzeiten des öffentlichen Verkehrs es erfordern respektive erlauben.

d) *Strassen miteinander teilen*

Die Haupttrouten durch die Orts- und Quartierkerne dienen **einerseits nicht nur** dem Autoverkehr und dem **öffentlichen Verkehr (ÖV) (Bus), sondern auch dem Fuss- und Veloverkehr, und erfüllen zusätzlich eine Aufenthaltsfunktion andererseits sind diese Strassenräume auch Einkaufs- und Aufenthaltsorte.**

Auf diesen Abschnitten werden eine Verkehrskultur der gegenseitigen Rücksichtnahme, ein verstetigter Verkehrsfluss, eine Angleichung der Geschwindigkeit aller Verkehrsteilnehmer und eine ansprechende Gestaltung angestrebt (Koexistenz). Die Hochleistungskorridore sind so auszugestalten, dass die Trennwirkung minimiert, die Aufenthaltsqualität erhöht, und die Fussgänger- und Veloquerungen verbessert werden.

e) *Bevorzugung Busverkehr*

Der Busverkehr rollt auf freier Strecke zügig und an Knoten wird er gegenüber dem Autoverkehr bevorzugt. Im strassengebundenen öffentlichen Verkehr wird eine hohe Fahrplanstabilität erreicht.

f) *Lärmschutz bei Ortsdurchfahrten*

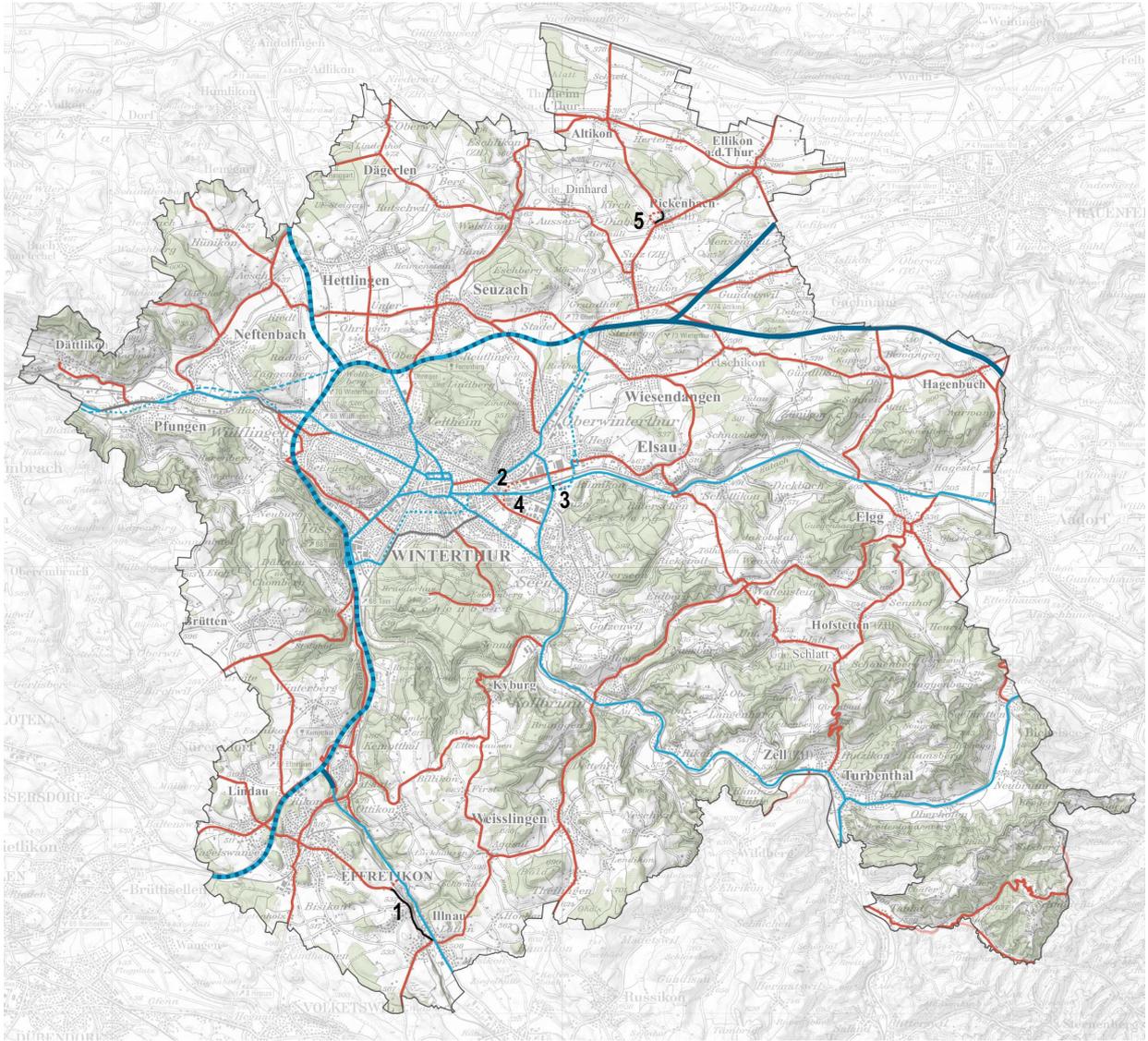
Die Umgestaltung der Ortsdurchfahrten hat unter Berücksichtigung akustischer Prinzipien zu erfolgen. Dies fördert die Aufenthaltsqualität der Strassenräume. Dabei ist darauf zu achten, dass durch betriebliche, gestalterische und bauliche Massnahmen keine Geräuschphänomene entstehen, die neu störend in den Vordergrund treten (vermehrte Beschleunigungsvorgänge, Schlaggeräusche aufgrund von Hindernissen oder Pflästerungen usw.). Ergänzend kommen Massnahmen zur aktiven Förderung der akustischen Aufenthaltsqualität hinzu (unversiegelte Böden und raue, strukturierte Wandflächen, Sträucher und Bäume, Brunnen usw.). Eine Umgestaltung der Ortsdurchfahrten darf nicht zu einer Verlagerung des Verkehrs auf die Nebenstrassen führen.

4.2.2 Karteneinträge

Es werden nur die geplanten und die zur Abklassierung vorgesehenen Abschnitte der regionalen Verbindungsstrassen aufgeführt.

Geplante Infrastrukturen Strassenverkehr

Nr.	Gemeinde, Abschnitt	Realisierungshinweise	Realisierungshorizont
1	Illnau-Effretikon: Umfahrungsstrasse Oberillnau–Talmüli (Grau- selstrasse)	Neubau Verbindungsstrasse	langfristig
	Effretikonerstrasse Illnau	Abklassierung im Zusammenhang mit der Umfahrungsstrasse Oberillnau–Talmüli	langfristig
2	Winterthur: Querung S-Bahnstation Grüze	Die Busquerung (Teilstück Sulzerallee– St. Gallerstrasse) ist so auszugestalten, dass sie vom privaten Motorfahrzeugver- kehr nicht durchgängig befahren wird.	kurzfristig
3	Winterthur: Knoten Ohrbühl–Ohrbühl- strasse–St. Gallerstrasse	Neubau Verbindung der beiden Staats- strassen St. Gallerstrasse und Seener- strasse als Ersatz der heutigen Verbin- dung (Im Schönengrund)	mittelfristig
	Im Schönengrund	Abklassierung Verbindungsstrasse	
4	Winterthur: St. Gallerstrasse–Grüzelfeld- strasse/Industriestrasse	Die Busverbindung ist so auszugestalten, dass sie vom privaten Motorfahrzeugver- kehr nicht durchgängig befahren wird.	mittelfristig
5	Rickenbach: Umfahrungsstrasse Dorf- kern (Zächlerstrasse)	Neubau Verbindungsstrasse	langfristig
	Büelstrasse	Abklassierung im Zusammenhang mit der Umfahrungsstrasse Dorfkern	langfristig



- Verbindungsstrasse bestehend regional
- - - - - Verbindungsstrasse geplant regional
- Verbindungsstrasse zur Abklassierung vorgesehen regional
- Hochleistungsstrasse bestehend
- - - - - Hochleistungsstrasse Ausbau
- Hauptverkehrsstrasse bestehend kantonal
- - - - - Hauptverkehrsstrasse geplant kantonal
- - - - - Variante / zu prüfende Linienführung
- Hauptverkehrsstrasse kantonal zur Abklassierung vorgesehen

Bezeichnet werden Staatsstrassen durch Ortskerne oder Zentrumsbereiche. Es werden zwei Kategorien unterschieden:

- A Umgestaltung Strassenraum aufgrund der Studie "Verträglichkeit Strassenraum" des Amtes für Verkehr (Zusatzfinanzierung aus Strassenfonds)
- B Umgestaltung Strassenraum aufgrund weiterer Kriterien (Zusatzfinanzierung nicht aus dem Strassenfonds)

Umgestaltung Strassenraum

Nr.	Gemeinde, Abschnitt	Vorhaben	Typ	Realisierungshorizont
1	Dägerlen, Ortsdurchfahrt	keine Massnahmen erforderlich	B	-
2	Dägerlen, Rutschwil, Ortsdurchfahrt	keine Massnahmen erforderlich	B	-
3	Dinhard, Eschlikon, Seuzacherstrasse	keine Massnahmen erforderlich	B	-
4	Elgg, Ortsdurchfahrten	keine Massnahmen erforderlich Aufwertung Ortsdurchfahrt	B	mittelfristig
5	Elgg, Ortsdurchfahrt Hofstetten	Sanierung / Aufwertung Ortsdurchfahrt	B	langfristig
6	Ellikon an der Thur, Ellikon, Ortsdurchfahrten	Sanierung / Aufwertung Strassenraum	B	langfristig
7	Elsau, St. Gallerstrasse	Sanierung / Aufwertung Strassenraum	A	kurzfristig
8	Elsau, Unterschottikon, St. Gallerstrasse	Sanierung / Aufwertung Strassenraum	A	kurzfristig
9	Elsau, Oberschottikon, St. Gallerstrasse	Sanierung / Aufwertung Strassenraum	A	kurzfristig
10	Elsau, Wiesendangerstrasse	Sanierung / Aufwertung Strassenraum	B	-
11	Hagenbuch, Ortsdurchfahrt	Sanierung / Aufwertung Strassenraum	B	langfristig
12	Hagenbuch, Egghof, Ortsdurchfahrt	Sanierung / Aufwertung Strassenraum	A	kurzfristig
13	Hettlingen, Schaffhauserstrasse	keine Massnahmen erforderlich	B	-
14	Hettlingen, Stationsstrasse	Sanierung / Aufwertung Strassenraum	B	-
13	Illnau-Effretikon, Effretikon, Bahnhof-, Rikonerstrasse und Illnauer-, Gestenriedstrasse	Sanierung / Aufwertung Strassenraum	A/B	kurzfristig

Nr.	Gemeinde, Abschnitt	Vorhaben	Typ	Realisierungs- horizont
14	Illnau-Effretikon Illnau, Uster-, Kempptal- strasse	Sanierung / Aufwertung Strassenraum	A	kurzfristig
15	Illnau-Effretikon, Kyburg, Allmend-, Dorf- strasse	keine Massnahmen erforderlich	B	-
16	Lindau, Tagelswangen, Zürcher- strasse	Aufwertung Strassenraum	B	mittelfristig
17	Neftenbach, Riet, Ortsdurchfahrt	Sanierung / Aufwertung Strassenraum	A	mittelfristig
18	Pfungen, Weiacherstrasse	Sanierung / Aufwertung Strassenraum	A	mittelfristig
19	Rickenbach, Hauptstrasse	Sanierung / Aufwertung Strassenraum	B	mittelfristig
20	Rickenbach, Sulz, Ortsdurchfahrt	Sanierung / Aufwertung Strassenraum	B	mittelfristig
21	Schlatt, Waltenstein, Ortsdurchfahrt	keine Massnahmen erforderlich	B	-
22	Schlatt, Unterschlatt, Dorfstrasse	Sanierung / Aufwertung Strassenraum	B	mittelfristig
23	Schlatt, Oberschlatt, Ortsdurchfahrt	Sanierung / Aufwertung Strassenraum	B	mittelfristig
24	Seuzach, Oberohringen, Ortsdurch- fahrt	Sanierung / Aufwertung Strassenraum	A	kurzfristig
25	Seuzach, Unteroehringen, Ortsdurch- fahrt	Sanierung / Aufwertung Strassenraum	B	kurzfristig
26	Seuzach, Stationsstrasse	Sanierung / Aufwertung Strassenraum	B	mittelfristig
27	Turbenthal, Tösstalstrasse	Umgestaltung zentraler Abschnitt Tösstalstrasse zur Aufwertung Zentrum	A	kurzfristig
28	Turbenthal, St. Gallerstrasse	Sanierung / Aufwertung Strassenraum	B	mittelfristig
29	Turbenthal, Oberhofen, Ortsdurchfahrt	Sanierung / Aufwertung Strassenraum	B	mittelfristig
30	Weisslingen, Illnauer-, Dorfstrasse	Aufwertung Strassenraum	B	langfristig
31	Weisslingen, Theilingen, Theiliger- strasse	Aufwertung Strassenraum	B	langfristig
32	Wiesendangen, Attikon, Ortsdurchfahrt	Sanierung / Aufwertung Strassenraum	B	mittelfristig
33	Wiesendangen, Ortsdurchfahrt	keine Massnahmen erforderlich	B	-

Nr.	Gemeinde, Abschnitt	Vorhaben	Typ	Realisierungshorizont
34	Wiesendangen, Bertschikon, Ortsdurchfahrt	Sanierung / Aufwertung Strassenraum	B	mittelfristig
35	Winterthur, Stadel-, Wiesendangerstrasse	Sanierung / Aufwertung Strassenraum	B	mittelfristig
36	Zell, Rikon, Ortsdurchfahrt	Sanierung / Aufwertung Strassenraum	A	mittelfristig
37	Zell, Kollbrunn, Ortsdurchfahrt	Sanierung / Aufwertung Strassenraum Tösstalstrasse (östlich Weisslingerstrasse)	A/B	kurzfristig

Zur Sicherstellung einer hohen Gesamtverkehrskapazität, welche auf dem Prinzip Personen- statt Fahrzeugkapazität beruht, und einer guten Angebotsqualität sind die wichtigen Busachsen in der Stadt Winterthur als ÖV-Hochleistungskorridore auszugestalten (Raumsicherung für Bus-Bevorzugung). Ziele sind eine hohe Betriebsstabilität, eine grosse Leistungsfähigkeit und eine hohe Beförderungsgeschwindigkeit der darauf verkehrenden Busse.

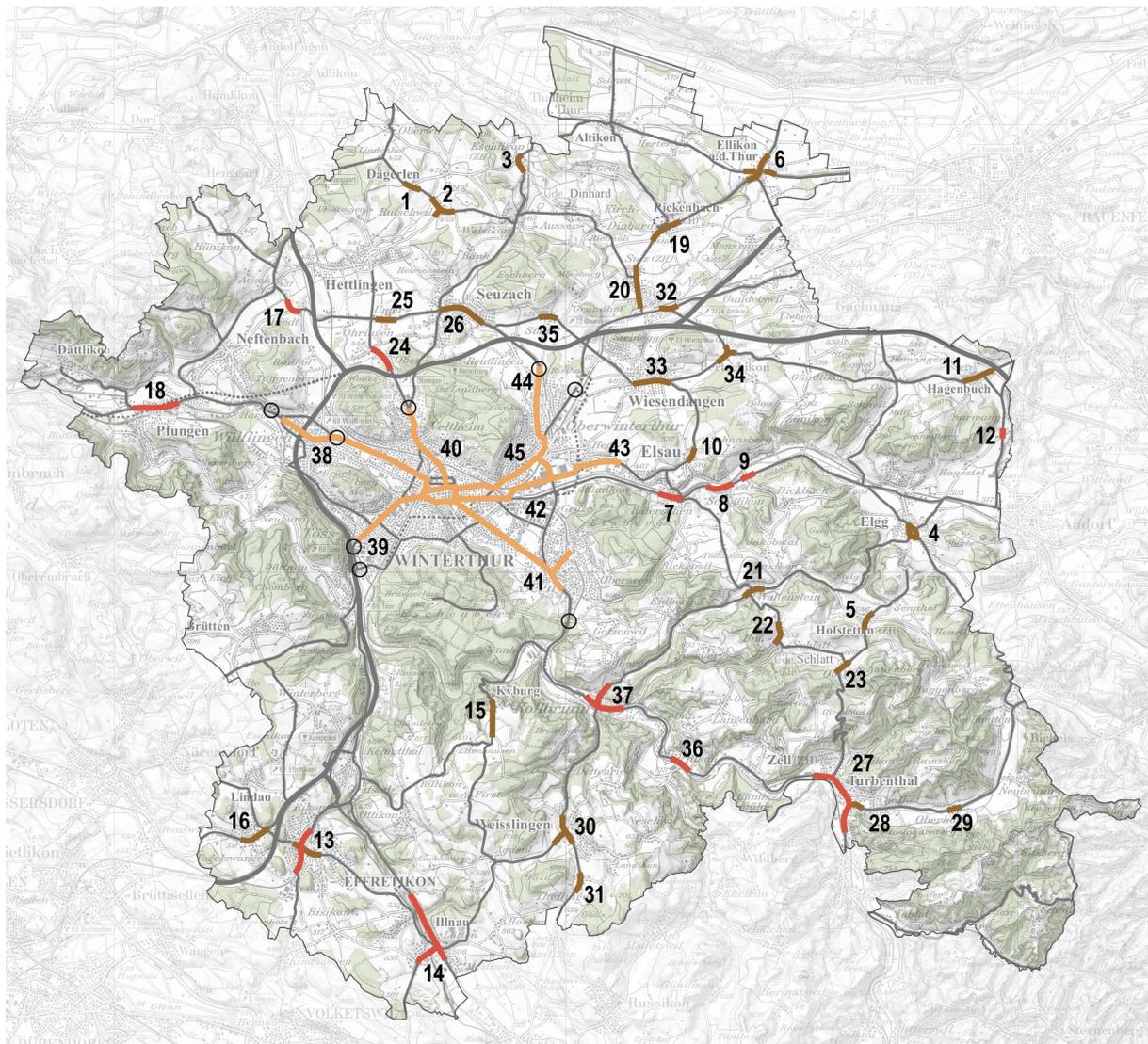
Die Lichtsignalsteuerungen (Busbevorzugung), die Ausgestaltung der Knoten (Unterbinden von Beziehungen) sowie der Querschnitte (Schaffung zusätzlicher Busspuren) entlang den ÖV-Hochleistungskorridoren sind konsequent auf den ÖV auszurichten. Die Staubereiche des Autoverkehrs während der Hauptverkehrszeiten sind durch die Verkehrssteuerung so zu legen, dass der ÖV nicht behindert wird, d.h. entweder auf Achsen, die nicht von Bussen befahren werden oder auf Abschnitte, in denen Busspuren eingerichtet werden können.

Die Festlegung einzelner Massnahmen auf Stadtgebiet muss in den untergeordneten Planungsinstrumenten erfolgen, da sich im hochausgelasteten städtischen Verkehrsnetz funktionierende Busbevorzugungen nur im Gesamtkontext der Netzsteuerung realisieren lassen. Einzelne isolierte Massnahmen (z.B. Busspuren) können sich sonst unter Umständen als wirkungslos oder gar kontraproduktiv erweisen. Ausserhalb der Stadt Winterthur sowie ausserhalb des Siedlungsgebietes der Stadt Winterthur sind die Massnahmenstellen einzelfallweise zu ermitteln und geeignete Massnahmen umzusetzen.

ÖV-Hochleistungskorridore

Nr.	Gemeinde, Abschnitt	Vorhaben	Realisierungshorizont
38	Winterthur, Zentrum–Wülflingen	Bauliche und betriebliche Massnahmen zur Priorisierung des öffentlichen Verkehrs (Ausrichtung der Verkehrssteuerung auf die Bedürfnisse des Busbetriebs, Vereinfachung der Knotenausgestaltung, Schaffung von Busspuren)	kurz- bis mittelfristig (Knoten Schloss kurzfristig)
39	Winterthur, Zentrum–Töss	Bauliche und betriebliche Massnahmen zur Priorisierung des öffentlichen Verkehrs (Ausrichtung der Verkehrssteuerung auf die Bedürfnisse des Busbetriebs, Vereinfachung der Knotenausgestaltung, Schaffung von Busspuren)	kurzfristig

Nr.	Gemeinde, Abschnitt	Vorhaben	Realisierungshorizont
40	Winterthur, Zentrum–Lindspitz–Rosen- berg	Bauliche und betriebliche Massnahmen zur Priorisierung des öffentlichen Verkehrs (Ausrichtung der Verkehrssteuerung auf die Bedürfnisse des Busbetriebs, Vereinfachung der Knotenausgestaltung, Schaffung von Busspuren)	mittelfristig
41	Winterthur, Zentrum–Seen	Bauliche und betriebliche Massnahmen zur Priorisierung des öffentlichen Verkehrs (Ausrichtung der Verkehrssteuerung auf die Bedürfnisse des Busbetriebs, Vereinfachung der Knotenausgestaltung, Schaffung von Busspuren)	mittelfristig
42	Winterthur, Zentrum–Grüze–Neuhegi	Bauliche und betriebliche Massnahmen zur Priorisierung des öffentlichen Verkehrs (Ausrichtung der Verkehrssteuerung auf die Bedürfnisse des Busbetriebs, Vereinfachung der Knotenausgestaltung, Schaffung von Busspuren)	mittelfristig (Querung Grüze kurz- fristig)
43	Winterthur, Neuhegi–Rümikon	Bauliche und betriebliche Massnahmen zur Priorisierung des öffentlichen Verkehrs (Ausrichtung der Verkehrssteuerung auf die Bedürfnisse des Busbetriebs, Vereinfachung der Knotenausgestaltung, Schaffung von Busspuren)	langfristig
44	Winterthur, Neuhegi–Oberwinterthur (Zinzikon)	Bauliche und betriebliche Massnahmen zur Priorisierung des öffentlichen Verkehrs (Ausrichtung der Verkehrssteuerung auf die Bedürfnisse des Busbetriebs, Vereinfachung der Knotenausgestaltung, Schaffung von Busspuren)	langfristig
45	Winterthur, Zentrum–Oberwinterthur	Bauliche und betriebliche Massnahmen zur Priorisierung des öffentlichen Verkehrs (Ausrichtung der Verkehrssteuerung auf die Bedürfnisse des Busbetriebs, Vereinfachung der Knotenausgestaltung, Schaffung von Busspuren)	mittelfristig



- Umgestaltung Strassenraum Typ A
- Umgestaltung Strassenraum Typ B
- ÖV-Hochleistungskorridor
- RVS-Dosierungsmöglichkeiten
- ···· Strassennetz (Informationsinhalt)

4.2.3 Massnahmen

a) Bund (Annahmen)

Der Bund beseitigt die Engpässe auf der Autobahn (Sachplan Verkehr – Teil Strassen).

b) Kanton (Annahmen)

Der Kanton beseitigt die Kapazitätsengpässe auf den Haupttrouten und die Unfallschwerpunkte. Zudem setzt er die Massnahmen der regionalen Verkehrssteuerung zeitgerecht um.

Die regionalen Verbindungstrassen (inkl. Strassenraumgestaltung) gelten gemäss Strassen-gesetz als Staatsstrassen und sind Aufgabe des Kantons. Der Kanton setzt die bezeichneten Strassenbauvorhaben und Umgestaltungen des Strassenraums um. Die Festlegung bildet die Grundlage für die Trasse- und Raumsicherung durch den Erlass von Baulinien.

Bei grenzüberschreitenden Strassen in den Kanton Thurgau sind der Betrieb, der Unterhalt und Ausbauten mit dem kantonalen Tiefbauamt Thurgau abzustimmen.

Bei den bezeichneten Verbindungsstrassen ~~sowie bei untergeordneten regionalen Verbindungsstrassen~~ ist bei der Strassenraumgestaltung entsprechend dem Innerortscharakter insbesondere eine siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung umzusetzen. Es sind angemessene Fahrbahnbreiten zu wählen und sichere Querungsmöglichkeiten (z.B. Platzbereiche) anzubieten. Zudem sind Gestaltungsmassnahmen zur Erreichung von lebendigen Strassenräumen vorzusehen. Die lokale Einführung von Tempo 30 oder Begegnungszonen ist möglich. Die ÖV-Hochleistungskorridore zeichnen sich durch eine konsequente ÖV-Priorisierung aus und berücksichtigen dabei die stadträumlichen Anforderungen.

c) Region (Festlegungen)

Die Region setzt sich beim Kanton für die Realisierung der projektierten Verbindungsstrassen und die Umgestaltung der Strassenräume ein. Der Umgang mit kantonalen Strassen, die zur Abklassierung vorgesehen sind, erfolgt zum Zeitpunkt der Abklassierung. Die flankierenden Massnahmen sind im Rahmen des entsprechenden Neubauprojektes festzulegen.

d) Gemeinden (Festlegungen)

Die Gemeinden wirken bei der Erarbeitung der Betriebs- und Gestaltungskonzepte aktiv mit und unterstützen sie durch Begleitmassnahmen (zeitgemässe Ausstattung von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, Einbindung ins Wegnetz, gestalterische Aufwertungsmassnahmen, Einbindung von Bevölkerung und Gewerbe).

Die Gemeinden sorgen auf kommunalen Strassen für eine möglichst sichere und siedlungsverträgliche Verkehrsabwicklung.

4.3 Öffentlicher Personenverkehr

4.3.1 Ziele

a) Gesamtsystem

Der öffentliche Verkehr (ÖV) ist ein zentraler Verkehrsträger und übernimmt eine wichtige Erschliessungsfunktion. Mit dem öffentlichen Verkehr werden einerseits grosse Verkehrsmengen bewältigt, andererseits ist die Grundversorgung an Mobilität für alle Personen abgedeckt. Die SBB und der ZVV sorgen zusammen mit den marktverantwortlichen Unternehmungen für ein auf wirtschaftliche und raumplanerische Grundsätze ausgerichtetes Angebot.

b) Fernverkehr

Der Hauptbahnhof Winterthur ist die Drehscheibe des öffentlichen Verkehrs der Region, mit mindestens halbstündlichen Anschlüssen auf der Ost-West-Achse.

c) S-Bahn

Die S-Bahn schafft leistungsfähige Verbindungen in den Raum Zürich und sie bewältigt gleichzeitig innerhalb der Agglomeration Winterthur einen grossen Anteil des agglomerationsinternen Verkehrs.

d) Bus

Die städtischen und regionalen Buslinien dienen einerseits dem Nahverkehr und sind andererseits Zubringer zum Fernverkehr und zur S-Bahn. Im Sinne des Grundsatzes "Personen statt Fahrzeugbewegung" ist der Priorisierung des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs höchste Priorität zuzuordnen.

e) *Erschliessungsgüte ÖV*

Die Erschliessungsgüte korrespondiert mit der anzustrebenden baulichen Dichte.

4.3.2 Karteneinträge

a) *Angebotsstandard und Hapterschliessungsrichtung*

Grundlage für die Festlegung des Angebots im öffentlichen Verkehr bildet die Angebotsverordnung. Im regionalen Richtplan werden die Standards der ÖV-Erschliessung räumlich festgelegt (Hauptsiedlungsgebiete der jeweiligen Gemeinde, d.h. die Siedlungsrandgebiete verfügen teilweise über keine Buserschliessung oder über eine Erschliessung mit einem geringeren Takt):

- Die Siedlungsgebiete im Einzugsgebiet von S-Bahnstationen (bis zu einer Distanz von 750 m) sind durch die S-Bahn ausreichend erschlossen.
- Durch Busse werden die weiteren Siedlungsgebiete mit mehr als 300 Einwohnern, Arbeits- und Ausbildungsplätzen erschlossen. Die Bushaltestellen erschliessen das Siedlungsgebiet im Umkreis von 400 m. Ebenfalls erschlossen werden kleinere Siedlungsgebiete entlang den Busrouten.

In ländlichen Gebieten gelten Siedlungsgebiete in einem erweiterten Umfeld von S-Bahnstationen auch als erschlossen d.h. es erfolgt kein eigenständiges Busangebot für Siedlungsrandgebiete sofern die ÖV-Erschliessungsgüte ausreichend ist.

Die Standards zum Grundtakt (Normalverkehrszeit, Mo–Fr) sind als Zielwerte zu verstehen. Es sind, entsprechend zur tatsächlichen Nachfrage, Abweichungen nach oben und nach unten möglich.

Die Hapterschliessungsrichtung bezeichnet die Verbindung zum bevorzugten Zielort (übergeordnetes Zentrum) und soweit möglich werden die Umsteigehaltestellen Bus/Bahn bezeichnet. Im Rahmen der Fahrplanverfahren werden die genauen Angebotskonzepte zu Linieneinführung und Fahrplanangebot definiert.

b) *Umsteigehaltestellen*

Eine wichtige Rolle spielen die Umsteigehaltestellen, insbesondere die geplante Erweiterung der S-Bahnstation Grüze (geplante Station Grüze-Nord), da dadurch ein zweiter attraktiver Hauptumsteigeort in der Stadt Winterthur entsteht. Weitere bedeutende Umsteigehaltestellen sind Oberwinterthur und Effretikon.

c) *Trolleybuslinien*

Das Hauptliniennetz in der Stadt Winterthur soll mit Trolleybuslinien betrieben werden. Die städtischen Trolleybuslinien haben heute bereits die gleiche Bedeutung wie das Tramnetz in der Stadt Zürich. Die Passagierzahlen liegen teilweise über denjenigen von einzelnen Zürcher Tramlinien. Trolleybuslinien mit ihren Oberleitungen weisen wie Tramlinien aufgrund der nötigen Infrastruktur weniger Spielraum für kurzfristige Netzänderungen auf als andere Buslinien. Es ist die Einführung von Trolleybusabschnitten mit Batteriebetrieb zu prüfen.

d) *Busspuren*

Die geplanten Busspuren gemäss Steuerungs- und Dosierungskonzept der Stadt Winterthur werden festgelegt.

e) *Busdepot*

Die Busdepots sind für den Betrieb von höchster Bedeutung. Diese müssen ideal im Versorgungsgebiet des marktverantwortlichen Unternehmens liegen und langfristig gesichert sein.

Angebotsstandard und Haupteerschliessungsrichtungen

Nr.	Gemeinde, Ortsteil	Angebotsstandard (Takt Bahn resp. Bus)	Haupteerschliessung ab S-Bahnstation	Bemerkung
1	Altikon	30 Minuten (Bus)	Thalheim-Altikon / Rickenbach-Attikon / Winterthur	
2	Brütten	30 Minuten (Bus)	Effretikon / Winterthur HB (resp. langfristig Winterthur Töss-Süd)	Nebenverbindung über Bassersdorf
3a	Dägerlen, Ortsteile Berg, Oberwil und Rutschwil	30 Minuten (Bus)	Seuzach / Hettlingen / Henggart / Winterthur	
3b	Dägerlen, Ortsteil Bänk	60 Minuten (Bus)	Seuzach / Hettlingen / Henggart / Winterthur	
4	Dättlikon	60 Minuten (Bus)	Pfungen	
5	Dinhard, Ortsteile Ausser-Dinhard, Eschlikon, Grüt, Kirch-Dinhard und Welsikon	30 Minuten (Bahn/Bus)	Dinhard / Thalheim-Altikon / Rickenbach-Attikon / Seuzach / Winterthur	
6a	Elgg	30 Minuten (Bahn)	Elgg	
7 6b	Elgg mit Ortsteil Dickbuch Hofstetten	60 Minuten (Bus)	Elgg	Dickbuch (Erschliessungsrichtung Elsau oder Elgg)
8 7	Ellikon an der Thur	30 Minuten (Bus)	Rickenbach-Attikon / Thalheim-Altikon / Seuzach	
9 8	Elsau	15 Minuten (Bahn/Bus)	Räterschen / Rümikon	Elsau-Dorf/Schottikon: 30 Minuten (Bahn/Bus)
10 9	Hagenbuch	30 Minuten (Bus)	Elgg	Nebenverbindung über Aadorf
11 10	Hettlingen	15 Minuten (Bahn/Bus)	Hettlingen / Winterthur	zusätzliche Verbindung nach Seuzach (regionales Nebenzentrum)
12a 11a	Illnau-Effretikon, Ortsteil Illnau	30 Minuten (Bahn)	Illnau / Effretikon	
12b 11b	Illnau-Effretikon, Ortsteil Bisikon	60 Minuten (Bus)	Effretikon / Schwerzenbach	
12c 11c	Illnau-Effretikon, Ortsteil Effretikon	15 Minuten (Bahn)	Effretikon	
12d 11d	Illnau-Effretikon, Ortsteil Kyburg	60 Minuten (Bus)	Effretikon	inkl. Ottikon, Billikon und Ettenhusen

Nr.	Gemeinde, Ortsteil	Angebotsstandard (Takt Bahn resp. Bus)	Haupterschliessung ab S-Bahnstation	Bemerkung
43 12	Lindau	30 Minuten (Bahn/Bus)	Effretikon/Kemptthal	Erschliessungsverbesserung (Takt und Lage S-Bahnstation) im Rahmen Entwicklung Arbeitsplatzgebiet Kemptthal: 15 Minuten (Bahn/Bus)
44a 13a	Neftenbach	15 Minuten (Bus)	Winterthur	
44b 13b	Neftenbach, Ortsteil Tössallmend	30 Minuten (Bus)	Winterthur	
44c 13c	Neftenbach, Ortsteile Aesch, Hünikon und Riedt	60 Minuten (Bus)	Winterthur	
45 14	Pfungen	30 Minuten (Bahn)	Pfungen	
46a 15a	Rickenbach	30 Minuten (Bus)	Rickenbach-Attikon	
46b 15b	Rickenbach, Ortsteil Sulz	30 Minuten (Bahn)	Rickenbach-Attikon	
47 16	Schlatt mit Ortsteilen Waltenstein, Unterschlatt und Oberschlatt	60 Minuten (Bus)	Winterthur (Winterthur Grüze), Rätterschen	
48a 17a	Seuzach	15 Minuten (Bahn/Bus)	Seuzach / Winterthur	
48b 17b	Seuzach, Ober-Ohringen	30 Minuten (Bus)	Winterthur / Seuzach	
48c 17c	Seuzach, Unter-Ohringen	30 Minuten (Bus)	Winterthur / Seuzach	
49a 18a	Turbenthal	15 Minuten (Bahn)	Turbenthal	
49b 18b	Turbenthal, Ortsteile Neubrunnental	60 Minuten (Bus)	Turbenthal	
20a 19a	Weisslingen	30 Minuten (Bus)	Illnau / Kollbrunn	Nebenverbindung über Pfäffikon
20b 19b	Weisslingen, Ortsteile Dettenried, Neschwil, Lendikon und Theilingen	60 Minuten (Bus)	Illnau / Kollbrunn	Nebenverbindung über Pfäffikon
21a 20a	Wiesendangen	15 Minuten (Bahn/Bus)	Wiesendangen	
21b 20b	Wiesendangen, Ortsteile Bertschikon und Gundetswil	60 Minuten (Bus)	Wiesendangen	evtl. Erschliessungsrichtung Frauenfeld

Nr.	Gemeinde, Ortsteil	Angebotsstandard (Takt Bahn resp. Bus)	Haupterschliessung ab S-Bahnstation	Bemerkung
22a 21a	Winterthur	7.5 Minuten (Siedlungsrandbereiche: 15 Minuten)	Winterthur HB/ Winterthur Grüze, Oberwinterthur / Winterthur Seen	
22b 21b	Winterthur, Ortsteil Sennhof	30 Minuten (Bahn)	Sennhof	
22e 21c	Winterthur, Ortsteile Eidberg, Iberg und Gotzenwil	60 Minuten (Bus)	Winterthur Seen / Kollbrunn	
22d 21d	Winterthur, Ortsteile Stadel und Reutlingen	60 Minuten (Bus)	Oberwinterthur / Seuzach	
23a 22a	Zell, Ortsteil Kollbrunn	15 Minuten (Bahn)	Kollbrunn	
23b 22b	Zell, Ortsteil Rikon	15 Minuten (Bahn)	Rikon	
23e 22c	Zell, Ortsteile Rämismühle und Zell	30 Minuten (Bahn)	Rämismühle	

Umsteigehaltestellen

Nr.	Objekt	Vorhaben	Realisierungshorizont
1	Effretikon	behindertengerechter Ausbau	
2	Elgg	noch nicht definiert	
3	Illnau	-	
4	Kempthal	Ausbau Unterführung Nord, Neubau Unterführung Süd (Zugang Grafstal), in Abstimmung auf die Arealentwicklung Verschiebung S-Bahnstation Richtung Süd	mittelfristig langfristig
5	Pfungen	noch nicht definiert	
6	Rickenbach-Attikon	Ausbau Buswendeschlaufe	kurzfristig
7	Seuzach	noch nicht definiert	
8	Thalheim-Altikon	noch nicht definiert	
9	Turbenthal	noch nicht definiert	
10	Wiesendangen	behindertengerechter Ausbau	
11	Winterthur HB	Ausbau gemäss Masterplan HB	
12	Oberwinterthur	Ausbau zu attraktivem Umsteigeknoten	
13	Winterthur Grüze	Ausbau zu attraktivem Umsteigeknoten	
14	Winterthur Seen	behindertengerechter Ausbau	
15	Winterthur Töss-Süd	Neubau	
16	Zell-Kollbrunn	noch nicht definiert	

Trolleybuslinien

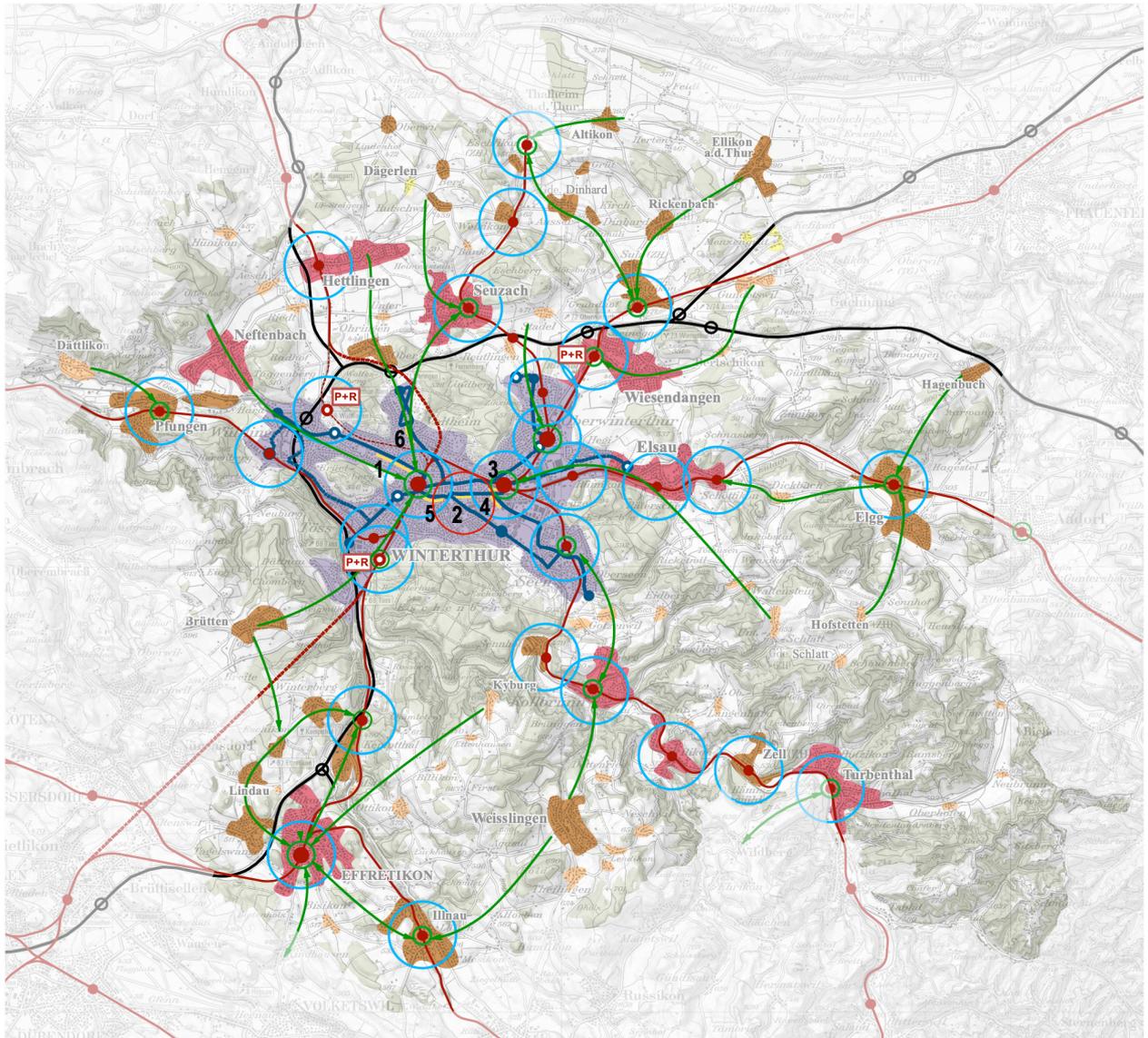
Nr.	Gemeinde	Abschnitt	Realisierungshorizont
1	Winterthur	Zentrum–Wülflingen	bestehend
2	Winterthur	Wendeschlaufe Schloss Wülflingen	kurzfristig
3	Winterthur	Zentrum–Seen	bestehend
4	Winterthur	Wendeschlaufe Waldegg	bestehend
5	Winterthur	Zentrum–Oberseen	bestehend
6	Winterthur	Zentrum–Töss	bestehend
7	Winterthur	Wendeschlaufe Brühleck	kurzfristig
8	Winterthur	Zentrum–Oberwinterthur–Zinzikon (Stadlerstrasse)	bestehend
9	Winterthur	Zinzikon Stadlerstrasse–Ruchwiesen	Verbindung Stadlerstrasse–Ruchwiesen: kurzfristig
10	Winterthur	Wendeschlaufe S-Bahnstation Oberwinterthur	kurzfristig
11	Winterthur	Zentrum–Rosenberg	bestehend
12	Winterthur	Zentrum–Grüze–Neuhegi–Rümikon	mittelfristig
13	Winterthur	Lindenplatz–Langwiesen–Hardau–S-Bahnstation Wülflingen	mittelfristig
14	Winterthur	Töss–Schlosstal–Ausserdorf–Härti	mittelfristig

Busspuren

Nr.	Gemeinde	Standort	Massnahme
1	Winterthur	Wülflingerstrasse vor Knoten Neuwiesenstrasse stadteinwärts	Verlängerung bestehende Busspur
2	Winterthur	St. Gallerstrasse vor Knoten Talegg stadteinwärts	neue Busspur
3	Winterthur	St. Gallerstrasse vor Knoten Grüzefeldstrasse stadteinwärts	neue Busspur
4	Winterthur	Grüzefeldstrasse vor Knoten St. Galler-/ Grüzefeldstrasse stadteinwärts	neue Busspur
5	Winterthur	Technikumstrasse vor Knoten Technikum-/Turmhaldenstrasse	neue Busspur
6	Winterthur	Knoten Seener / Frauenfelderstrasse (aus Richtung Seen)	neue Busspur
6	Winterthur	Knoten Lind-/ Schaffhauserstrasse (stadteinwärts)	neue Busspur

Busdepots

Nr.	Gemeinde	Standort	Massnahme
1	Illnau-Effretikon	Vogelsang, Effretikon	-
2	Winterthur	Grüzefeldstrasse	-
3	Winterthur	Raum Wülflingen/Töss	Standortfestlegung



- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ●—○ S-Bahnlinie mit Haltestelle (bestehend / geplant) ●—○ Trolleybuslinie mit Endhaltestelle/Wendeschleife (bestehend / geplant) ●—○ Autobahn mit Anschluss — Busspuren (geplant) P+R P+R Anlage (Hauptanlagen) ○ Umsteigehaltestelle (unterschiedlicher Bedeutung / HAUPTerschliessungsrichtung) Erschliessung S-Bahn (750m) | <ul style="list-style-type: none"> Erschliessungsstandard 7.5 Minuten Erschliessungsstandard 15 Minuten Erschliessungsstandard 30 Minuten Erschliessungsstandard 60 Minuten keine Erschliessung |
|--|---|

4.3.3 Massnahmen

a) Bund (Annahmen)

Die SBB setzt die Massnahmen des Sachplans Verkehr Teil Schiene (Ausbau Bahnhof Effretikon, Brüttenertunnel) zeitgerecht um.

b) Kanton (Annahmen)

Die Kapazität wird mit der 4. Teilergänzung der S-Bahn zwar gesteigert, für die längerfristige Beseitigung von Engpässen und die erforderliche Kapazitätssteigerung zur Erreichung der definierten Modalsplitziele ist ein weiterer Ausbau jedoch unumgänglich (S-Bahn 2. Generation). Der Kanton bezieht die Region früh und eng bei der Ausarbeitung S-Bahn 2. Generation mit ein.

Der Kanton setzt sich beim Bund für die Integration der Planungen zur S-Bahn 2. Generation in die kommenden Ausbauschnitte der Eisenbahninfrastruktur ein. Zur rechtzeitigen Interessenwahrung können neue S-Bahnhaltestellen oder andere Ausbauten der Bahninfrastruktur zur Aufnahme in den kantonalen Richtplan beantragt werden. Sie können nach deren Genehmigung im regionalen Richtplan nachgetragen werden. Ein Antrag bedingt in der Regel vorgängige fundierte Abklärungen zur Machbarkeit sowie zur Zweckmässigkeit des Objekts.

Der Kanton erschliesst die Siedlungsgebiete gemäss den definierten Zielwerten. Die Zielwerte legen den Grundtakt für die Normalverkehrszeit (Montag bis Freitag, ausserhalb der Hauptverkehrszeiten). Aufgrund der tatsächlichen Nachfrage sind Abweichungen möglich. Neben dem Angebot zur Normalverkehrszeit sind auch die Angebote zur Stosszeit, für den Freizeitverkehr und in der Nacht entsprechend auszugestalten. Die genaue Ausgestaltung der Angebote erfolgt aufgrund der Detailstrategien der marktverantwortlichen Busbetriebe.

Fahrplan und Liniennetz (Bus) sind so zu wählen, dass nach Möglichkeit die nachfolgenden Zielwerte erreicht werden.

Dichtestufe	Erschliessungsgüte (Basis Schweizer Norm 640 290)
niedrig	Gütekategorie D und E
mittel	Gütekategorie C und D
hoch	Gütekategorie B und C
sehr hoch	Gütekategorie A

In ländlichen Gebieten sind entsprechend tiefere Güteklassen zu erreichen.

Die Umsteigehaltestellen als wichtige Verbindungsglieder der Transportketten zwischen den unterschiedlichen Verkehrsarten sind sicher, attraktiv und übersichtlich zu gestalten sowie mit den erforderlichen Infrastrukturanlagen auszustatten.

Der Kanton und die Stadt Winterthur setzen zur Busbevorzugung (ÖV-Hochleistungskorridore) Massnahmen wie Eigentrassierung respektive Busspuren, Fahrbahnhaltestellen, Busbevorzugung mittels neuer Lichtsignalanlagen, Dosierung der Verkehrsmenge, Vereinfachung von Knoten (z.B. Unterbindung von Abbiegebeziehungen) um.

c) Region (Festlegungen)

Die Region setzt sich im Rahmen der Fahrplangestaltung für die Umsetzung der festgelegten Angebotsstandards und für die Abstimmung des Fahrplans auf die optimale Nutzung der Umsteigehaltestellen ein.

Die Festlegungen auf regionaler Stufe bezwecken die Sicherung des erforderlichen Verkehrsraums (z.B. separate Busspuren, Bushaltestellen usw.). Die Umsetzung erfolgt im Rahmen von kantonalen und kommunalen Planungen und Projekten (u.a. Agglomerationsprogramm).

d) Gemeinden (Festlegungen)

Die Gemeinden sorgen für attraktive Haltestellen, welche gut in die Fuss- und Velowegnetze eingebunden sind und genügend sowie gut ausgerüstete Abstellplätze für Velos aufweisen.

Für die Busdepots (Neubau, Erweiterungen) bildet die Festlegung die Rechtsgrundlage für Bauten ausserhalb der Bauzonen sowie für die Standortsicherung (Landerwerb bestehender und geplanter Bauten und Anlagen mittels Werkplan).

4.4 Fussverkehr

4.4.1 Ziele

a) Durchgängiges Wegnetz

Die regionalen Wanderwege bilden ein lückenloses, sicheres und attraktives Netz, welches die wichtigen regionalen Erholungsräume und Aussichtspunkte erschliesst. Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, die Parkplätze für Erholungssuchende und andere wichtige Zielorte sind ins Wegnetz eingebunden. Das Wegnetz besteht aus Wanderwegen, welche im Wanderwegnetz der Zürcher Wanderwege (ZW) enthalten und/oder im Planungsbericht „Hindernisfreie Wanderwege in der Region Winterthur und Umgebung“ vom 11. November 2013 in den Objektblättern der fünf geplanten hindernisfreien Wanderwege bezeichnet sind.

Der Fussverkehr ist ein wichtiger Teil des Gesamtsystems "Personenverkehr". Insbesondere in Zentrumsgebieten von kantonaler Bedeutung bestehen erhebliche Interessen der Region. Darum werden die bedeutenden, direkten Wegverbindung mit hohem Fussverkehrspotenzial im urbanen Siedlungsraum im Regionalplan festgelegt.

b) Spezielle Anforderungen

Soweit möglich verlaufen die Wege getrennt vom Fahrverkehr und weisen keinen Hartbelag auf. Die sichere Querung von Strassen ist durch geeignete Massnahmen gewährleistet. Bei Wegen, die mit historischen Verkehrswegen gemäss Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz IVS zusammenfallen, ist die historische Substanz möglichst ungeschmälert erhalten. Ein Teil der Wanderwege ist hindernisfrei ausgebaut und entsprechend signalisiert.

4.4.2 Karteneinträge

Themenwege

Nr.	Gemeinden	Bezeichnung	Realisierungshorizont
a	Dättlikon, Neftenbach, Winterthur	Weinwanderweg	kurzfristig
b	Winterthur	Winterthurer Rundwanderweg	bestehend
c	Elgg, Schlatt, Turbenthal, Zell	Schauenberg-Erlebnis-Weg	bestehend
d	Dättlikon, Neftenbach, Winterthur	Tössegg-Klettgau-Weg	bestehend
e	Elgg, Schlatt, Turbenthal, Winterthur, Zell	Züri Oberland-Höhenweg	bestehend

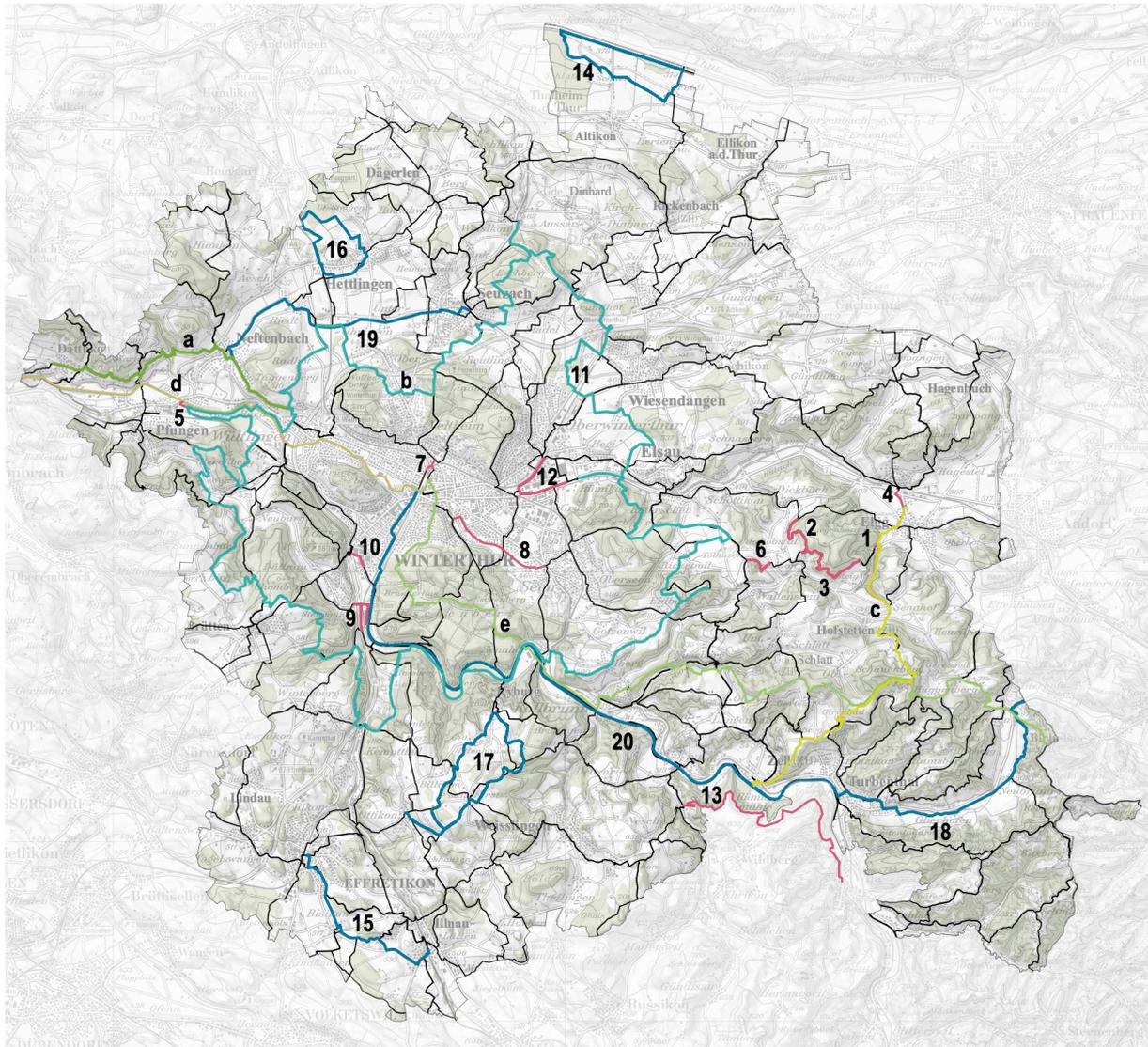
Fuss- und Wanderwege, geplante Infrastrukturen Fussverkehr

Nr.	Gemeinde, Abschnitt	Vorhaben	Realisierungshorizont
1	Elgg, Fahrenbach	Erstellung Wanderweg entlang Kollbrunnerstrasse	mittelfristig
2	Elgg, Dickbacher Kirchweg bis Feuerstelle Brunnenwies	Verlegung und Signalisation Wanderweg	kurzfristig
3***	Elgg, Feuerstelle Brunnenwies bis Steigerstöck	Signalisation Wanderweg	kurzfristig
4	Elgg, Eulach	Erstellung Wanderweg	mittelfristig
5	Pfungen, Bruni	Verlegung Wanderweg	kurzfristig
6	Schlatt, Waltenstein	Verlegung und Signalisation Wanderweg	kurzfristig
7	Winterthur, Raum HB Winterthur Nord	Erstellung Fussverkehrsbrücken, Ergänzung Fusswege, Anpassung Signalisation Wanderweg	langfristig
4* 8*	Winterthur, Mattenbach	Erstellung Wanderweg **	mittelfristig
9****	Winterthur, Dättnauerstrasse–Bahntrasse–Töss	Erstellung Wanderweg inkl. Brücke	langfristig
10	Winterthur, Ostseite Töss, Auwiesenstrasse bis Zürcherstrasse	Erstellung Wanderweg Ostseite, Entfernung Hartbelag Weg Westseite	mittelfristig
11	Winterthur, Schoren	Signalisation Wanderweg	kurzfristig
12	Winterthur Neuhegi-Grüze	Erstellung Fusswege	kurzfristig
13*	Zell, Tobel/Hornberg	Erstellung Wanderweg (Teilstück auf Gemeindegebiet Wildberg, Region Oberland)	mittelfristig

Hindernisfreie Wanderwege, geplante Infrastrukturen Fussverkehr

Nr.	Strecke	Vorhaben	Realisierungshorizont
14	Altikon–Niederneunforn	Erstellung hindernisfreier Wanderweg	kurzfristig
3 15	Effretikon–Illnau	Signalisation, hindernisfreier Belag	kurzfristig
4* 16*	Hettlingen–Mädlestenweiher	Signalisation, hindernisfreier Belag	kurzfristig
5* 17*	Ottikon–Kyburg	Signalisation, hindernisfreier Belag, Behinderten-Parkplatz	kurzfristig
6* 18*	Turbenthal–Strandbad Bichelsee	Signalisation, hindernisfreier Belag, Behinderten-Parkplatz	kurzfristig
7 19	Neftenbach–Seuzach	Signalisation, hindernisfreier Belag, Behinderten-Parkplatz	kurzfristig
8 20	Turbenthal–Bahnhof Winter- thur	Signalisation, hindernisfreier Belag, Behinderten-Parkplatz	mittelfristig
* Die genaue Linienführung kann erst im Detailprojekt festgelegt werden.			
** Der Weg darf die Revitalisierung des Mattenbachs nicht behindern.			
*** Die Schutzgebiete "Hangried, Trockenstandort und Südhang-Föhrenwald Heidenbül" und "Hangried Brunnenwies und Hangwald Heiteri" dürfen nicht durch allfällige bauliche Massnahmen im Rahmen der Wanderwegverlegung tangiert werden (insbesondere keine Verbreiterung des Wegs in die Schutzgebiete). Mit Biotopschutz abstimmen.			
**** Inventarisierter Reptilienlebensraum entlang der Töss tangiert: mit Reptilienschutz abstimmen. Mit der geplanten Revitalisierung der Töss zu koordinieren.			

Die hindernisfreien Wanderwege werden im regionalen Richtplan als Fuss- und Wanderwege bezeichnet und sind lediglich in der Themenkarte als spezielle Routen bezeichnet. Die Routen sind zudem im Planungsbericht "Hindernisfreie Wanderwege in der RWU" des Amtes für Verkehr von November 2013 detailliert beschrieben.



Wanderwege und Fusswegverbindungen

- Fuss- und Wanderweg bestehend
- Fuss- und Wanderweg geplant
- Hindernisfreier Wanderweg geplant

Themenwege

- Weinwanderweg geplant
- Winterthurer Rundweg bestehend
- Schauenberg-Erlebnis-Weg bestehend
- Tössegg-Klettgau-Weg bestehend
- Züri Oberland-Höhenweg bestehend

4.4.3 Massnahmen

a) Kanton (Annahmen)

Die Fuss- und Wanderwege gelten als Staatsstrassen gemäss Strassengesetz, wobei das Landwirtschaftsgesetz bezüglich Flur- und Genossenschaftswegen vorbehalten bleibt. Der Kanton finanziert und realisiert die geplanten Massnahmen. Der Kanton ist weiter zuständig für die Signalisation, den Unterhalt und die Erneuerung der Anlagen sowie den hindernisfreien Zugang zu den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs. Auf den Wanderwegen ist das Aufbringen von Hartbelägen unzulässig. Den Anliegen des Fussverkehrs ist bei der Gestaltung von Ortsdurchfahrten besonders Rechnung zu tragen (vgl. Kapitel 4.2). Die vorhandene Wegsubstanz historischer Verkehrswege ist beim Unterhalt und bei baulichen Veränderungen zu erhalten.

Bei grenzüberschreitenden Wegen in den Kanton Thurgau sind der Betrieb, der Unterhalt und Ausbauten mit dem kantonalen Tiefbauamt Thurgau abzustimmen.

Die Festlegung der geplanten Massnahmen dient der Flächensicherung, welche durch den Kanton vorzunehmen ist (z.B. Baulinien).

b) Region (Festlegungen)

Die Region setzt sich beim Kanton für die Realisierung der projektierten Wege ein.

c) Gemeinden (Festlegungen)

Die Gemeinden wirken bei der Umsetzung von Projekten mit und unterstützen den Kanton im Rahmen der Nutzungsplanung (namentlich von Gestaltungsplänen) bei der Flächensicherung für die überkommunalen Fusswege.

Zudem ist das regionale Fuss- und Wanderwegnetz auf kommunaler Stufe zu ergänzen. Namentlich sind kommunal bedeutende Naherholungsräume zu erschliessen und weitere wichtige ÖV-Haltestellen sowie kommunale Zielorte einzubinden.

Die Gemeinden unterhalten in Absprache und im Auftrag mit dem Kanton die Fuss- und Wanderwege auf kommunalen Strassen.

4.5 Veloverkehr

4.5.1 Ziele

Dem Veloverkehrsnetz kommt im Alltagsverkehr (Arbeit, Schule, Einkaufen) bei der Bewältigung von kurzen und mittleren Distanzen eine hohe Bedeutung zu. Zudem dient das gemeindeübergreifende Velonetz dem Freizeitverkehr. Mit einem direkten, hindernis-, unterbruchs- sowie gefahrenfreien Velowegnetz wird der Anteil des Fuss- und Veloverkehrs am Gesamtverkehr deutlich gesteigert und damit eine Entlastung der anderen Verkehrsträger erreicht.

Das Velonetz besteht aus Alltagsverbindungen und Freizeitrouten. Die Alltagsverbindungen dienen dem Pendlerverkehr, als Schulwege oder für Fahrten zum Einkaufen. Sie sind möglichst direkt und schnell befahrbar angelegt. Die Freizeitrouten dienen dem Erholungs- sowie Sportverkehr. Sie führen wo immer möglich auf ruhigen Wegen durch reizvolle Landschaften, die Direktheit ist sekundär.

4.5.2 Karteneinträge

Die Zuordnung und Funktion der Velowege wird wie folgt festgelegt, wobei sich Alltagsverbindungen und Freizeitrouten überlagern können:

a) *Veloschnellroute*

Die Veloschnellrouten sind längere und durchgängige Routen, auf welchen der Veloverkehr möglichst störungsfrei und ungehindert (genügende Breite, kreuzungsarm) vorankommt. In Siedlungsgebieten, wo keine separaten Trassees möglich sind, können diese Routen örtlich auf wenig befahrenen Strassen (Velostrassen) geführt werden. Die Nachfrage ist gross, und deshalb muss auf längeren Abschnitten ein Kreuzen und Überholen gleichzeitig möglich sein.

b) *Hauptverbindung*

Die Hauptverbindungen ermöglichen dem Alltags- und Freizeit-Veloverkehr zusammenhängende Verbindungen zwischen den wichtigen Quellen und Zielen. Sie sind durchgängig eigentrassiert (Velostrreifen oder -wege) oder werden auf kommunalen Strassen geführt und sind möglichst hindernisarm respektive erlebnisreich. Bei Gegenverkehr ist ein Querschnitt für drei Velos nebeneinander, bei Einrichtungsverkehr einer für zwei Velos erforderlich.

c) *Nebenverbindung*

Mit den Nebenverbindungen werden alle relevanten Ziele des Alltagsveloverkehrs angebunden. Die Verbindungen können **ausserorts** mit Fusswegen kombiniert werden. Als Nebenverbindungen sind auch die unabhängig von den Veloschnellrouten und Hauptverbindungen geführten Routen des Freizeitverkehrs bezeichnet. **Innerorts führt die Vermischung von Fuss- und Velowegen vermehrt zu Konflikten, weshalb die Einrichtung von kombinierten Rad-/Fusswegen im Einzelfall geprüft und begründet werden muss.**

d) *Ausstattung*

Damit ein Veloweg attraktiv und komfortabel ist, ist grundsätzlich ein Hartbelag anzustreben. Bei Freizeitrouten kann im Rahmen der Interessensabwägung (z.B. Anliegen des Naturschutzes oder des Gewässerschutzes) oder in Kombination mit einem Wanderweg auf einen Hartbelag verzichtet werden.

e) *Veloverbindung geplant*

Die als geplant bezeichneten Verbindungen weisen sowohl lineare Schwachstellen als auch Netzlücken auf und erfordern entweder den Bau respektive die Verbreiterung eines Velowegs oder die Markierungen von Velostreifen. Weiter sind punktuelle Schwachstellen wie gefährliche Passagen, Kreuzungen oder punktuelle Lücken vorhanden, die im regionalen Richtplan nicht erfasst werden. Welche Massnahmen im Einzelnen ergriffen werden sollen, ist Sache der Projektierung (Velonetzplanung).

f) *Mountainbikeroute*

Die Mountainbikerouten sind allgemein zugängliche und beschilderte Trassees. Es ist keine befestigte Oberfläche erforderlich.

g) *Skatingroute*

Die Skatingrouten (SchweizMobil-Routen) sind Velowege, die sich für Skating sehr gut eignen (mindestens 3.5 m Breite, Asphaltbelag, geringe Steigungen/Gefälle).

Veloschnellrouten, geplante Infrastrukturen Veloverkehr

Nr.	Gemeinde, Abschnitt	Vorhaben	Realisierungshorizont
1	Oberwinterthur–Stadtrain–Kantonsschule–Bezirksgebäude–Hauptbahnhof	Aus-/Neubau einzelner Abschnitte zu Veloschnellrouten-Standard	kurz- bis mittelfristig
2	Hegi–Grüze–Stadtrain–Obertor	Aus-/Neubau einzelner Abschnitte zu Veloschnellrouten-Standard, Erstellung kombinierte Personen- und Velo- unterführung (Bahnhof Grüze)	kurz- bis mittelfristig
3	Seen–Technikum	Aus-/Neubau einzelner Abschnitte zu Veloschnellrouten-Standard	mittel- bis langfristig
4	Kemptthal–Steigmühle–Auwiesen–Sulzer-Areal	Aus-/Neubau einzelner Abschnitte zu Veloschnellrouten-Standard	mittel- bis langfristig
5	Effretikon–Kemptthal	Aus-/Neubau einzelner Abschnitte zu Veloschnellrouten-Standard	mittel- bis langfristig
6	Neftenbach - Wülflingen–Neuwiesen	Aus-/Neubau einzelner Abschnitte zu Veloschnellrouten-Standard	kurz- bis mittelfristig
7	Seuzach–Winterthur Rosenberg	Aus-/Neubau einzelner Abschnitte zu Veloschnellrouten-Standard	mittel- bis langfristig
8	Schaffhauserstrasse–Seuzacherstrasse–Neuwiesenstrasse	Aus-/Neubau einzelner Abschnitte zu Veloschnellrouten-Standard	kurz- bis mittelfristig

Hauptverbindungen, geplante Infrastrukturen Veloverkehr

Nr.	Gemeinde, Abschnitt	Vorhaben	Realisierungshorizont
8 9	Elgg, St. Gallerstrasse	Veloweg verbreitern	mittel- bis langfristig
9 10	Elsau, entlang Eulach	Variante entlang Bahnlinie als langfristig anzustrebende Verbindung	langfristig
40 11	Hettlingen, Riet	Weg verbreitern, gegebenenfalls asphaltieren	mittelfristig
44 12	Illnau-Effretikon, Usterstrasse	Markierung von genügend breiten Velostreifen	langfristig
42 13	Illnau-Effretikon, Effretikonerrasse	Veloweg erstellen	langfristig
43 14	Illnau-Effretikon, Illnauerstrasse	Velostreifen erstellen	langfristig
44 15	Effretikon, Wangenerwald bis Regionsgrenze RWU	Verbreiterung der Strasse/Waldweg und neu asphaltieren	mittel- bis langfristig
45 16	Illnau-Effretikon, Rikonerstrasse,	Velowege verbreitern und ergänzen	langfristig
46 ** 17**	Illnau-Effretikon, Lindau	Langfristige Linienführung via Tagelswangen anstreben.	langfristig
47 18	Lindau, Zürcherstrasse	Verbreiterung Velostreifen oder Zweirichtungsveloweg erstellen	langfristig

**Die genaue Linienführung kann erst im Detailprojekt festgelegt werden.

Nr.	Gemeinde, Abschnitt	Vorhaben	Realisierungshorizont
18 ** 19**	Neftenbach	Feldweg asphaltieren	langfristig
49 20	Pfungen, Im Bruni	Variante entlang Bruni als langfristig anzustrebende Verbindung	langfristig
20 21	Pfungen, Weiacherstrasse	Veloinfrastruktur erstellen	mittelfristig
24 22	Seuzach, Feldweg	Weg verbreiten, neu asphaltieren	mittelfristig
22 23	Seuzach/Winterthur, Weg entlang Chrebsbach, Etwilerstrasse	Veloweg verbreitern	mittel- bis langfristig
23 24	Weisslingen, Theiligerstrasse	Veloweg erstellen	kurz- bis mittelfristig
24 25	Wiesendangen, Alte Frauenfelderstrasse	Veloweg durch Grünstreifen von Strasse trennen	kurz- bis mittelfristig
25 26	Wiesendangen, Stadtweg	Weg asphaltieren und Unterführung verbreitern	kurzfristig
26 27	Winterthur, Wartstrasse	noch offen	mittel- bis langfristig
27a 28	Winterthur, Rudolf- und Schaffhauserstrasse	noch offen	mittel- bis langfristig
27b	Winterthur, Unterführung SBB Hauptbahnhof Winterthur	Fussgänger- und Velounterführung erstellen	kurz- bis mittelfristig
28 29	Winterthur, Bahnhofsweg	noch offen	kurz- bis mittelfristig
30***	Winterthur, Auenrainstutz	Veloinfrastruktur erstellen	mittelfristig
31****	Winterthur, Töss	Erstellung Steg Velo-/Fussweg, Abklassierung Veloweg Steigbach-Unterführung A1-Zürcherstrasse	langfristig
29 32	Winterthur, Weierstrasse	Temporeduktion Autoverkehr, Ausbau Velo-/Fussweg	langfristig
30 33	Winterthur/Sennhof, Tösstalstrasse	Ausbau Velo-/Fussweg	mittelfristig
31* 34*	Zell, Turbenthal	Verbreiterung und evtl. Verlegung Veloweg Kollbrunn-Rikon-Zell-Turbenthal*****	langfristig
*	Veloroute von nationaler Bedeutung		
**	Die genaue Linienführung kann erst im Detailprojekt festgelegt werden.		
***	Unter Vorbehalt eines bewilligten Rodungsgesuchs		
****	Inventarisierter Reptilienlebensraum entlang der Töss tangiert: mit Reptilienschutz abstimmen Mit der geplanten Revitalisierung der Töss zu koordinieren		
*****	Abstimmung auf künftiges Wasserbauprojekt der Töss (Hochwasserschutz, Revitalisierung)		

Nebenverbindungen, geplante Infrastrukturen Veloverkehr

Nr.	Gemeinde, Abschnitt	Vorhaben	Realisierungshorizont
32 35	Brütten/ Winterthur Steigstrasse	Velostreifen markieren	kurzfristig
33 36	Brütten, Unterdorfstrasse	Velomarkierung verbessern	kurzfristig
34 37	Brütten/ Lindau Tüfistrasse , Brüttenerstrasse	Veloinfrastruktur ergänzen	kurzfristig
35 38	Brütten, Zürcherstrasse	Veloinfrastruktur ergänzen	kurzfristig
36 39**	Dinhard/Rickenbach, Riedmühle- und Dinhardstrasse	Veloweg erstellen	kurzfristig
37 40	Dinhard, Seuzachstrasse	Punktuelle Schwachstelle Ortsdurchfahrt Welsikon (Variantenstudie inkl. Miteinbezug SBB-Unterführung)	kurzfristig mittelfristig
38 41	Elgg/Hagenbuch, Hagenstalstrasse	Prüfen eines Veloweges	kurzfristig
39 42	Elgg, Aatalstrasse	Zweirichtungsveloweg erstellen	langfristig
40 43	Ellikon a.d. Thur, Rickenbacher- und Uesslingerstrasse	Veloinfrastruktur erstellen, Abstimmung mit Kanton Thurgau	mittelfristig
44 44	Ellikon a.d. Thur, Schützenhaus	Prüfen einer Umfahrung	kurzfristig
42 45	Elsau, Rümikerstrasse	Verbreiterung Veloweg und asphaltieren	mittelfristig
43 46	Hagenbuch, Kantonsstrasse	Zweirichtungsveloweg erstellen	langfristig
44 47	Illnau-Effretikon, Lindauerstrasse	Veloinfrastruktur erstellen	mittelfristig
45 48	Illnau-Effretikon, Weisslingerstrasse Kyburg	Velomarkierung verbessern	kurzfristig
46* 49*	Lindau, Tagelswangerstrasse /Lindauerstrasse	Ausbau Velo-/Fussweg oder Alternativroute	mittelfristig
47 50	Lindau, Tagelswanger- und Nürensdorferstrasse	Veloinfrastruktur erstellen	mittelfristig
48 51	Neftenbach, Winterthur Winterthur- und Neftenbacherstrasse	Veloinfrastruktur erstellen	mittelfristig
49 52	Rickenbach, Hauptstrasse	Velostreifen markieren	kurzfristig

* Veloroute von nationaler Bedeutung

** Das Naturschutzgebiet "TSO Rain/Fuchsacker" darf vom geplanten Veloweg nicht tangiert werden (keine Verbreiterung der Strasse in das Schutzgebiet).

Nr.	Gemeinde, Abschnitt	Vorhaben	Realisierungshorizont
50 53	Rickenbach, Hauptstrasse/Stationstrasse	Prüfen beidseitiger Velostreifen	kurzfristig
54 54	Seuzach, Schaffhauserstrasse	Signalisation ändern und ergänzen	mittelfristig
52 55	Seuzach, Welsikonerstrasse	Verbreiterung Velostreifen	kurzfristig
53 56	Turbenthal, Tösstalstrasse	Velostreifen markieren	mittelfristig
54 57	Weisslingen, Dorfstrasse	Prüfen einer Kernfahrbahn	kurzfristig
55 58	Weisslingen/ Illnau-Effretikon Weisslinger-, Braui- und Illnau- erstrasse	Veloinfrastruktur erstellen	mittelfristig
56 59	Wiesendangen, Bertschikonerstrasse/ Wiesen- dangerstrasse	Velo-/Fussweg erstellen (Schulweg)	kurzfristig
57 60	Wiesendangen, Attikerstrasse	Prüfen eines Fahrverbots für LKW (Schulweg)	mittelfristig
58 61	Winterthur, Niederfeld	neue SBB-Unterführung	langfristig
59	Winterthur, Lottenstrasse/Wieshofstrasse	Veloführung durch bestehende T-30-Zone	kurzfristig
60	Winterthur, Bleuelwies/Reit- platzareal	Ersatz für bestehenden Steg	langfristig
64 62	Winterthur, Untere Vogelsangstrasse/ Lagerhausstrasse	Optimierung Veloführung auf bestehender Strasse	mittelfristig
62 63	Winterthur, Zürcherstrasse/Technikumstrasse	Optimierung Veloführung auf bestehender Strasse	mittelfristig
63 64	Winterthur, Weierstrasse	Prüfen einer Temporeduktion	langfristig
64 65	Winterthur, Landvogt Waser-Strasse	Prüfen einer Verbreiterung Velo-/Fuss- weg, Linienführung über bestehenden Bahnübergang	mittelfristig
65 66	Winterthur-Seen, Weg entlang Bahnlinie	Verbindung zur Kanzleistrasse über bestehenden Bahnübergang	mittelfristig
66 67	Winterthur, Tösstalstrasse	Optimierung Veloführung auf bestehender Strasse	mittelfristig
67 68	Winterthur, Talackerstrasse	Verbindung über bestehenden Bahn- übergang	mittelfristig
68 69	Winterthur, Hegistrasse, Im Link	Ersatz bestehende SBB-Unterführung	langfristig kurzfristig
69 70	Winterthur, Im Link, Flugplatzstrasse/ Hegmatten	Verbindung über Seenerstrasse über bestehende Bahnbrücke	langfristig

Nr.	Gemeinde, Abschnitt	Vorhaben	Realisierungshorizont
70 71	Winterthur, Birchwaldstrasse	Prüfen einer durchgehenden Sperrung für den Autoverkehr	mittelfristig
74	Winterthur, Stadel, Wiesendangerstrasse	Veloinfrastruktur erstellen	mittelfristig
72	Winterthur, Neuwiesenstrasse	Velostreifen markieren	mittelfristig
73	Pfungen, Dättlikonerstrasse	Velostreifen markieren	mittelfristig
74*	Illnau-Effretikon, Rikonerstrasse	Velostreifen markieren	mittelfristig
75 74	Lindau/Illnau-Effretikon, Brüttener- und Eschikerstrasse	Velostreifen markieren	kurzfristig

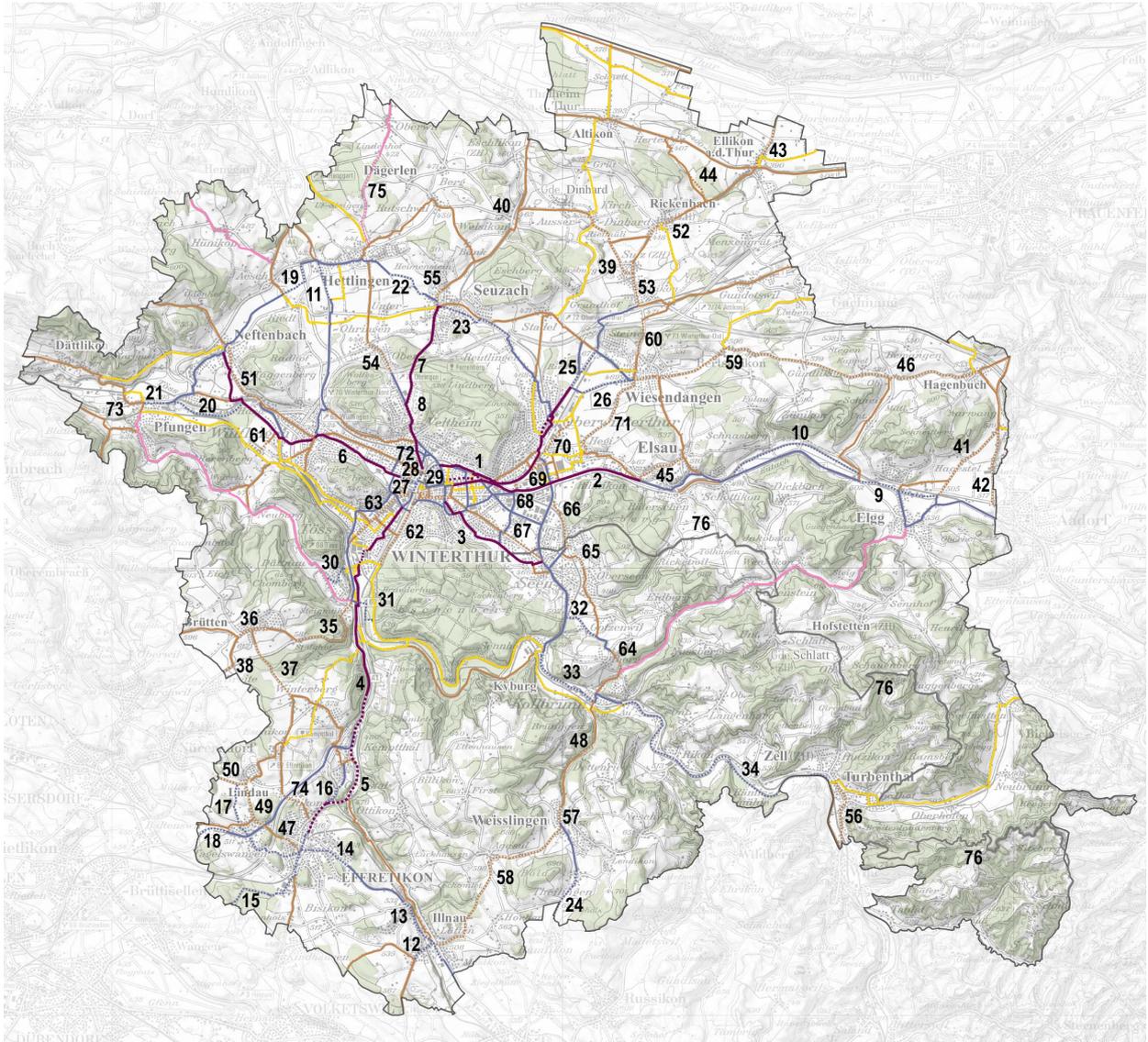
~~* kein Finanzierungsbeitrag durch Kanton bis zur definitiven Behandlung im Rahmen einer nächsten Teilrevision~~

Regionale Freizeitrouten, geplante Infrastrukturen Veloverkehr

Nr.	Gemeinde, Abschnitt	Vorhaben	Realisierungshorizont
76 75	Hettlingen/Dägerlen, Oberwiler- und Landstrasse	Velostreifen markieren	mittelfristig

Mountainbikerouten

Nr.	Strecke	Bezeichnung	Realisierungshorizont
77 76	Winterthur–Seen–Schlatt–Tur-benthal–Sitzberg (-Hulftegg)	Hörnli Bike (SchweizMobil Nr. 33)	bestehend



Alltagsverbindungen

- Schnellroute geplant (kurz-/mittelfristig)
- - - - - Schnellroute geplant (langfristig)
- Hauptverbindung bestehend
- - - - - Hauptverbindung geplant
- Nebenverbindung bestehend
- - - - - Nebenverbindung geplant

Freizeitroutes

- SchweizMobil-Route
- regionale Freizeitroute
- Mountainbikeroute

4.5.3 Massnahmen

a) Kanton (Annahmen)

Die Anlagen des Veloverkehrs gelten als Staatsstrassen gemäss Strassengesetz. Der Kanton finanziert und realisiert die geplanten Massnahmen zur Erreichung eines möglichst sicheren und direkten Wegnetzes. Der Kanton ist zudem zuständig für den Unterhalt und die Erneuerung der Anlagen. Zudem ist er verantwortlich für die Signalisation (u.a. Wegweisung, Fahrverbote usw.).

Bei grenzüberschreitenden Velowegen in den Kanton Thurgau sind der Betrieb, der Unterhalt und Ausbauten mit dem kantonalen Tiefbauamt Thurgau abzustimmen.

Die Festlegung der geplanten Massnahmen dient der Flächensicherung, welche durch den Kanton vorzunehmen ist (z.B. Baulinien).

Betreffend Zuordnung und Funktion der Velowege wird auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 591 vom 15. Juni 2016 zum Velonetzplan Kanton Zürich verwiesen. Danach sind die im regionalen Richtplan festgelegten Veloschnellrouten als mögliche Abschnitte für Pilotprojekte anzusehen.

b) Region (Festlegungen)

Die Region wirkt bei der Umsetzungsplanung mit. Teil davon ist die Priorisierung der Massnahmen (Kriterien: Durchgängigkeit, Sicherheit, Frequenz, Erfüllung Standard).

c) Gemeinden (Festlegungen)

Die Gemeinden wirken bei der Umsetzung von Projekten mit und unterstützen den Kanton im Rahmen der Nutzungsplanung (namentlich von Gestaltungsplänen) bei der Flächensicherung für die regionalen Veloanlagen.

Zudem ist die regionale Veloinfrastruktur auf kommunaler Stufe optimal zu ergänzen und ein Engagement bei der Veloförderung (Veloverleihsystem, Veloabstellplätze usw.) erwünscht.

Die Gemeinden unterhalten in Absprache mit dem Kanton und in dessen Auftrag die Veloverbindungen auf kommunalen Strassen.

4.6 Reitwege

4.6.1 Ziele

Für das Reiten steht ein feinmaschiges und weitläufiges Wegnetz (Wald- und Flurwege) zur Verfügung.

4.6.2 Karteneinträge

Es werden lediglich Reitwege bezeichnet, bei denen es sich um einen Neubau einer nicht landwirtschaftlichen Anlage handelt, welche in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform ist.

Reitwege

Nr.	Gemeinde	Abschnitt	Realisierungshinweis
1	Elgg, Elsau	Eulachweg (Haldenhof–Breitwis)	Wegneubau
2	Zell	Tössweg (Gemeindegrenze Wildberg–Horrisbächli)	Wegneubau entlang bestehendem Tössweg

4.6.3 Massnahmen

Die Festlegung bildet die Grundlage für eine Ausnahmegewilligung als standortgebundene Anlage nach Art. 24 Raumplanungsgesetz.

Gemäss Strassengesetz gelten zwar auch Reitwege, die im regionalen Verkehrsplan festgesetzt sind als Strassen. Bei den speziellen Reitwegergänzungen ist jedoch nicht das baupflichtige Gemeinwesen (Kanton) bau- und unterhaltungspflichtig, sondern die interessierte Trägerschaft. Die Flächensicherung kann mittels Baulinien oder Werkplan erfolgen (Planung durch Kanton auf Antrag der Trägerschaft).

4.7 Parkierung

4.7.1 Ziele

Es steht eine ausreichende Anzahl Parkplätze für die kombinierte Mobilität und den Freizeitverkehr zur Verfügung. Die Parkplatzzahl an den Zielorten ist abgestimmt auf die Qualität des öffentlichen Verkehrs.

4.7.2 Karteneinträge

Die Parkierung im öffentlichen Interesse umfasst die nachfolgenden Anlagen:

a) Park+Ride- und Bike+Ride-Anlagen

Die Abstellplätze an den ÖV-Haltestellen dienen der kombinierten Mobilität. Durch Park+Ride-Anlagen (P+R) wird namentlich an S-Bahnstationen im Einzugsbereich von ländlichen Wohngebieten der öffentliche Verkehr gefördert. Von gut bedienten S-Bahnstationen kann flächendeckend eine hohe Erreichbarkeitsqualität sichergestellt werden.

Geeignete Standorte werden als übergeordnete Haupt-Park+ Ride-Anlagen respektive als Parkplätze für den Umstieg Auto-Auto (Steigerung Belegung Autos) erstellt und allenfalls dynamisch betrieben (z.B. Hinweis bei Überlastung A1 auf die entsprechende Haupt-Park+Ride-Anlage). Diese Parkieranlagen liegen nahe der Autobahn (keine Belastung von Siedlungsgebiet) und einer gut frequentierten, direkt nach Winterthur respektive Zürich führenden S-Bahnlinie.

Die Bike+Ride-Anlagen (B+R) mit wettergeschützten und diebstahlsicheren Veloabstellplätzen fördern die Nutzung des Velos als Zubringer zum ÖV.

b) Parkieranlagen für den Freizeitverkehr

Parkplätze für den Freizeitverkehr dienen der gesteuerten Erschliessung der regionalen Erholungsgebiete und -anlagen. Die Parkplätze sind in der Regel durch Staatsstrassen erschlossen.

c) Zentrumsparkplätze Winterthur

Für die Besucher des Stadtzentrums von Winterthur stehen ausreichende Kurzzeit-Parkplätze zur Verfügung. Der durch das Parkplatzangebot verursachte Verkehr (und damit die Anzahl der angebotenen Parkplätze und deren Bewirtschaftungsart) sind auf die Kapazität des übergeordneten Strassennetzes und die erforderliche ÖV-Bevorzugung abzustimmen. Die Bestimmung der genauen Zahl und die örtliche Verteilung der Parkplätze werden der Stadt Winterthur überlassen (kommunaler Verkehrsplan).

Park+Ride- / Bike+Ride-Anlagen

Nr.	Gemeinde, Station	Anzahl Parkplätze für P+R			Anzahl Parkplätze für B+R		
		bestehend	geplant *	total	bestehend	geplant*	total
1	Altikon, Thalheim-Altikon (Park+Ride-Anlage auf Gemeindegebiet Dinhard, Bike+Ride-Anlage auf Ge- meindegebiet Thalheim)	25	10	35	40	20	60
2	Dinhard	15	5	20	45	25	70
3	Elgg	75	0	75	130	40	175
4	Elsau, Schottikon	0	0	0	10	30	40
5	Elsau, Rätterschen	30	30	60	80	80	160
6	Hettlingen	85	35	120	170	370	540
7	Illnau	20	30	50	80	220	300
8	Effretikon	60	0	60	570	230	800
9	Lindau, Kempthal	0	40	40	20	80	100
10	Pfungen	20	20	40	80	80	160
11	Rickenbach-Attikon	60	50	110	50	240	290
12	Seuzach	75	25	100	120	80	200
13	Turbenthal	55	25	80	50	250	300
14**	Wiesendangen	35	50	85	50	210	260
15	Winterthur Raum HB	145	0	0***	2500	4700	7200
16	Winterthur Töss	0	0	0	16	24	40
17**	Winterthur Töss-Süd (ge- plant, Umsetzung Station gemäss kantonalem Richt- plan erforderlich)	0	50	50	0	200	200
18	Winterthur Grüze	65	0	0***	100	400	500
19	Winterthur, Oberwinterthur	90	0	0***	190	310	500
20	Winterthur Wallrüti	0	0	0	100	0	100
21	Winterthur Reutlingen	0	0	0	20	10	30
22	Winterthur Hegi	0	0	0	80	120	200
23	Winterthur Seen	100	0	0***	180	20	200
24	Winterthur Sennhof- Kyburg	0	0	0	0	50	50
25	Winterthur Wülflingen	9	0	0***	50	150	200

* Die Festlegung der Dimensionierung und Bewirtschaftung der Anlagen muss im Einzelfall erfolgen. Kriterien sind die Attraktivität ÖV-Angebot (Taktichte, direkte Verbindungen, Fahrplansicherheit) und die Nutzungsdichte (u.a. Eignung aufgrund Höhenverhältnissen und Lage Siedlungsgebiete zur S-Bahnstation). Als grobe Richtwerte gelten beim P+R rund 5% Abstellplätze der Zu-/Wegreisenden und beim B+R rund 10–20%.

** Haupt-P+R-Anlage

*** Bestehende Parkplätze für P+R werden anderweitig genutzt.

Nr.	Gemeinde, Station	Anzahl Parkplätze für P+R			Anzahl Parkplätze für B+R		
		bestehend	geplant *	total	bestehend	geplant*	total
26	Zell, Kollbrunn	15	15	30	20	150	170
27	Zell, Rikon	10	20	30	20	90	110
28	Zell, Rämismühle	10	10	20	15	90	105

* Die Festlegung der Dimensionierung und Bewirtschaftung der Anlagen muss im Einzelfall erfolgen. Kriterien sind die Attraktivität ÖV-Angebot (Taktichte, direkte Verbindungen, Fahrplansicherheit) und die Nutzungsdichte (u.a. Eignung aufgrund Höhenverhältnissen und Lage Siedlungsgebiete zur S-Bahnstation). Als grobe Richtwerte gelten beim P+R rund 5% Abstellplätze der Zu-/Wegreisenden und beim B+R rund 10–20%.

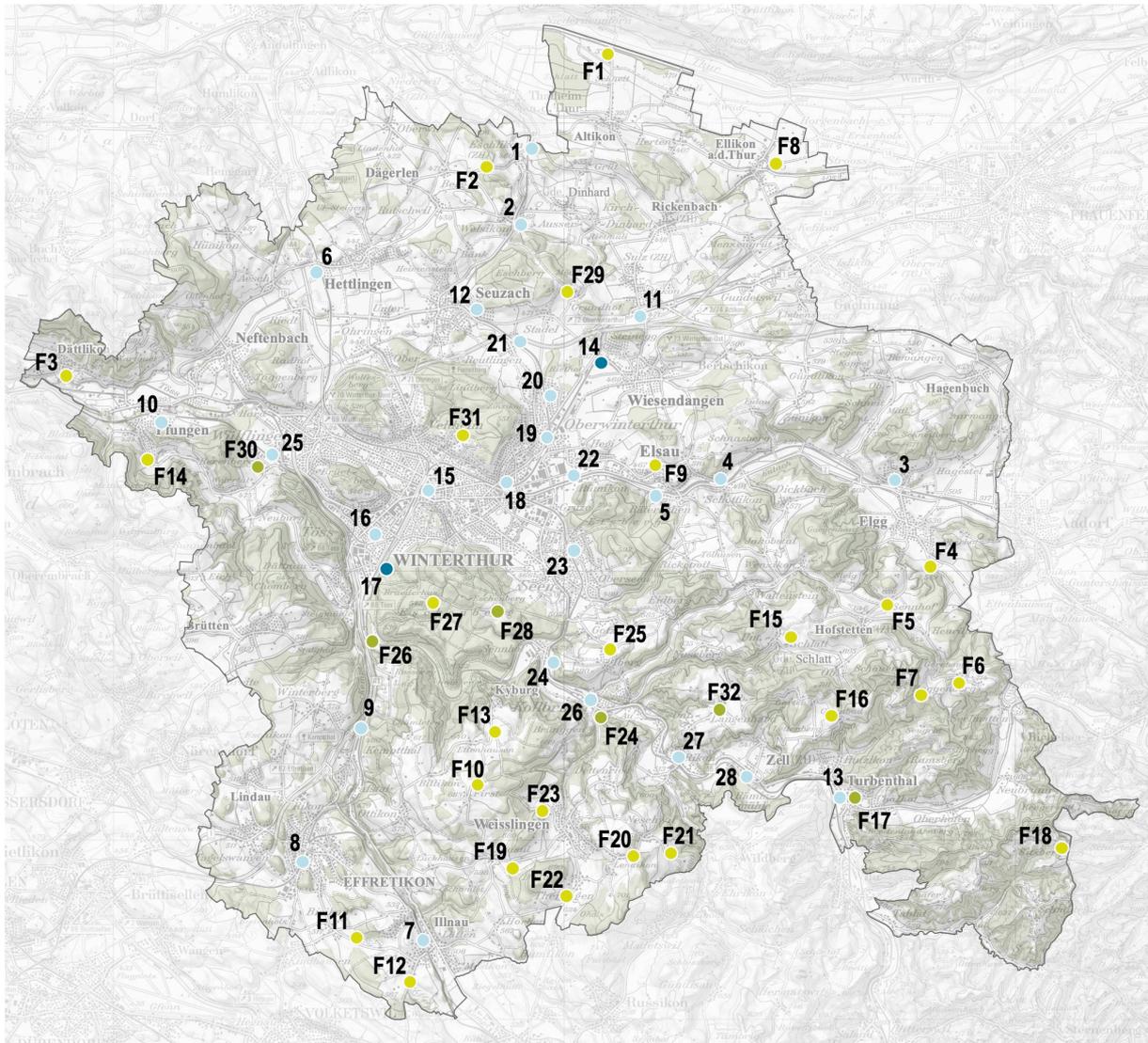
Parkierungsanlagen für den Freizeitverkehr

Nr.	Gemeinde, Standort	Bemerkung	Vorhaben/Ausbau	Realisierungshorizont
F1	Altikon, ARA	Erholungsgebiet Thur	bestehend	
F2	Dägerlen, Bucherweiher	Wandergebiet Dreiseenwanderung	bestehend (5 PP)	
F3	Dättlikon, Mettlen	Erholungsgebiet Töss	bestehend (11 PP)	
F4	Elgg	Schwimmbad	bestehend (35 PP)	
F5	Elgg, Guemüliweiher	Wandergebiet Fahrenbachtobel	bestehend (10 PP)	
F6	Elgg, Huggenberg	Langlaufloipe	bestehend (10 PP)	
F7	Elgg, Schauenberg		bestehend (40 20 PP), Ausbau auf 40 PP notwendig	
F8	Ellikon	Schwimmbad	bestehend	
F9	Elsau, Niederwis	Sportanlage	bestehend (90 PP)	
F10	Illnau-Effretikon, First	Wandergebiet um Kyburg	bestehend	
F11	Illnau-Effretikon, Örmis	Erholungsgebiet Örmis	bestehend	
F12	Illnau-Effretikon, Wildert	Erholungsgebiet Wildert	bestehend	
F13	Illnau-Effretikon, Dorfeingang Kyburg	Dorf und Schloss Kyburg	bestehend	
F14	Pfungen, Schiessstand	Erholungsgebiet Rumstal	bestehend (20 PP)	
F15	Schlatt, Schützenhaus	Wandergebiet Schauenberg	bestehend (15 PP)	

Die Festlegung der Dimensionierung und Bewirtschaftung der Anlagen muss im Einzelfall erfolgen. Die Parkplatzangaben sind gerundete Werte.

Nr.	Gemeinde, Standort	Bemerkung	Vorhaben/Ausbau	Realisierungshorizont
F16	Turbenthal, Girenbad	Wandergebiet Schauenberg an verschiedenen Stellen	bestehend (35 PP)	
F17	Turbenthal, S-Bahnstation	Wandergebiet Tösstal in Kombination mit P+R-Anlage (Doppelnutzung)	geplant	mittelfristig
F18	Turbenthal, Sitzberg	Dorfkern und Wandergebiet	bestehend	
F19	Weisslingen, Braui	Wandergebiet beim Brauiweiher	bestehend (45 PP)	
F20	Weisslingen, Lendikon	Langlaufloipe	bestehend (9 PP)	
F21	Weisslingen, Neschwil		bestehend (9 PP)	
F22	Weisslingen, Theilingen		bestehend (8 PP)	
F23	Weisslingen, Bertastrasse		bestehend (8 PP)	
F24	Weisslingen, Brücke Kollbrunn	Erholungsgebiet Töss	bestehend (30 PP) geplant (20 PP)	kurzfristig
F25	Winterthur, Iberg	Erholungsgebiete Iberg/Eidberg	bestehend	
F26	Winterthur, Reitplatz (Bleuelwies)	Erholungsgebiete an der Töss, Rossberg, Eschenberg	bestehend/geplant	kurzfristig
F27	Winterthur, Bruderhaus		bestehend	
F28	Winterthur, Eschenberg	Erholungsgebiet Eschenberg	bestehend geplant (30–50 PP)	kurzfristig
F29	Winterthur, Mörsburg		bestehend	
F30	Winterthur, Wishof	Erholungsgebiet Rumstal in Kombination mit P+R-Anlage (Doppelnutzung)	geplant	mittelfristig (in Kombination mit P+R-Anlage)
F31	Winterthur, Römerholz		bestehend	
F32	Zell, Oberlangenhart	Erholungsgebiet	geplant (20 PP)	mittelfristig

Die Festlegung der Dimensionierung und Bewirtschaftung der Anlagen muss im Einzelfall erfolgen.
Die Parkplatzangaben sind gerundete Werte.



- Park+Ride-Anlage / Bike+Ride-Anlage
- Haupt-Park+Ride-Anlage / Bike+Ride-Anlage
- Parkierungsanlage für den Freizeitverkehr bestehend
- Parkierungsanlage für den Freizeitverkehr geplant

4.7.3 Massnahmen

a) Bund (Annahmen)

Der Bund erstellt, unterhält und betreibt die übergeordneten Haupt-Park+Ride-Anlagen (Entlastung Autobahn) respektive beteiligt sich an den Kosten im Umfang der dadurch nicht erforderlichen Autobahnausbauten.

b) Kanton (Annahmen)

Der Eintrag von Parkierungsanlagen bildet die planungsrechtliche Grundlage sowie die Grundlage für eine Landsicherung (Werkplan, Baulinien). Regionale Parkplätze gelten gemäss Strassengesetz als Staatsstrassen. Arelsicherung, Bau und Unterhalt sowie Signalisation sind Aufgaben des Kantons.

Gemäss § 5 Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr (PVG) kann der Staat die in den regionalen Verkehrsplänen festgelegten Parkieranlagen sowie Veloabstellplätze von regionaler Bedeutung erstellen, sofern sie den Benützern der öffentlichen Verkehrsmittel vorbehalten sind. Werden die Anlagen von Gemeinden oder Transportunternehmen erstellt, kann der Staat Beiträge gewähren.

Das ÖV-Angebot an den Haupt-Park+Ride-Anlagen wird optimal ausgestaltet (15-Minuten-Takt, Direktverbindungen nach Winterthur und Zürich).

c) Region (Festlegungen)

Die Region wirkt bei der Umsetzung (Priorisierung der Massnahmen im Rahmen Umsetzungsprogramm, Projektierung) mit.

Die RWU nimmt Einfluss auf die Gebührenregelung bei den einzelnen P+R-Anlagen. Ziel ist eine Umsetzung einer nachfrageorientierten Parkplatzgebühr (Optimierung Auslastung, bestmöglicher Umsteigeeffekt, Doppelnutzungen, Verhinderung Fremdparkierung).

Die Region unterstützt eine einheitliche Regelung der Parkplatzbemessung (insbesondere Anzahl Abstellplätze) in den kommunalen Bau- und Zonenordnungen.

d) Gemeinden (Festlegungen)

Soweit die Parkieranlagen nicht an Staatsstrassen liegen, haben die Gemeinden ausreichende Zufahrten zu gewährleisten.

Die Gemeinden ergänzen das Angebot an öffentlich zugänglichen Abstellplätzen (z.B. Veloabstellplätze bei wichtigen Bushaltestellen sowie kommunalen Zielorten).

Die Gemeinden setzen gestützt auf den Massnahmenplan Luftreinhaltung eine Regelung in ihrer Bau- und Zonenordnung um, die auf eine möglichst geringe Anzahl Parkplätze zielt.

4.8 Güterverkehr

4.8.1 Ziele

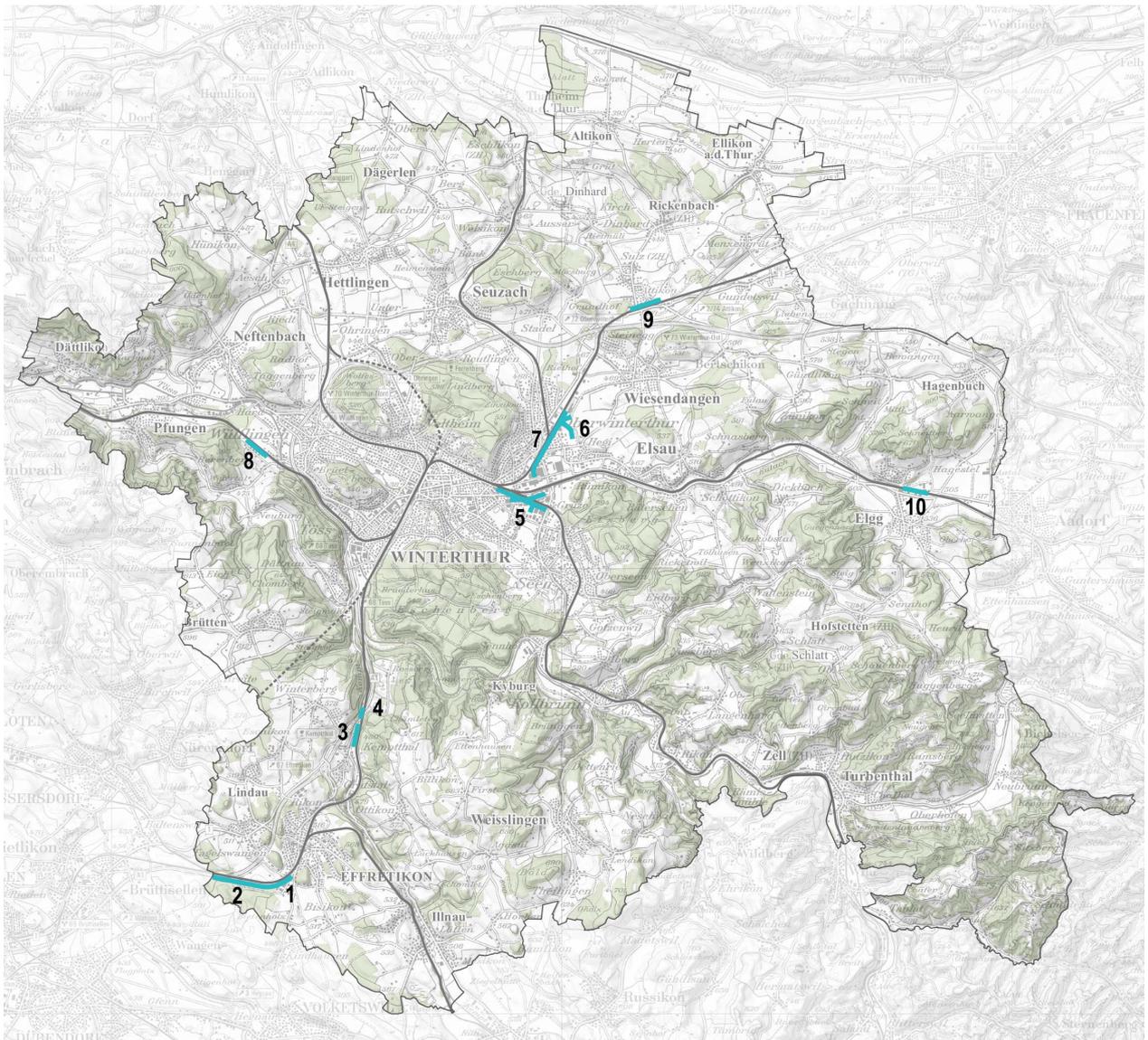
Verschiedene Unternehmen tätigen Teile ihrer Gütertransporte mit der Bahn. Die geeigneten Industrie- und Gewerbebezonen bleiben soweit zweckmässig mit Anschlussgleisen erschlossen. Das Kiesabbaugebiet Tagelswangen ist während der Betriebsphase erschlossen.

4.8.2 Karteneinträge

Anschlussgleise

Nr.	Gemeinde	Anlage	Realisierungshinweis
1	Illnau-Effretikon	Anschluss Industriegebiet Vogelsang Effretikon	
2	Lindau	Anschluss Kiesabbaugebiet Tagelswangen (geplant)	Realisierung vor Beginn Abbau und Auffüllung
3	Lindau	Anschluss Industriegebiet Kempththal	Wiederherstellung des teilabgebrochenen Abschnittes bei Bedarf (bestehende Dienstbarkeit zu Lasten SBB)
4	Lindau	Freiverlad Kempththal	
5	Winterthur	Anschluss Industriegebiet Grüze	

Nr.	Gemeinde	Anlage	Realisierungshinweis
6	Winterthur	Anschluss Industriegebiet Hegmatten	teilweise geplant
7	Winterthur	Anschluss Neuhegi	
8	Winterthur	Anschluss Industriegebiet Niderfeld	
9	Rickenbach	Anschluss Industriegebiet Sulz	
10	Elgg	Anschluss Industriegebiet Bahnhof	



— Anschlussgleis

— Bahnnetz

4.8.3 Massnahmen

a) Bund und Kanton (Annahmen)

Der Bund und der Kanton setzen sich für attraktive Bedingungen des Güterverkehrs per Bahn ein (vergleichbarer Service, vergleichbare Kosten und Termine wie beim Güterverkehr per Strasse, Raumsicherung Anlagen und Nutzungsbestimmungen in den kommunalen Planungen) und finanzieren die Infrastrukturanlagen.

b) Region (Festlegungen)

Die Festlegung dient primär als Grundlage für die Trasseesicherung mit Baulinien. Die Region setzt sich für die Erhaltung der bestehenden Anschlussgleise respektive deren Trasseesicherung ein.

Die Erstellung des Anschlussgleises "Kiesabbaugebiet Tagelswangen" ist die planungsrechtliche Voraussetzung für den Betrieb des Kiesabbaugebietes.

c) Gemeinde (Festlegungen)

Die Gemeinden sichern den Raum für die Anschlussgleise mittels Baulinien und setzen sich für deren Erhaltung durch den jeweiligen Bauträger ein. Die Gemeinden treffen in der kommunalen Planung Festlegungen, welche in den erschlossenen Industrie- und Gewerbebezonen die Erhaltung von Anschlussgleisen ermöglichen und die wirtschaftliche Nutzung der Gleise fördern (z.B. nur Betriebe mit Gleisanschlussbedarf zulässig).

Die Gemeinden bezeichnen in der kommunalen Richtplanung ergänzende Anschlussgleise.

5 Versorgung, Entsorgung

5.1 Gesamtstrategie

5.1.1 Ziele

Die Anlagen zur Versorgung der Region mit Wasser, Energie und Rohstoffen, die Einrichtungen zur Siedlungsentwässerung, Abwasserreinigung und Entsorgung des Abfalls sowie ein modernes und leistungsfähiges Kommunikationsnetz sind wichtige Bestandteile der Lebens- und Standortqualität. Diese Infrastrukturen sind zu pflegen, zu erneuern, auszubauen und wirtschaftlich und umweltverträglich zu betreiben.

5.1.2 Massnahmen

Die Konzeption und Koordination raumrelevanter Massnahmen in den verschiedenen Bereichen der Versorgung und Entsorgung erfolgen auf kantonaler, regionaler und kommunaler Stufe mittels der entsprechenden Planungsinstrumenten (Massnahmenplan Wasser, generelles Wasserversorgungsprojekt, generelle Entwässerungsplanung, Energieplanungen, Abfallplanung).

Die Festlegungen dienen der Sicherung der notwendigen Systeme, der erforderlichen Trassees und Flächen (Gestaltungspläne, Baulinien, Werkpläne).

5.2 Wasserversorgung

5.2.1 Ziele

Eine leistungsfähige Infrastruktur zur Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von qualitativ einwandfreiem Trinkwasser sowie von Löschwasser sichert die Versorgung der Region. Die Infrastrukturen sind überregional vernetzt.

Der wichtigen Ressource Wasser wird Sorge getragen und Schadstoffeinträge in unter- und oberirdische Gewässer werden verhindert. Zum Schutz des Grund- und des Oberflächenwassers besteht eine rationelle Abwasserentsorgung mit hoher Reinigungswirkung.

5.2.2 Karteneinträge

Von regionaler Bedeutung sind – in Ergänzung zum kantonalen Richtplan – alle Leitungen und Anlagen (Wasserfassung, Wasseraufbereitung, Wasserspeicherung), die eine hohe Versorgungssicherheit in überkommunalen Verbänden garantieren. Zudem werden die regional bedeutsamen Fassungsgebiete bezeichnet.

Reservoire, Fassungen, Stufenpumpwerke

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Objekt	Realisierungsstand
1	Altikon	Feldi	Grundwasserfassung	bestehend
2	Brütten	Chapf	Reservoir	bestehend
3	Brütten	Geretenwinkel	Stufenpumpwerk	bestehend
4	Dinhard	Buechholz	Reservoir	bestehend
5	Dinhard	Welsikon	Grundwasserfassung	bestehend
4 6	Elgg	Fürst	Reservoir	bestehend
5 7	Elgg	Rehweid	Stufenpumpwerk	bestehend
6 8	Elgg	Ritschberg, Ersatz für Fassung See	Grundwasserfassung	bestehend
7	Elgg	See	Grundwasserfassung	bestehend
8 9	Elgg	Hofstetten	Stufenpumpwerk	geplant
9 10	Elgg	Hofstetten	Reservoir	geplant
10 11	Elgg	Dickbuch	Stufenpumpwerk	bestehend
11 12	Elgg	Wenzikon	Reservoir	bestehend
12 13	Elsau	Rodler	Reservoir	bestehend
13 14	Elsau	Sunneberg	Reservoir mit Stufen- pumpwerk	bestehend
14 15	Elsau	Schottikon	Grundwasserfassung	bestehend
15 16	Elsau (auf Stadtgebiet Winterthur)	Rümikon Elsau	Stufenpumpwerk	bestehend
16	Hagenbuch (auf Gemeindegebiet Elgg)	Aadorfer Feld	Grundwasserfassung	bestehend
17	Hettlingen	Heimenstein	Reservoir	bestehend
18	Illnau-Effretikon	Alt-Effretikon	Stufenpumpwerk	bestehend
19	Illnau-Effretikon	Brand	Stufenpumpwerk	bestehend
19 20	Illnau-Effretikon	Brunnacher	Stufenpumpwerk	bestehend
20 21	Illnau-Effretikon	First	Reservoir	bestehend
21 22	Illnau-Effretikon	Grausel	Stufenpumpwerk	bestehend

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Objekt	Realisierungsstand
22 23	Illnau-Effretikon	Horn	Reservoir	bestehend
23 24	Illnau-Effretikon	Ottikon	Reservoir mit Stufenpumpwerk	bestehend
24 25	Illnau-Effretikon	Reben	Reservoir	bestehend
25 26	Illnau-Effretikon	Talmaz	Stufenpumpwerk	bestehend
26 27	Lindau	Lindau	Grundwasserfassung	bestehend
27	Lindau	Kaltenried-Grafstal	Stufenpumpwerk	bestehend
28	Lindau	Kleinikon	Reservoir mit Stufenpumpwerk	bestehend
29	Lindau	Schlimperg	Reservoir	bestehend
30	Lindau	Sägissenweid	Stufenpumpwerk	bestehend
31	Neftenbach	Kehlhof	Reservoir	bestehend
32	Neftenbach	Oedenhof	Reservoir mit Stufenpumpwerk	bestehend
34 33	Pfungen	Gabi I	Reservoir	bestehend
32 34	Pfungen	Meiensteg	Grundwasserfassung und Stufenpumpwerk	bestehend
33 35	Pfungen	Multberg	Reservoir	bestehend
34 36	Rickenbach	Egg/Oberholz	Reservoir	bestehend
35 37	Rickenbach	Sulz	Stufenpumpwerk	bestehend
36 38	Schlatt	Oberschlatt	Reservoir	geplant bestehend
37 39	Schlatt	Unterschlatt	Stufenpumwerk	bestehend
38 40	Schlatt	Waltenstein	Stufenpumwerk	bestehend
39 41	Seuzach	Heimenstein	Reservoir	bestehend
40 42	Seuzach	Storch	Stufenpumpwerk	bestehend
44 43	Seuzach	Unterohringen	Grundwasserfassung und Stufenpumpwerk	bestehend
42 44	Seuzach	Wisental	Grundwasserfassung	bestehend

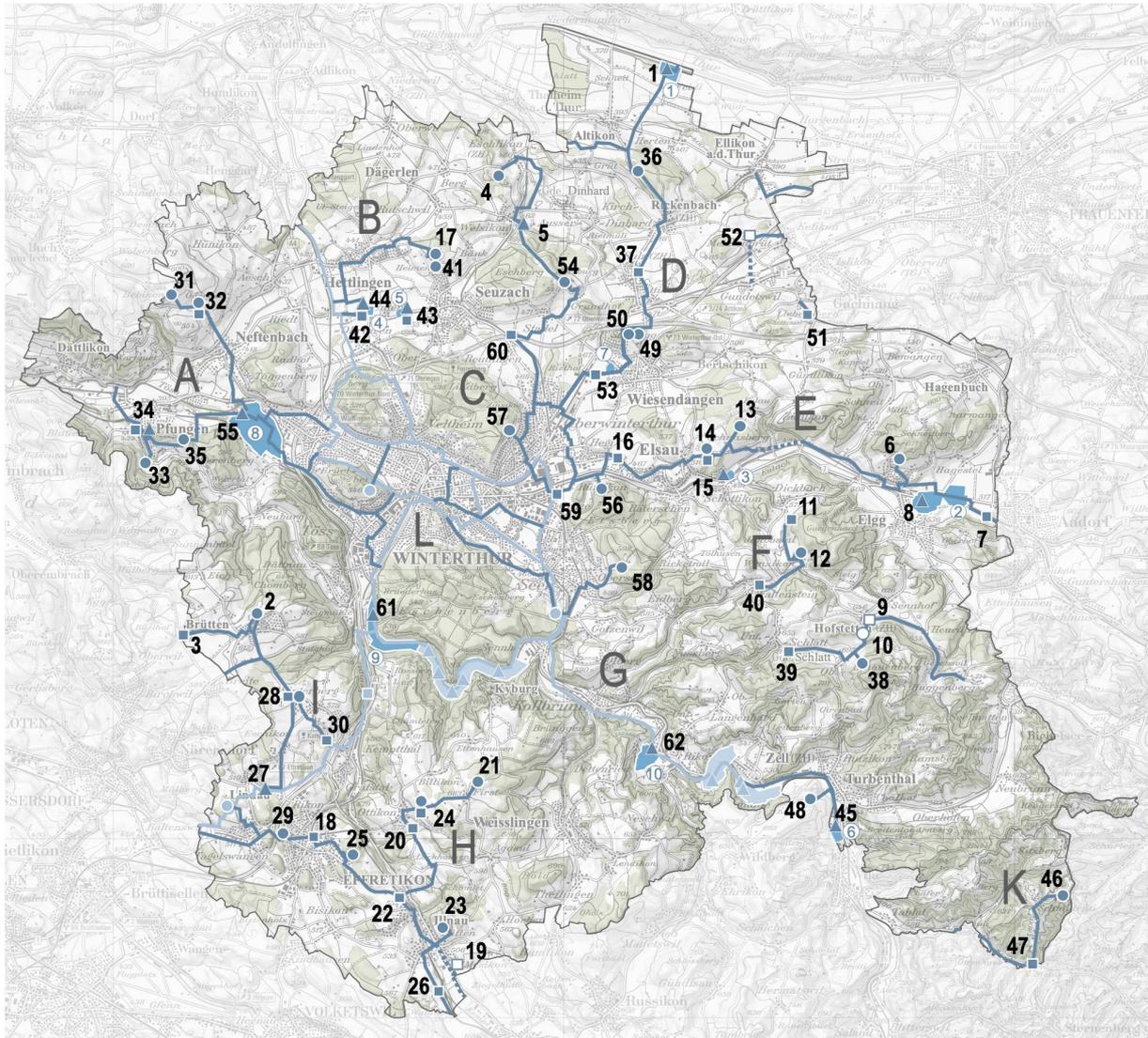
Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Objekt	Realisierungsstand
43 45	Turbenthal	Gmeiwerch	Grundwasserfassung	bestehend
44 46	Turbenthal	Schmidrüti	Reservoir (Abgabe an Kanton Thurgau)	bestehend
45 47	Turbenthal	Steinen	Stufenpumpwerk	bestehend
48	Turbenthal	Tössegg	Reservoir	bestehend
46 49	Wiesendangen	Eggwald 1	Reservoir	bestehend
47 50	Wiesendangen	Eggwald 2	Reservoir	bestehend
51	Wiesendangen	Liebensberg	Stufenpumpwerk	bestehend
52	Wiesendangen	Menzengrüt, als Ersatz für Liebensberg	Stufenpumpwerk	geplant
49 53	Wiesendangen	Riet	Stufenpumpwerk	bestehend
50 54	Winterthur	Grundhof	Reservoir	bestehend
54 55	Winterthur	Hard	Grundwasserfassung	bestehend
52 56	Winterthur	Hegiberg	Reservoir	bestehend
53	Winterthur	Isler	Reservoir	bestehend
54 57	Winterthur	Oberwinterthur	Reservoir	bestehend
55 58	Winterthur	Oberseen	Reservoir	geplant bestehend
56 59	Winterthur	Ohrbüel	Stufenpumpwerk	bestehend
57 60	Winterthur	Stadel	Stufenpumpwerk	bestehend
58	Winterthur	Stadtacker	Grundwasserfassung	bestehend
59	Winterthur	Talwiesen	Stufenpumpwerk	bestehend
61	Winterthur	Maggi	Grundwasserfassungen I+II	bestehend
62	Zell	Arlets	Grundwasserfassung	bestehend

Wassertransportleitungen, gebietsweise Zusammenfassung

Nr.	Gemeinde
A	Dättlikon, Neftenbach, Pfungen, Winterthur
B	Dägerlen, Hettlingen, Seuzach
C	Dinhard, Winterthur
D	Altikon, Rickenbach, Wiesendangen, Winterthur
E	Aadorf, Elgg, Elsau, Hagenbuch, Winterthur
F	Elgg, Schlatt
G	Winterthur, Zell, Turbenthal, Wila
H	Illnau-Effretikon
I	Brütten, Lindau, Winterthur
K	Turbenthal
L	Winterthur

Grundwasserschutzgebiete

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Bemerkung
1	Altikon	Feldi	Grundwasserschutzzone
2	Elgg	Aadorferfeld/See/Ritschberg	Grundwasserschutzzone (teils provisorisch)
3	Elsau	Schottikon	Grundwasserschutzzone
4	Hettlingen/Seuzach	Wisental	Grundwasserschutzzone
5	Seuzach	Unterohringen	Grundwasserschutzzone
6	Turbenthal	Gmeiwerch	Grundwasserschutzzone
7	Wiesendangen	Rietacker	Grundwasserschutzzone
8	Winterthur	Hard/Niderfeld	Grundwasserschutzzone
9	Winterthur	Stadtacker Reitplatz	Grundwasserschutzzone
10	Zell	Arlets/Hinter-Rikon	Grundwasserschutzzone



- | | | | |
|----------|---|--|---------------------------------|
| 1 | Grundwasserschutz regional | | Grundwasserschutz kantonal |
| | Wassertransportleitung regional bestehend / geplant | | Wassertransportleitung kantonal |
| | Reservoir regional (bestehend / geplant) | | Reservoir kantonal |
| | Stufenspumpwerk regional (bestehend / geplant) | | Stufenspumpwerk kantonal |
| | Grundwasserfassung regional (bestehend / geplant) | | Grundwasserfassung kantonal |

5.2.3 Massnahmen

a) Kanton (Annahmen)

Der Kanton scheidet die Grundwasserschutzbereiche und Grundwasserschutzareale aus und genehmigt die Grundwasserschutzzonen. Zudem kann er, gestützt auf § 34 des Wasserwirtschaftsgesetzes, die erstmalige Erstellung von Wasserversorgungsanlagen mit regionaler und überregionaler Bedeutung und die Erstellung kommunaler Konzepte über die Trinkwasserversorgung in Notlagen subventionieren.

b) Region (Festlegungen)

Die Region kann auf Wunsch der Gemeinden Koordinationsaufgaben übernehmen.

c) Gemeinden (Festlegungen)

Die Gemeinden stellen die Wasserversorgung auf dem Gemeindegebiet aufgrund der generellen Wasserversorgungsprojekte sicher. Zum Schutz der Trinkwasserfassungen scheiden setzen sie Grundwasserschutzzonen aus fest. Die Leitungen und Anlagen sind sachgerecht zu unterhalten und zeitgerecht zu erneuern sowie bei Bedarf zu ergänzen.

Bei Ausfall der grössten Wasserfassung soll auf alternative Wasserbeschaffungsmöglichkeiten zur Abdeckung des mittleren Wasserbedarfs zurückgegriffen werden können.

Die Festlegung bildet die Grundlage für die Trasse- und Raumsicherung durch den Erlass von Baulinien oder Werkplänen.

5.3 Materialgewinnung

5.3.1 Ziele

Der Umgang mit Rohstoffen (Kies, Sand usw.) erfolgt sparsam, sodass die Ressourcen auch für kommende Generationen erhalten bleiben. Baustoffe werden im Zuge von Rückbauten aufbereitet und als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt.

Die Bauwirtschaft ist mit primären mineralischen Baumaterialien versorgt und die Gruben sind später wieder aufgefüllt, soweit sie nicht aus Naturschutzgründen als Ruderal- und Grubenbiotope bestehen bleiben. Die Transporte erfolgen umweltfreundlich.

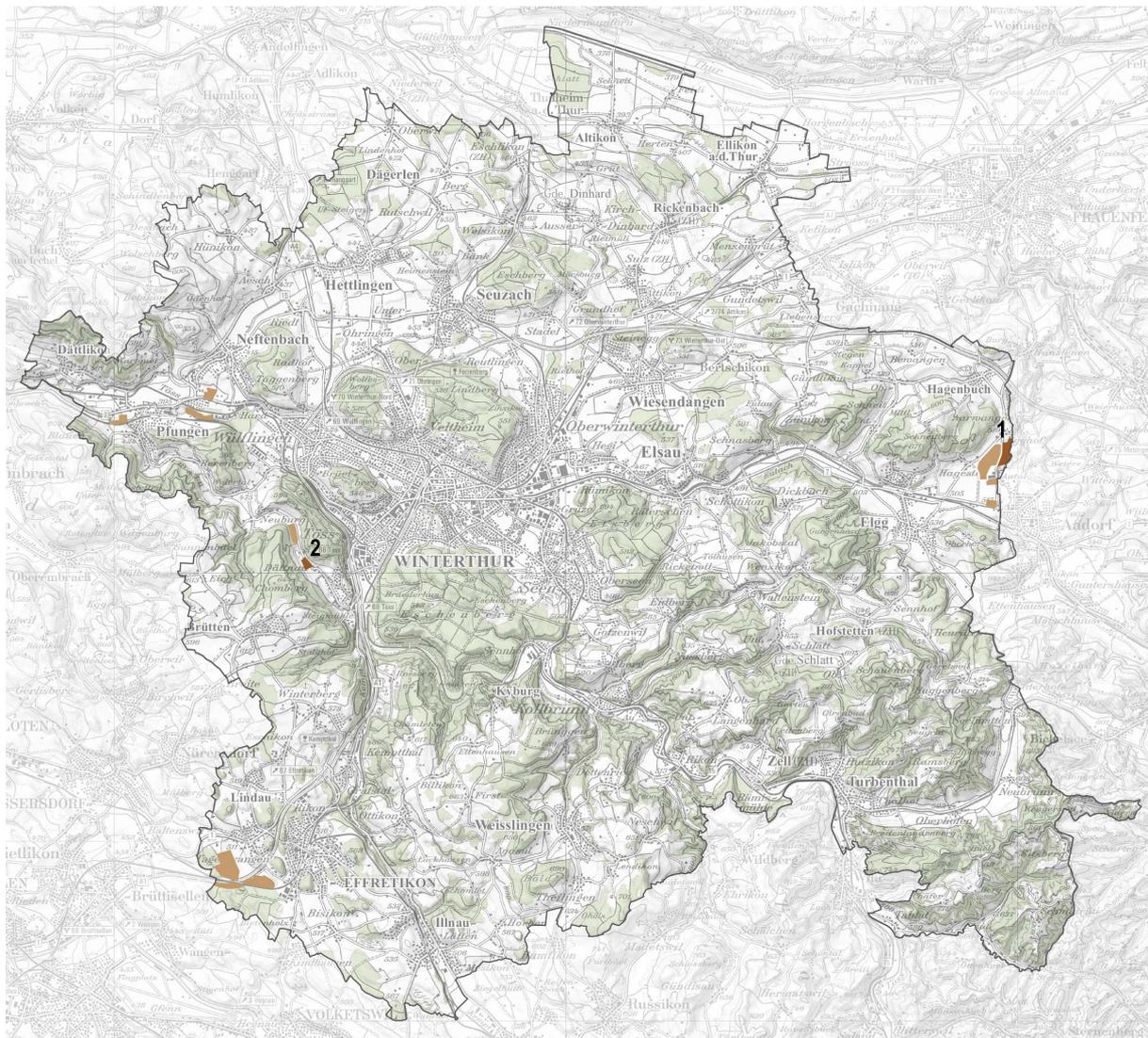
5.3.2 Karteneinträge

Es werden die beiden Gebiete bezeichnet, bei welchen die Auffüllung noch nicht abgeschlossen ist.

Hinweis: Beim kantonalen Materialgewinnungsgebiet Tagelswangen-Lindau hat der Bahnanteil 80% zu betragen. Zu diesem Zweck erfolgt der Eintrag des entsprechenden Anschlussgleises.

Materialgewinnungsgebiete

Nr.	Gemeinde	Objekt
1	Hagenbuch	Kiesgrube Egghof als Auffüllgebiet
2	Winterthur	Lehmgrube Dätttau-Süd



- Materialgewinnung regional
- Materialgewinnung kantonal

5.3.3 Massnahmen

a) Kanton (Annahmen)

Die Bezeichnung der Gebiete ermöglicht die Festsetzung von Gestaltungsplänen gemäss § 44a PBG.

b) Region (Festlegungen)

-

c) Gemeinden (Festlegungen)

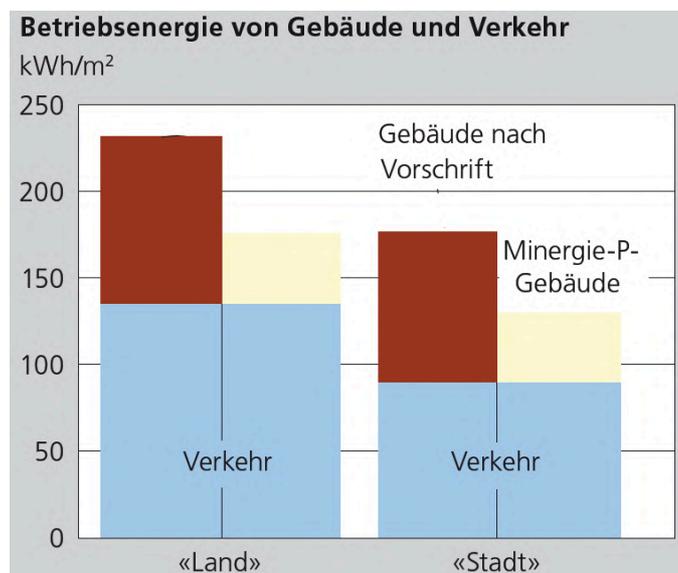
Die Transportanteile Bahn und die Lastwagen-Transportrouten bei der Nutzung der Kiesgrube Tagelswangen-Lindau sind gestützt auf den privatrechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Lindau und der Kies AG sowie in Koordination mit der Nachbargemeinde Illnau-Effretikon planungs- und baurechtlich verbindlich zu regeln.

5.4 Energie

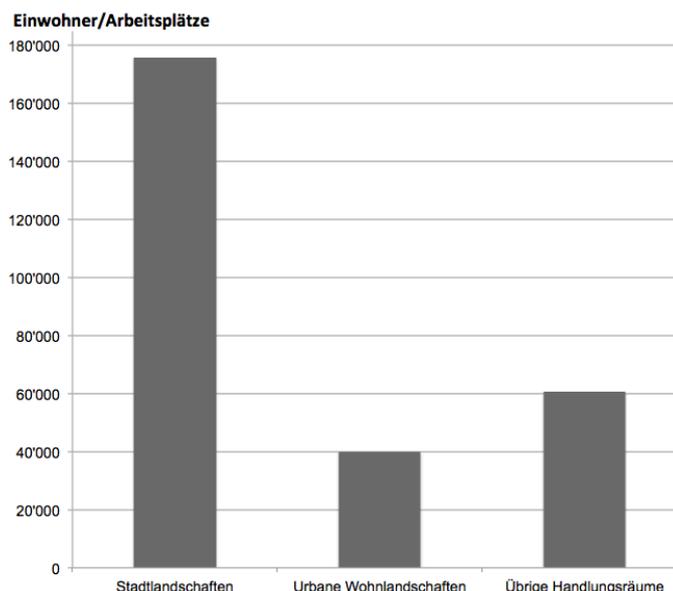
5.4.1 Ziele

a) Umweltfreundliche und zuverlässige Energieversorgung

Bevölkerung und Wirtschaft sind sicher, kostengünstig und ohne negative Auswirkungen auf die Umwelt mit Energie versorgt. Die Region orientiert sich am im kantonalen Energiegesetz festgelegten Ziel eines CO₂-Ausstosses von 2.2 Tonnen pro Kopf und Jahr.



Das erhebliche Einsparpotenzial liegt beim Verkehr und bei den Altbauten (Abbildung aus Energieplanungsbericht Kanton Zürich 2013). Es gilt zu vermeiden, dass die Effizienzsteigerung durch einen höheren Konsum kompensiert wird.



Aufgrund der Bevölkerungs- und Arbeitsplatzzahlen liegt der regionale Handlungsbedarf in den Handlungsräumen "Stadtlandschaft" und "urbane Wohnlandschaft". In diesen Räumen bestehen aufgrund der baulichen Dichte gute Voraussetzungen für eine energieschonende Mobilität und energieeffiziente Bauweise.

Die Siedlungsentwicklung erfolgt hauptsächlich an gut erschlossenen Lagen (vgl. Siedlungsplan) und wird optimal mit Fuss-/Veloverkehr sowie öffentlichem Verkehr (vgl. Verkehrsplan) erschlossen.

Die Gebäude in der Region sind energieeffizient, namentlich bei den Altbauten ist das Einsparpotenzial ausgeschöpft. Der spezifische Energieverbrauch für Warmwasser und Heizzwecke liegt tief und der Anteil erneuerbarer Energien für die Wärmeversorgung hoch.

Bedeutende Abwärmequellen und erneuerbare Energien werden genutzt. Die Nutzung lokal verfügbarer standortgebundener Energieträger und die Gebietsentwicklungen sind aufeinander abgestimmt. Der Energiebedarf für Mobilität ist durch attraktive Fuss- und Veloverkehrsnetze und den öffentlichen Verkehr minimiert.

Ein leistungsfähiges Elektrizitätsnetz, ein Gasnetz und lokale Fernwärme sind die tragenden Elemente der Grundversorgung der Region mit Energie.

b) Wärmeversorgung

Für die Raumheizung von Gebäuden werden anstelle von fossilen Brennstoffen (Heizöl, Erdgas) Umweltwärme (Sonne, Grundwasser, untiefe Geothermie) und Abwärme (Kehrichtheizkraftwerk, ~~Kläranlagen~~ Abwasserreinigungsanlagen, Kanalisation, Industrie/Gewerbe) eingesetzt. Energieholz wird in grossen Holzenergiezentralen (wärmegeführte Wärme-Kraft-Kopplung) und dezentral (Holzschnitzel, Pellets, Stückholz) genutzt.

c) Gasversorgung (Biogas und Erdgas)

Die Gasversorgung bildet die Ergänzung zur Wärmeversorgung mit lokal verfügbaren regenerativen Energien und Abwärme. Der Anteil von Gas aus regenerativen Quellen ist hoch. Der Schwerpunkt des Gasnetzes liegt in dicht bebauten Gebieten ohne energieplanerisch definierte Nah- und Fernwärmenetze.

5.4.2 Karteneinträge

Im regionalen Richtplan wird die Wärmeversorgung der Gebäude (Heizung und Brauchwarmwasser, Prozesse) und Teile der Elektrizitätsversorgung behandelt.

a) Abwärme und erneuerbare Energien

Regional bedeutend sind grössere Energiequellen und die Präzisierung der kantonal bezeichneten Versorgungsgebiete mit leitungsgebundenen Energieträgern.

b) ~~Kläranlagen~~ Abwasserreinigungsanlagen

Regional bedeutend sind neben der kantonal festgelegten ARA **Hard** Winterthur (Abwärmepotenzial: 69'000 MWh/a) ~~Kläranlagen~~ Abwasserreinigungsanlagen mit einem ungenutzten Abwärmepotenzial von > 5'000 MWh/a).

Kläranlagen Abwasserreinigungsanlagen

Nr.	Objekt, Gemeinde	Bemerkung	ungenutztes Abwärmepotenzial 2012 (MWh)
1	ARA Hard Winterthur (kantonal)	Versorgungsgebiete in Neftenbach und Pfungen Energieplanung 2013	69'000 53'100
2	ARA Illnau-Effretikon	Versorgungsgebiete Illnau-Effretikon, Lindau Kommunaler Energieplan 2020, Wegfall ARA Illnau-Effretikon bei Anschluss an ARA Hard Winterthur	6'600 7'000
3	ARA Pfungen	Energieplanung ausarbeiten	6'800 3'600
4	ARA Seuzach	Energieplanung 2014, Wegfall ARA Seuzach bei Anschluss an ARA Hard Winterthur	5'800 3'900

c) Gasversorgung und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen

In Ergänzung zum kantonalen Richtplan werden die Gastransportleitungen ≤ 5 bar sowie die Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen festgelegt.

Hochdruckbehälter

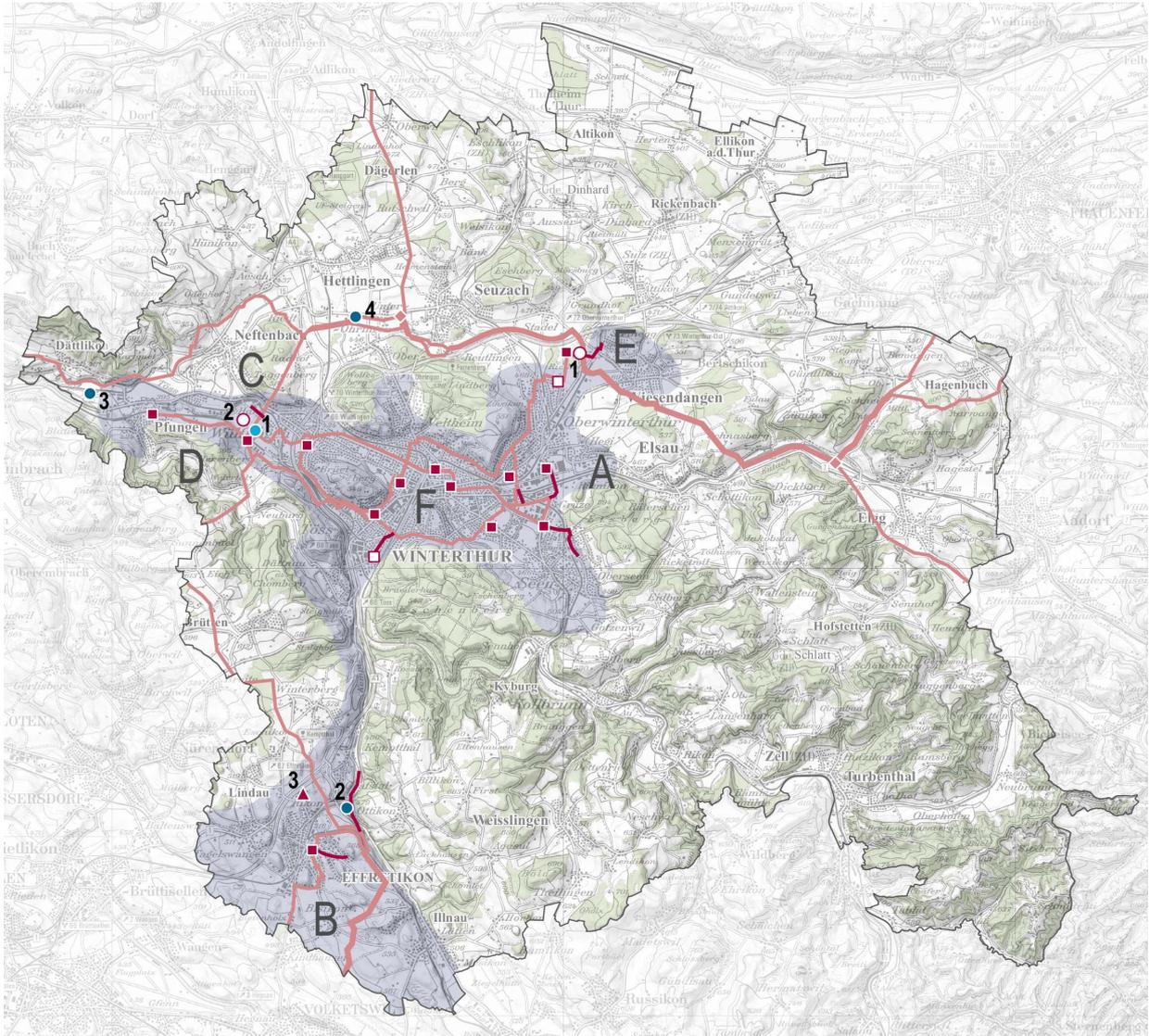
Nr.	Gemeinde	Standort	Realisierungsstand
1	Winterthur	Oberwinterthur	bestehend/geplant
2	Winterthur	Wülflingen	bestehend/geplant

Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen

Nr.	Gemeinde	Versorgungsgebiete
3	Illnau-Effretikon	Langhag, Riet

Gasleitungen (gebietsweise Zusammenfassung)

Nr.	Gemeinde, Versorgungsgebiet	Bemerkung
A	Elsau, Ortsteil Rümikon	Energieplanung erarbeiten
B	Illnau-Effretikon, Ortsteil Effretikon	Energieplanung 1996 aktualisieren
C	Neftenbach, Ortsteil Süd	Energieplanung 2013
D	Pfungen	Energieplanung erarbeiten
E	Wiesendangen	Energieplanung 1998
F	Winterthur	Energieplanung 2013



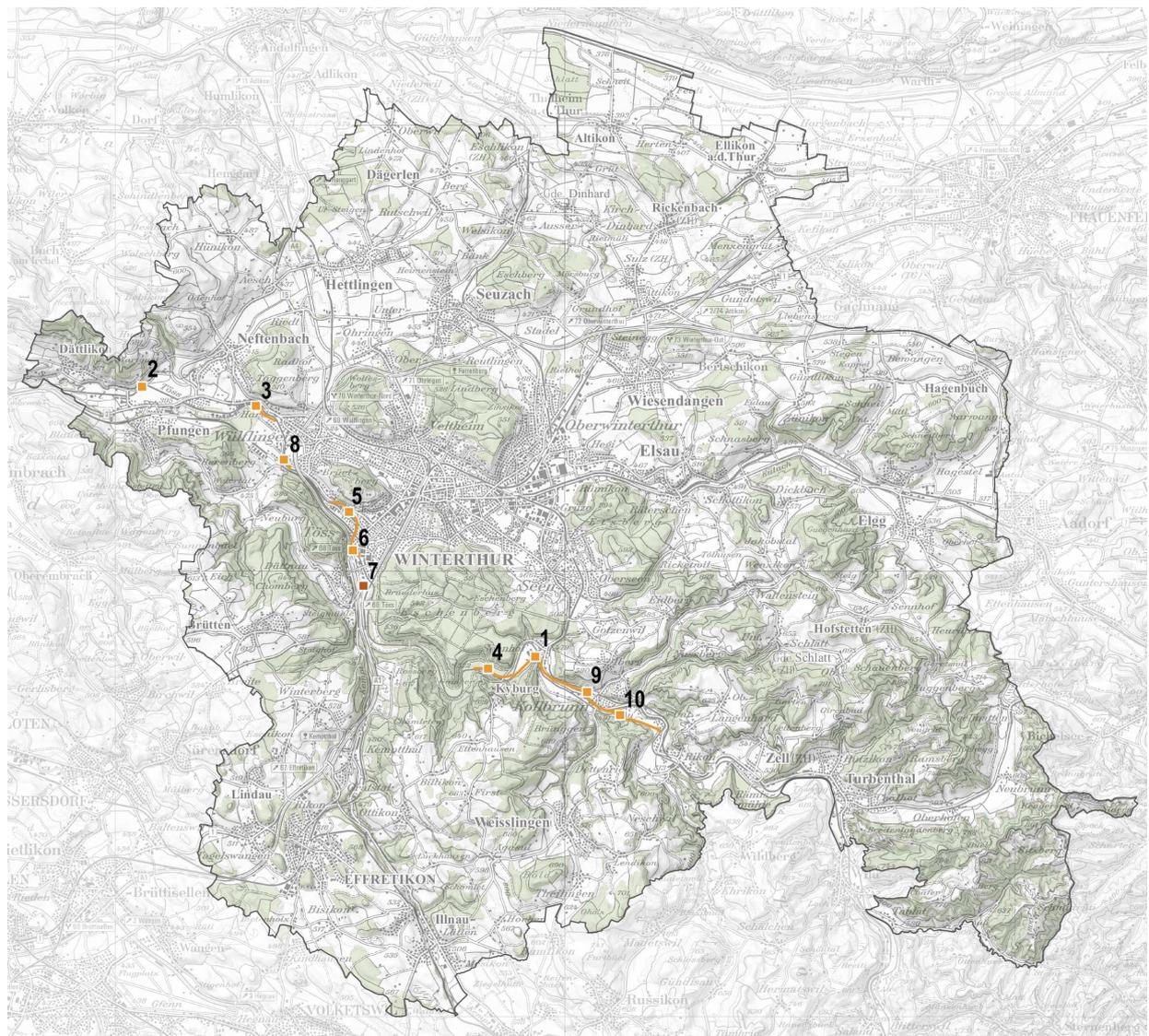
- | | | | |
|---------|--|---------|--|
| —●—●—●— | Gastransportleitung regional (bestehend / geplant) | —●—●—●— | Gastransportleitung kantonal (bestehend / geplant) |
| ● ○ | Hochdruckbehälter regional (bestehend / geplant) | ◆ | Gasverteilanlage kantonal |
| ■ □ | Regler regional (bestehend / geplant) | ● | Kläranlage kantonal |
| ▲ | Wärme-Kraft-Kopplungsanlage regional | ■ | Gebiet für rohrleistungsgebundene Energieträger (Informationsinhalt) |
| ● | Kläranlage regional | | |

d) Elektrizität

Die Grundversorgung erfolgt über die Anlagen gemäss kantonalem Richtplan. Ergänzend dazu werden regional bedeutende Kleinwasserkraftwerke festgelegt.

Kleinwasserkraftwerke

Nr.	Gemeinde	Objekt	Leistung ca.	Realisierungsstand
1	Illnau-Effretikon	Kraftwerk In der Mühlau	270 kW	bestehend
2	Neftenbach, Pfungen	Kraftwerk Tössfeld	330 kW	bestehend
3	Winterthur	Kraftwerk Hard, Wülflingen	350 kW	bestehend
4	Winterthur	Kraftwerk Leisental	170 kW	bestehend
5	Winterthur	Kraftwerk Niedertöss	180 kW	bestehend
6	Winterthur	Kraftwerk Klostermühle Töss	125 kW	bestehend
7	Winterthur	Kraftwerk Töss-Stadtacher	200 kW	geplant
8	Winterthur	Kraftwerk Wülflingen (Schlosstal)	90 kW	bestehend
9	Zell	Kraftwerk Kollbrunn Tösswies	260 kW	bestehend
10	Zell	Kraftwerk Kollbrunn Auen	200 kW	bestehend



- Kleinkraftwasserwerk regional bestehend
- Kleinkraftwasserwerk regional geplant

5.4.3 Massnahmen

a) Kanton (Annahmen)

Der Kanton kann die Gemeinden zur Durchführung einer kommunalen Energieplanung verpflichten, um damit Massnahmen zur Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien festzulegen. Für die Genehmigung ist die Prioritätenliste gemäss kantonalem Richtplan massgebend:

1. Ortsgebundene hochwertige Abwärme (Kehrichtverbrennungsanlagen und Industrie)
2. Ortsgebundene niederwertige Abwärme und Umweltwärme (insbesondere Abwasserreinigungsanlagen und Gewässer)
3. Leitungsgebundene Energieträger (Gasversorgung, Wärmenetze aus örtlich ungebundenen Wärmequellen wie Energieholz)

b) Region (Festlegungen)

Die Region koordiniert auf Wunsch der Gemeinden gemeindeübergreifende Massnahmen.

Die Region setzt sich im Rahmen des Sachplans Übertragungsleitungen sowie im Plangenehmigungsverfahren dafür ein, dass die Infrastrukturen zur Produktion und der Verteilung von elektrischer Energie Rücksicht auf das Siedlungs- und Landschaftsbild nehmen und Leitungen nach Möglichkeit verkabelt werden.

c) Gemeinden (Festlegungen)

Die Festlegungen bilden die Grundlage für die Trasse- und Raumsicherung der Leitungen und Anlagen durch den Erlass von Baulinien oder Werkplänen.

d) Abwärme und erneuerbare Energien

Die Gemeinden unterstützen die Nutzung der lokalen Abwärme und der erneuerbaren Energien in einem kommunalen Energieplan, durch energieplanerische Festlegungen in der Richt- und Nutzungsplanung, ein Angebot an Energiedienstleistungen und Energieberatung sowie durch die Koordination von arealübergreifenden Energienutzungen.

Für die Wärmeversorgung sind die bestehenden Wärmequellen zu nutzen sowie Fernwärmenetze (allenfalls Anergienetze, mit welchen nicht direkt nutzbare Wärme für den Betrieb von Wärmepumpen verteilt wird) zu betreiben. Fernwärmenetze sind unter Berücksichtigung der bestehenden Wärmeversorgungen und eines wirtschaftlichen Betriebs zu planen (Absatzgebiete mit auch langfristig hoher Wärmedichte).

In den kommunalen Energieplanungen sind Versorgungsgebiete gemäss obenstehender Prioritätenliste auszuscheiden.

Ausserhalb dieser Versorgungsgebiete ist die örtlich ungebundene Umweltwärme aus untiefer Geothermie sowie die Umgebungsluft und die Sonne dezentral für die Wärmeversorgung zu nutzen.

Die Abwärme der ARA **Hard** Winterthur ist teilweise in Bauzonen auf Gemeindegebiet Nefenbach und Pfungen zu nutzen. Diese Gemeinden setzen einen Anschluss von geeigneten Abwärme-Bezügern gestützt auf § 295 Abs. 2 PBG durch.

Energieintensive Nutzungen, insbesondere auch für die landwirtschaftliche Produktion (Gewächshäuser), sind in der Nähe von Abwärmequellen vorzusehen.

Zur Unterstützung der Nutzung von Abwärme und Umweltenergie unterstützen die Gemeinden die dezentrale Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, arealübergreifende Energieverbünde (Wärme und Kälte) sowie Systeme zur Energiespeicherung (z.B. Erdsondenfelder).

e) Gasversorgung

Die Gemeinden im Versorgungsgebiet weisen den Umfang der Erschliessung (Anschlussverdichtung) und die Etappierung der Gasversorgung in der kommunalen Erschliessungsplanung nach. Die Anwendung von Energieumwandlungsanlagen wie Wärmekraftkoppelungsanlagen hat Priorität. Die Gemeinden Illnau-Effretikon und Lindau prüfen den Anschluss von weiteren Gebieten im Bereich der Wärmekraftkoppelungsanlage Langhag.

5.5 Kommunikation

5.5.1 Ziele

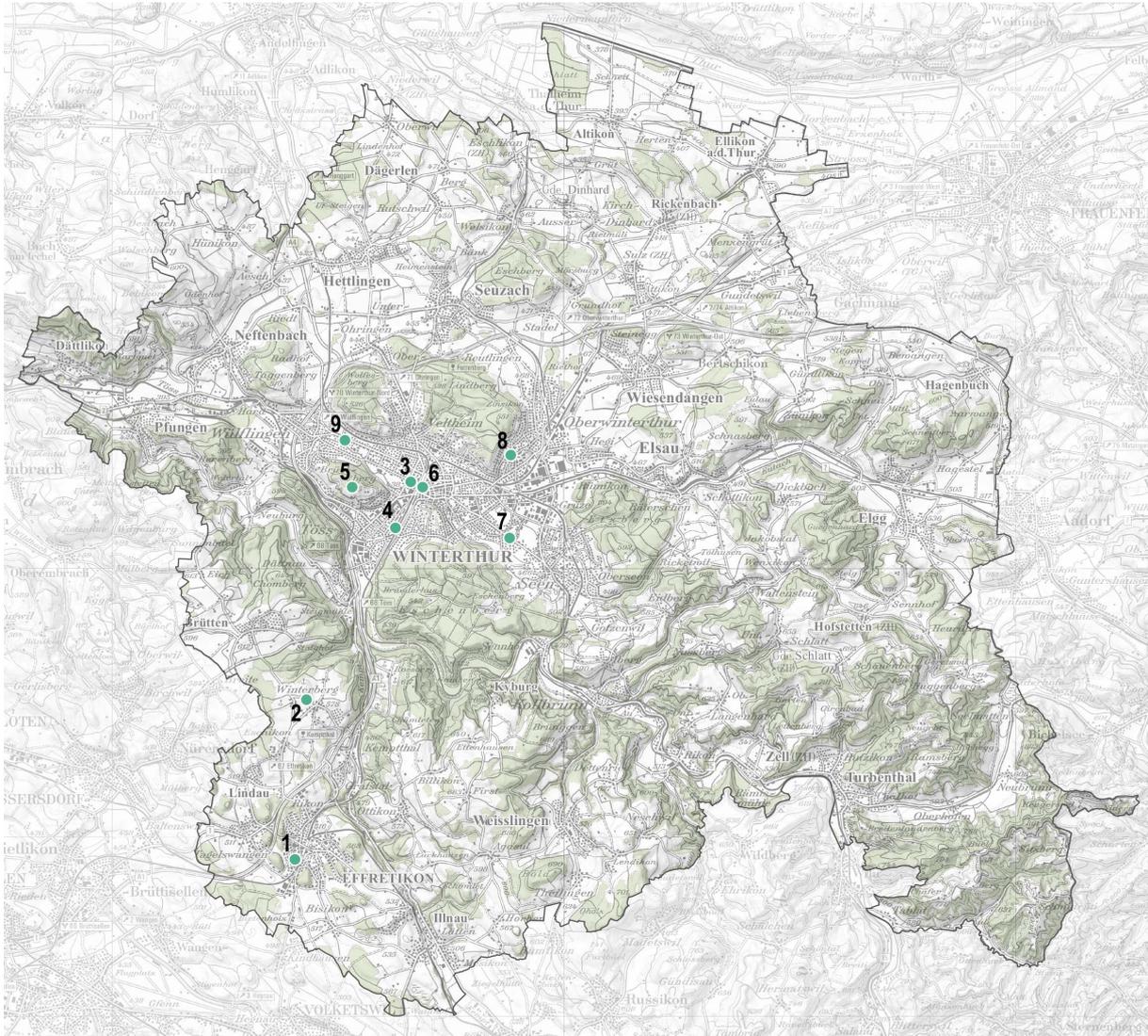
In der Region besteht flächendeckend Zugang zu modernen Kommunikationsdienstleistungen. Kernelement bildet die Grundversorgung (Telefon/Internet, TV, Radio, Mobilfunk). Die Übertragungsanlagen stehen in Bauzonen. Die Stadt Winterthur ist grossflächig mit einem Glasfasernetz erschlossen.

5.5.2 Karteneinträge

Bezeichnet werden die regional bedeutsamen Anlagen zur Erbringung der Kommunikationsdienstleistungen durch die verschiedenen Unternehmungen.

Kommunikationsanlagen

Nr.	Gemeinde	Objekt, Standort	Realisierungsstand
1	Illnau-Effretikon	Zentrales Glasfasernetz, Effretikon, Poststrasse	bestehend
2	Lindau	Zentrales Glasfasernetz, Winterberg, Poststrasse	bestehend
3	Winterthur	Betriebsgebäude am Bahnhofplatz	bestehend
4	Winterthur	Betriebsgebäude an der Tössfeldstrasse	bestehend
5	Winterthur	UKW-Sendestation, auf dem Brühlberg	bestehend
6	Winterthur	Zentrales Glasfasernetz, Bahnhofplatz	bestehend
7	Winterthur	Zentrales Glasfasernetz, Seen, Tösstalstrasse	bestehend
8	Winterthur	Zentrales Glasfasernetz, Oberwinterthur, Helgenstrasse,	bestehend
9	Winterthur	Zentrales Glasfasernetz, Wülflingen, Oberwiesenstrasse	bestehend



● Kommunikationsanlage regional

5.5.3 Massnahmen

a) Kanton (Annahmen)

Der Kanton setzt sich dafür ein, dass die Anzahl der Übertragungsanlagen ausserhalb der Bauzonen und bestehender Bauten reduziert wird (u.a. Mehrfachnutzung).

b) Region (Festlegungen)

-

c) Gemeinden/Betreiber (Festlegungen)

Die Anlagen für die Kommunikation werden unter Berücksichtigung einer guten flächendeckenden Versorgung und eines wirtschaftlichen Betriebes durch die privaten Betreiber erstellt. Das Glasfasernetz wird in der Stadt Winterthur durch Stadtwerk Winterthur realisiert. Die Festlegung bildet die Grundlage für die Trasse- und Raumsicherung durch den Erlass von Baulinien oder Werkplänen.

5.6 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

5.6.1 Ziele

Das Abwasser der Region wird über eine leistungsfähige Siedlungsentwässerung abgeleitet und auf **Kläranlagen Abwasserreinigungsanlagen** gereinigt. Die Siedlungsentwässerung ist effizient organisiert und auf dem aktuellen Stand der Technik (z.B. Elimination von Mikroverunreinigungen in zentralen **Kläranlagen Abwasserreinigungsanlagen**).

Nicht verschmutztes Niederschlagswasser soll in 1. Priorität versickert werden und in 2. Priorität ist es, wenn nötig gedrosselt, in Vorfluter einzuleiten. Wasser aus Drainagen und Sickerwasser wird vom Mischwassersystem ferngehalten.

5.6.2 Karteneinträge

Abwasseranlagen von regionalem Interesse sind alle kommunalen **Kläranlagen Abwasserreinigungsanlagen**, die Verbands- und kommunalen Hauptkanäle sowie grosse Regenüberlaufbecken (Mischsystem) und Pumpwerke.

Abwasserreinigungsanlagen

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Realisierungsstand
1	Altikon	Altikon-Niederneunforn	bestehend
2	Elgg	Püntacker	bestehend (langfristige Option: Anschluss an ARA Hard Winterthur)
3	Elgg	Sennhof	Anschluss an ARA Hard Winterthur
4	Elgg	Dickbuch	Anschluss an ARA Hard Winterthur
5 3	Ellikon an der Thur	Untergris	bestehend
6 4	Elsau	Pünt	Anschluss an ARA Hard Winterthur
7	Hagenbuch	Unter Schneit	Anschluss an ARA Hard Winterthur
8 5	Illnau-Effretikon	Mannenberg	bestehend Anschluss an ARA Hard Winterthur in Prüfung
9 6	Pfungen	Tössallmend	bestehend
10 7	Schlatt	Nussberg	bestehend / langfristig aufzuheben
11 4 8	Schlatt	Unterschlatt	bestehend / langfristig aufzuheben
12 9	Schlatt	Waltenstein	bestehend / langfristig aufzuheben
13 10	Seuzach	Riet	bestehend Anschluss an ARA Hard Winterthur in Prüfung
14	Weisslingen	Wislig	Anschluss an ARA Hard Winterthur
15 11	Winterthur	Hard	bestehend, zusätzliche Reinigungsstufe mitsamt Anpassung Gesamtanlage (Elimination Mikroverunreinigung) und Erweiterung (Schlammbehandlung) aufgrund der demografischen Entwicklung geplant

Pumpwerke

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Realisierungsstand
46 12	Elgg	Püntacker	geplant (bei Aufhebung ARA Elgg)
47	Elgg	Schneitbach	geplant (bei Aufhebung ARA Hagenbuch-Unterschneit)
48 13	Ellikon an der Thur	Thuracher	bestehend
49 14	Elsau	Pünt	geplant (bei Aufhebung ARA Elsau)
15	Hagenbuch	Unterschneit	bestehend
20 16	Lindau	Bläsihof	bestehend
24 17	Lindau	Neustadt	bestehend
22 18	Neftenbach	Riet	bestehend
23 19	Neftenbach	Unterviesen	bestehend
24 20	Schlatt	Unterschlatt	geplant
25 21	Winterthur	Sennhof	bestehend
26 22	Winterthur	Reutlingen	bestehend

Regenüberlaufbecken, Mischsystem

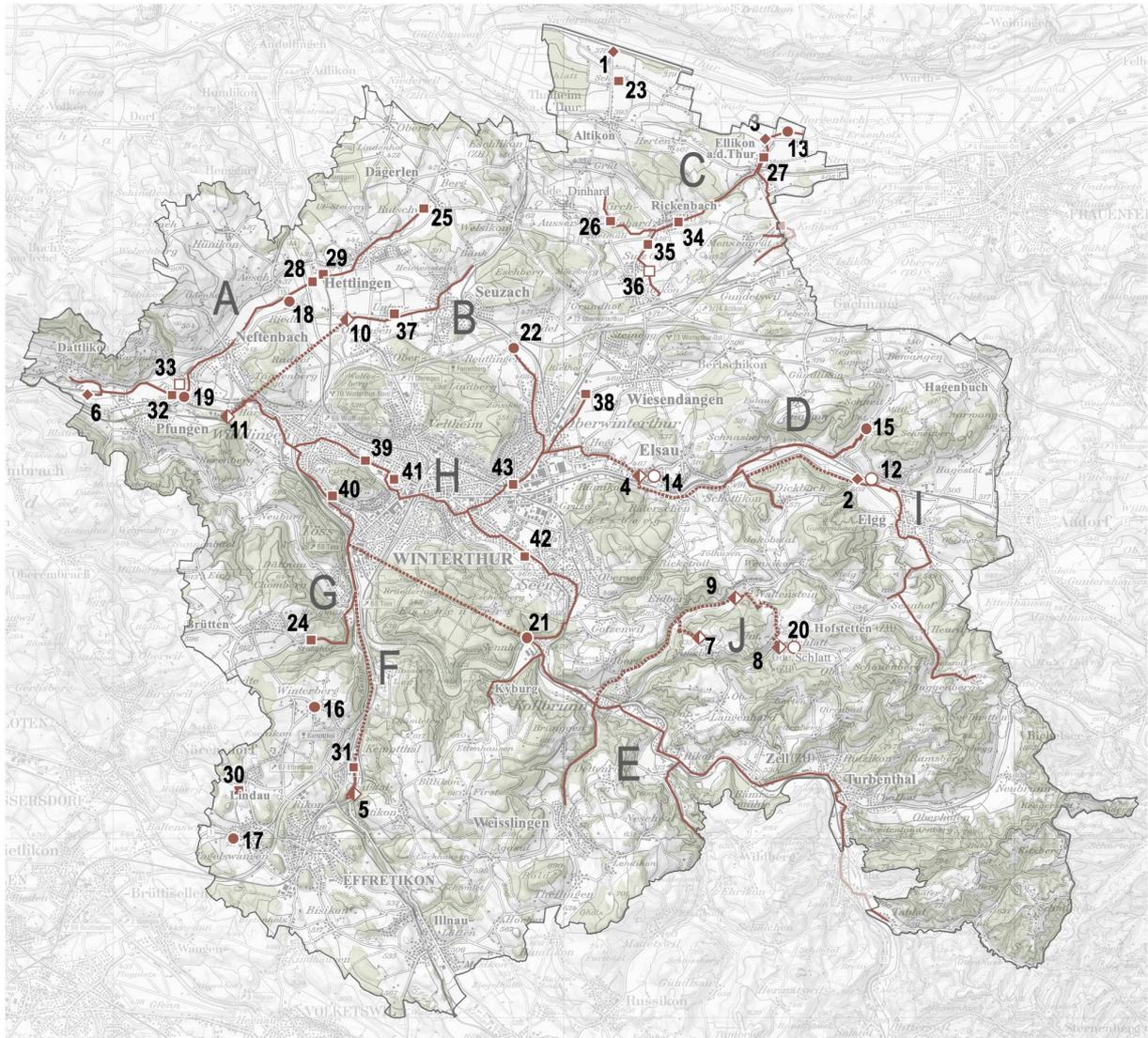
Nr.	Gemeinde	Gebiet	Realisierungsstand
27 23	Altikon	Neunforn	bestehend
28 24	Brütten	Steigacker	bestehend
29 25	Dägerlen	Rutschwil	bestehend
30 26	Dinhard	Kirchdinhard	bestehend
34 27	Ellikon an der Thur	Bruggwisen	bestehend
32 28	Hettlingen	Studenwis I	bestehend
33 29	Hettlingen	Studenwis II	bestehend
34 30	Lindau	Emdwis / Niderwis	bestehend

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Realisierungsstand
35	Lindau	Schoren	geplant
36 31	Lindau	Steig, Grafstal	bestehend
37 32	Neftenbach	Untewiesen I	bestehend
38 33	Neftenbach	Untewiesen II	geplant
39 34	Rickenbach	Schwarzenbach	bestehend
40 35	Rickenbach	Sulz, Brüel	bestehend
44 36	Rickenbach	Sulz	geplant
42 37	Seuzach	Unter-Ohringen	bestehend
43 38	Wiesendangen	Wisenschachen	bestehend
44 39	Winterthur	Flüeli (Veltheim)	bestehend
45 40	Winterthur	Schlosstal (Töss)	bestehend
46 41	Winterthur	Schützenwiese (Altstadt)	geplant bestehend
47 42	Winterthur	Steinacker (Seen)	bestehend
48 43	Winterthur	Talacker (Oberwinterthur)	geplant bestehend

Kanäle, gebietsweise Zusammenfassung

Nr.	Versorgungsgebiet	Bemerkung
A	Dägerlen, Dättlikon, Hettlingen, Neftenbach, Pfungen	
B	Seuzach	Fehlende Anschlussleitung von Seuzach nach Winterthur
C	Dinhard, Ellikon an der Thur, Rickenbach, Wiesendangen	
D*	Elgg , Elsau, Hagenbuch, Winterthur	in-Abklärung
E*	Illnau-Effretikon, Turbenthal, Weisslingen, Winterthur, Zell	
F	Illnau-Effretikon, Winterthur	
G	Brütten, Winterthur	
H	Winterthur	
I	Elgg	langfristige Option: Anschluss an ARA Hard Winterthur
J	Schlatt	

* Die genaue Linienführung kann erst im Detailprojekt festgelegt werden.



- Schmutz- und Mischwasserleitung regional (bestehend / geplant)
- ◆ ◆ Abwasserreinigungsanlage regional (bestehend / aufzuheben)
- ○ Pumpwerk regional (bestehend / geplant)
- □ Regenbecken (Mischsystem) regional (bestehend / geplant)

5.6.3 Massnahmen

a) Kanton (Annahmen)

Der Kanton berät die Gemeinden und Abwasserorganisationen bei Planung, Bau und Unterhalt der Siedlungsentwässerung. Da die Regionalisierung der Abwasserentsorgung im Sinne eines gesamtheitlichen Gewässerschutzes erfolgt (Schutz der Grundwasserströme und Fliessgewässer) unterstützt der Kanton entsprechende Vorhaben aktiv und beteiligt sich finanziell massgeblich an Zusammenschlüssen.

b) Region (Festlegungen)

Die überkommunale Zusammenarbeit in der Abwasserentsorgung wird gefördert. Die Region kann auf Wunsch der Gemeinden Koordinationsaufgaben übernehmen oder mithelfen, geeignete Organisationsformen zu schaffen. Eine Zusammenlegung von Abwasserreinigungsanlagen wird unterstützt.

Die ARA Hard in Winterthur übernimmt einen wesentlichen Anteil der Abwasserbehandlung für die Region. Aufgrund der übergeordneten Vorgaben plant das Klärwerk die Erstellung einer zusätzlichen Reinigungsstufe sowie die Anpassung der bestehenden Anlage zur Eliminierung von Mikroverunreinigungen. Zu diesem Zweck und im Hinblick auf die demografische Entwicklung wird in der Umgebung des Klärwerks Raum für notwendige Erweiterungen bereitgestellt.

c) Gemeinden (Festlegungen)

Die Gemeinden stellen die Siedlungsentwässerung auf dem Gemeindegebiet aufgrund des Generellen Entwässerungsplans (GEP) sicher. Die Leitungen und Anlagen sind sachgerecht zu unterhalten und zeitgerecht zu erneuern sowie bei Bedarf zu ergänzen.

Es werden Anstrengungen unternommen, den Fremdwasserabfluss zur **Kläranlage Abwasserreinigungsanlage** zu reduzieren. Neue Sickerleitungen werden nicht mehr ans Abwasser-Netz angeschlossen. Fürs Regenwasser wird bei Neu- und Umbauten eine Versickerung, bei der Erschliessung von Neubaugebieten und bei der Umnutzung von Arealen eine Versickerung oder separate Ableitung angestrebt.

Die Festlegung bildet die Grundlage für die Trasse- und Raumsicherung durch den Erlass von Baulinien oder Werkplänen.

5.7 Abfall

5.7.1 Ziele

Wiederverwertbare Stoffe (z.B. Glas, Papier, Karton, Baumaterialien) werden über eine effiziente Sammlung der Wiederverwertung zugeführt und in einem möglichst hohen Mass verwertet. Siedlungsabfälle, Bioabfälle und Sonderabfälle werden umweltgerecht entsorgt und soweit möglich energetisch genutzt.

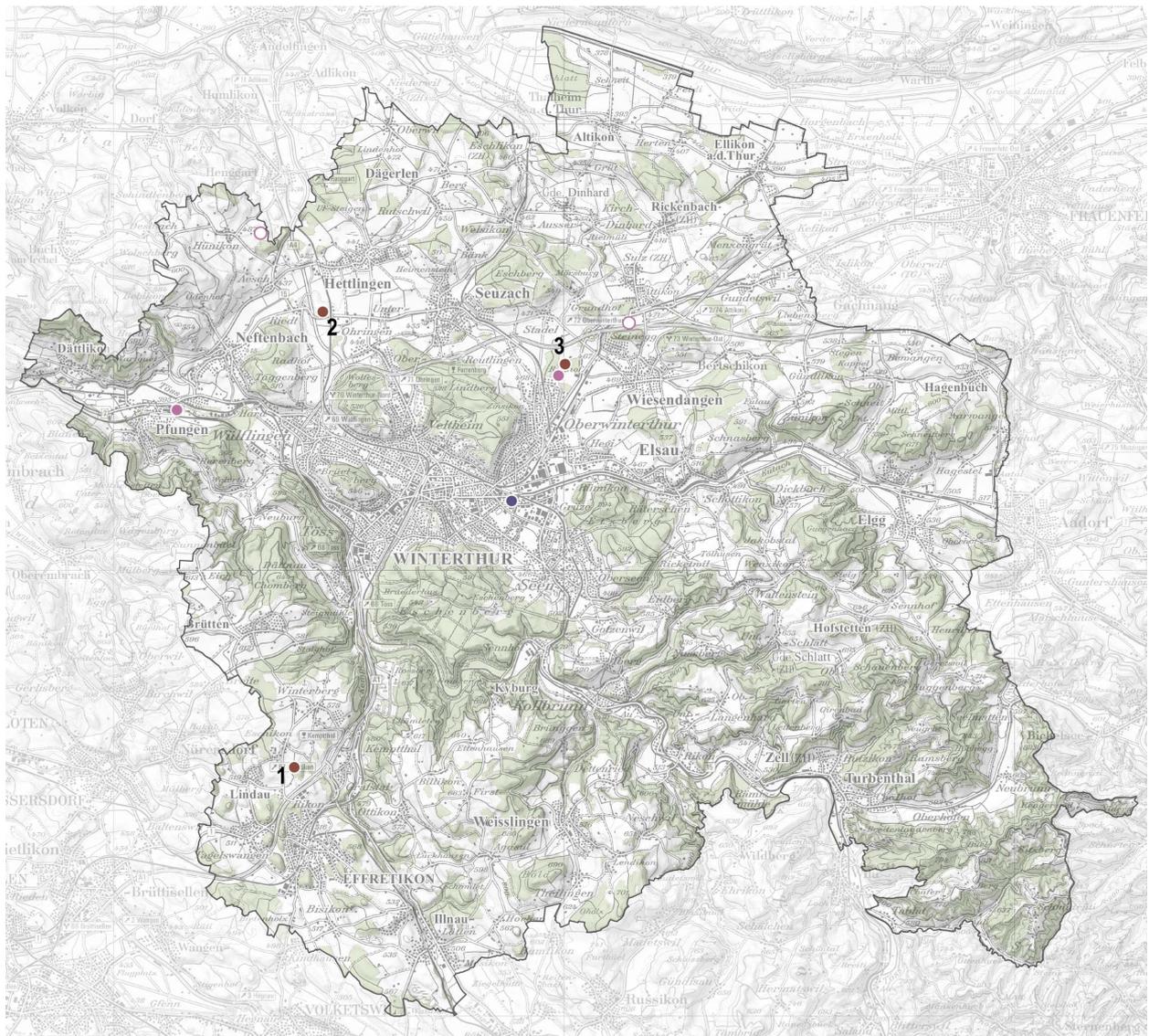
Zu diesem Zweck besteht eine leistungsfähige Infrastruktur, die bis auf Ausnahmefälle innerhalb des Baugebiets realisiert ist.

5.7.2 Karteneinträge

Ergänzend zum kantonalen Richtplan sind die Recyclingbetriebe von regionaler Bedeutung ausserhalb des Siedlungsgebiets bezeichnet.

Recyclingbetriebe

Nr.	Gemeinde	Objekt, Standort (Betreiber)
1	Lindau	Vergärungsanlage, Holgenbüelächerstrasse, Lindau (z.Z. Bio Gas Lindau)
2	Neftenbach	Recyclingbetrieb, Seuzachstrasse, Riet (z.Z. Hs. Mühle Recycling AG)
3	Winterthur	Vergärungsanlage, Deponiestrasse, Oberwinterthur (z.Z. Stadtverwaltung Winterthur)



- Recyclingbetrieb regional bestehend
- Deponie kantonal bestehend
- Deponie kantonal geplant
- Kehrichtverbrennungsanlage kantonal bestehend

5.7.3 Massnahmen

a) Kanton (Annahmen)

In Zusammenarbeit mit den Betreibern sorgt der Kanton für einen umweltgerechten Betrieb der Anlagen.

b) Region (Festlegungen)

-

c) Gemeinden (Festlegungen)

Gemeinden und Private betreiben eine leistungsfähige und umweltgerechte Infrastruktur für das Sammeln und Verwerten von Abfällen und fördern die Wiederverwertung.

Die Festlegungen bilden die Grundlage für die Erarbeitung von Gestaltungsplänen und darauf gestützt für die Erteilung von Baubewilligungen ausserhalb der Bauzone.

6 Öffentliche Bauten und Anlagen

6.1 Ziele

Die öffentlichen Einrichtungen sind für die Funktionsfähigkeit und Attraktivität der Region wichtig und können Impulse für die Entwicklung der Siedlung leisten. Etliche öffentliche Bauten und Anlagen sind regional oder kleinregional organisiert. Regional bedeutende Einrichtungen liegen im Regionalzentrum Winterthur an gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Lagen (Zentrumsgebiete).

6.2 Karteneinträge

a) *Bildung und Forschung*

Ein leistungsfähiges und qualitativ hochstehendes Bildungssystem mit einem breit gefächerten Angebot ist bedeutsam für die Innovationsfähigkeit. Auf regionaler Stufe sind die Angebote der Berufsbildung von zentraler Bedeutung.

b) *Gesundheit*

Im Vordergrund steht die Bedarfsdeckung der Bevölkerung der Region mit allen medizinischen Dienstleistungen. Auf regionaler Stufe sind, neben den ergänzenden Spitaleinrichtungen und Behinderteninstitutionen, die Altersseinrichtungen von entscheidender Bedeutung.

c) *Kultur, Sport, Messe- und Kongresswesen*

Das Angebot im Bereich Kultur und Sport hat eine identitätsstiftende Wirkung in der Region. Diese Einrichtungen verfügen über eine angemessene verkehrliche Erschliessung. Von regionaler Bedeutung sind namentlich die Museen und die grösseren Sportanlagen.

d) *Weitere öffentliche Dienstleistungen*

Von regionaler Bedeutung sind Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung und der Justiz.

Legende (Tabellen nachfolgende Seiten):

*	Bildung und Forschung	H Hochschule	F Fachhochschule
		B Berufsbildung	M Mittelschule
		S Schule / weitere Bildungsinstitution	
Gesundheit	A Akutversorgung mit Notfallstation	S Spezialisierte Klinik	
	P Allgemeine Psychiatrie	R Rehabilitation	
	Z Alterszentrum	K Krematorium	
Kultur, Sport, Messe, Kongresswesen	M Messe und Kongresswesen	K Kultur	
	F Freizeit	S Sport	
Weitere öffentliche Dienstleistungen	J Justiz	S Sicherheit	
	V Verwaltung	W Werkhof	

**	kurzfristig: < 5 Jahre
	mittelfristig: 5–10 Jahre
	langfristig: 10–20 Jahre

6.2.1 Bildung und Forschung

Kantonale Festlegungen

Nr.	Objekt, Standort, Gemeinde	Trägerschaft	Funktion*	Vorhaben	Realisierungs- stand**
1	BBW Berufsbildungsschule Winterthur, Wülflingerstrasse 17, Winterthur (Hauptgebäude)	Kanton Zürich	B		bestehend
2	BBW Berufsbildungsschule Winterthur, Zürcherstrasse 28, Winterthur (Berufsmaturitätsschule)	Kanton Zürich	B		bestehend
3	Konservatorium und Musik- schule, Tössertobelstrasse 1, Winterthur	Kanton Zürich	F		bestehend
4	Kantonsschule im Lee, Rychenbergstrasse 140, Winterthur	Kanton Zürich	M		bestehend
5	Kantonsschule Rychenberg, Rychenbergstrasse 110, Winterthur	Kanton Zürich	M		bestehend
6	ZHAW (Zürcher Hochschule für Angewandte Wissen- schaften), Winterthur	Kanton Zürich	F	Konzentration an den Standorten Sulzer-Areal, St. Georgen und Technikumstrasse	geplant, mittelfristig
7	- St. Georgen Platz				
8	- Sulzer Areal				
8	- Technikumstrasse				
9	Kantonsschule Büelrain, Rosenstrasse 1, Winterthur	Kanton Zürich	M	Ersatz Pavillon, Turnhalle	geplant, kurzfristig
10	Landwirtschaftliche Schule Strickhof, Riedhofstrasse 62, Wülflingen	Kanton Zürich	B		bestehend
11	ETH (Eidgenössische Techni- sche Hochschule), UZH (Universität Zürich), Lindau-Eschikon	Kanton Zürich	H	Zusammenführung Forschungsberei- che ETH, UZH und Berufsschule in ein Bildungs- und For- schungszentrum	bestehend
12	Landwirtschaftliche Schule Strickhof, Lindau-Eschikon	Kanton Zürich	B	Zusammenführung Berufsschule mit den Forschungsbe- reichen der ETH und UZH	bestehend
13	BFS (Berufsfachschule) Win- terthur, Winterthur	Kanton Zürich	B	Neubau mit Turnhal- len, Tösstalstrasse	geplant, mittelfristig

Regionale Festlegungen

Nr.	Objekt, Standort, Gemeinde	Trägerschaft	Funktion* Vorhaben	Realisierungs- stand**
14	ZAG (Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen), Turbinenstrasse 5, Winterthur	Kanton Zürich	B	bestehend
15	Wirtschaftsschule KV Winterthur, Tösstalstrasse 37, Winterthur	Kanton Zürich	B	bestehend
16	MSW-Winterthur (Lehrwerkstätten für Mechanik, Feinmechanik und Elektronik) - Zeughausstrasse 56	Stadt Winterthur	B	bestehend
17	- Hörnlistrasse 33			
18	Schweizerische Technische Fachschule, Schlossstr. 139, Winterthur	Stiftung STFW	B	bestehend
19	Sonderschule für cerebral gelähmte Kinder (Maurerschule), Unt. Deutweg 83, Winterthur	Stadt Winterthur	S	bestehend
20	Heilpädagogische Sonderschule, Florenstrasse 11, Winterthur	Stadt Winterthur	S	bestehend
21	Krankenpflegeschule am Kantonsspital Winterthur, Albanistrasse 24, Winterthur	Kanton Zürich	B	bestehend
22	Schule für Pflegeberufe (Pflegeassistenten), Tösstalstrasse 53, Winterthur	Stadt Winterthur	B	bestehend
23	Einführungskurszentrum für Maurer, Alteffretikerstrasse 44, Illnau-Effretikon	Baumeisterverband	B	bestehend
24	Einführungskurszentrum für Elektriker, Bungertenstrasse 47, Illnau-Effretikon	Kant. Verband Zürcher Elektro-Installationsfirmen	B	bestehend
25	Berufsbildungszentrum (swissmechanic), Vogelsang, Breitstrasse 11, Illnau-Effretikon	Swissmechanic	B	bestehend
26	Schulheim, Bahnhofstrasse 35/37, Elgg	Verein	S	bestehend
27	Pädagogisches Zentrum Pestalozzihaus, Alte St. Gallerstrasse 1, Elsau-Räterschen	Verein	S	bestehend
28	Heilpädagogische Sonderschule, Schulstrasse 7, Turbenthal	Primarschule	S	bestehend

6.2.2 Gesundheit

Kantonale Festlegungen

Nr.	Objekt, Standort, Gemeinde	Trägerschaft	Funktion*	Vorhaben	Realisierungs- stand**
1	Kantonsspital Winterthur, Brauerstrasse 15 (inkl. Kantonsapotheke KAW, Brauerstrasse 17), Winterthur	Kanton Zürich	A	Ersatzneubau und Er- weiterung	geplant, kurz- bis mittelfristig
2	Kinder- und Jugendpsychiatri- scher Dienst des Kantons Zürich, Regionalstelle Winterthur, Rosenrain 17, Winterthur	Kanton Zürich	P		bestehend
3	Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland (Klinik Schlosstal), Wieshofstrasse 102, Winterthur	Kanton Zürich	P	Erweiterung und Standortverlagerung Standort Embrach an Standort Schlosstal	geplant, kurzfristig
4	Modellstation Somosa (Jugendheim), Zum Park 20, Winterthur	Stiftung Entwick- S lungspsychiatrie des jungen Er- wachsenenalters			geplant
5	Forel Klinik (Heilstätte), Islikonstrasse 5, Ellikon an der Thur	Privat	S		bestehend

Regionale Festlegungen

Nr.	Objekt, Standort, Gemeinde	Trägerschaft	Funktion*	Vorhaben	Realisierungs- stand**
6	Privatklinik Lindberg, Schickstrasse 11, Winterthur	Privat, Genolier Swiss Medical Network	A		bestehend
7	Brühlgutstiftung für Behinderte, Brühlbergstrasse 6, Winterthur	Brühlgut Stiftung	S		bestehend
8	Brühlgutstiftung für Behinderte (Wyden), Euelstrasse 48, Winterthur	Brühlgut Stiftung	S		bestehend
9	Männer- und Frauenwohnheim der Heilsarmee, Wartstrasse 40/42, Winterthur	Heilsarmee	S		bestehend
10	Alterszentrum Adlergarten, Adlerstrasse 2, Winterthur	Stadt Winterthur	Z		bestehend
11	Alterszentrum Oberi, Stadler- strasse 162–164, Winterthur	Stadt Winterthur	Z		bestehend
12	Alterszentrum Brühlgut, Wald- hofstrasse 1, Winterthur	Stadt Winterthur	Z		bestehend
13	Alterszentrum Neumarkt, Neumarkt 6, Winterthur	Stadt Winterthur	Z		bestehend
14	Alterszentrum Rosental, Rosentalstrasse 65, Winterthur	Stadt Winterthur	Z		bestehend

Nr.	Objekt, Standort, Gemeinde	Trägerschaft	Funktion *	Vorhaben	Realisierungs- stand**
15	Alterszentrum St. Urban, Seenerstrasse 191, Winterthur	Stadt Winterthur	Z		bestehend
16	Seniorenzentrum Wieseng- rund, Wülflingerstrasse 7, Win- terthur	Stadt Winterthur	Z		bestehend
17	Seniorenresidenz Konradhof Konradstrasse 7, Winterthur	Stiftung Atlas	Z		bestehend
18	Altersheim Maiengarten, Gündlikon 21, Bertschikon	Privat, Alters- und Pflegeheim Maiengarten AG	Z		bestehend
19	Wohn- und Arbeitsheim Birkenhof-Berg, Birkenweg 7, Berg (Dägerlen)	Stiftung Birken- hof Berg	S		bestehend
20	Pflegezentrum Eulachtal, Vor- dergasse 3, Elgg	Gemeinnützige Stiftung Eulachtal	Z		bestehend
21	Zentrum zur Sonne, Elsauerstrasse 22, Elsau	Gemeinnützige Stiftung Eulachtal	Z		bestehend
22	Staub/Kaiser-Haus, Rümikon, Elsau	Gemeinnützige Stiftung Eulachtal	Z		bestehend
23	Alterszentrum Bruggwiesen, Märtplatz 19, Illnau-Effretikon	Stadt Illnau-Effretikon	Z		bestehend
24	Behindertenheim Ilgenmoos, Bachwies 6, Illnau-Effretikon	Stiftung Ilgenhalde	S		bestehend
25	Alterszentrum im Geeren, Kirchhügelstrasse 5, Seuzach	Zweckverband 12 Gemeinden	Z	Ausbau vorgesehen	bestehend
26	Beatus-Heim, Sozialtherapeuti- sche Begleitung u. Förderung, Kirchgasse 9, Seuzach	Verein Beatus- Heim für seelen- pflegebedürftige Erwachsene	S		bestehend
27	Alters- und Pflegeheim Im Spiegel, Im Spiegel 5, Rikon	Zweckverband Turbenthal, Wila, Wildberg, Zell	Z		bestehend
28	Heim und Werkstätte für Hör- behinderte (Stiftung Schloss), St. Gallerstrasse 21, Turbent- hal	Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft	Z		bestehend
29	Alterspflegeheim Lindehus, Lindenweg 2, Turbenthal	Zweckverband Turbenthal, Wila, Wildberg, Zell	Z		bestehend
30	Behindertenheim Steinegg, Wasserfuristrasse 49, 51, 96, Wiesendangen	Stiftung Steinegg	S		bestehend
31	Pflegewohngruppe Wiesenthal, Schulstrasse 6a, Wiesendan- gen	Gemeinnützige Stiftung Eulach- tal	Z		bestehend
32	Heimstätte Rämismühle, Mühlestrasse 8, Rämismühle	Verein	Z		bestehend

6.2.3 Kultur, Sport, Messe- und Kongresswesen

Kantonale Festlegungen

Nr.	Objekt, Standort, Gemeinde	Trägerschaft	Funktion*	Vorhaben	Realisierungs- stand**
1	Sammlung Oskar Reinhart am Römerholz, Haldenstrasse 95, Winterthur	Bund	K		bestehend
2	Technorama (Swiss Science Center), Technoramastrasse 1, Winterthur	Stiftung Tech- norama	F		bestehend
3	Zentrum für Leistungs- und Breitensport (IZLB), Deutweg, Winterthur	Privat	S	Neubau	geplant, kurzfristig
4	Fotomuseum, Grünenstrasse 44, Winterthur	Stiftung Fotomuseum Winterthur	K		bestehend

Regionale Festlegungen

Nr.	Objekt, Standort, Gemeinde	Trägerschaft	Funktion*	Vorhaben	Realisierungs- stand**
5	Museum Oskar Reinhart, Stadthausstrasse 6, Winterthur	Stadt Winter- thur / Stiftung Oskar Rein- hart	K		bestehend
6	Stadttheater, Theaterstrasse 4, Winterthur	Stadt Winterthur	K		bestehend
7	Kunstmuseum, Naturwissen- schaftliche Sammlung, Museumstrasse 52, Winterthur	Stadt Winterthur / Verein	K	Teilweise Verlegung geplant	bestehend
8	Stadtbibliothek, Obere Kirchgasse 6, Winterthur	Stadt Winterthur	K	Teilweise Verlegung geplant	bestehend
9	Münzkabinett, Lindstrasse 8, Winterthur	Stadt Winterthur / Verein	K	Teilweise Verlegung geplant	bestehend
10	Gewerbemuseum, Kirchplatz 14, Winterthur	Stadt Winterthur	K		bestehend
11	Museum Lindengut, Römerstrasse 8, Winterthur	Stadt Winter- thur / Histori- scher Verein Winterthur	K		bestehend
12	Konzertsaal Stadthaus, Stadthausstrasse 4a, Winterthur	Stadt Winterthur	K		bestehend
13	Sommertheater Strauss, Stadthausstrasse 8a, Winterthur	Stadt Winter- thur / Privat	K		bestehend

Nr.	Objekt, Standort, Gemeinde	Trägerschaft	Funktion *	Vorhaben	Realisierungs- stand**
14	Museum Schloss Hegi, Sammlung, Hegifeldstrasse 125/127, Winterthur	Stadt Winter- thur / Verein Schloss Hegi	K		bestehend
15	Museum Schloss Mörsburg, Sammlung, Stadel, Winterthur	Stadt Winter- thur / Histori- scher Verein Winterthur	K		bestehend
16	Museum Villa Flora (Sammlung Hahnloser), Tösstalstrasse 44, Winterthur	Kunstverein	K	Ausbau vorgesehen	bestehend
17	Mehrzweckanlage Teuchel- weiher, Wildbachstrasse 16, Winterthur	Stadt Winterthur	M		bestehend
18	Museum Schloss Kyburg	Kanton Zürich	K		bestehend
19	Hallenbad Freibad Geiselweid, Pflanzschulstrasse 6A, Winterthur	Stadt Winterthur	S		bestehend
20	Leichtathletikstadion Deutweg, Winterthur	Stadt Winterthur	S		bestehend
21	Kunsteisbahn Deutweg, Winterthur	Stadt Winterthur	S		bestehend
22	Fussballstadion Schützenwiese, Winterthur	Stadt Winterthur	S		bestehend
23	Wildpark Bruderhaus, Eschenberg, Winterthur	Stadt Winterthur	F		bestehend
24	Sternwarte Eschenberg, Winterthur	Privat (AGW) Astronomische Gesellschaft Winterthur	F		bestehend
25	Eulachhalle (Sport & Events), Wartstrasse 73, Winterthur	Eulachhallen AG	S		bestehend
26	Sportzentrum Eselriet, Sportplatzstrasse 4, Illnau-Effretikon	Stadt Illnau- Effretikon	S		bestehend
27	Sportanlage Wani, Pfungen	Dättlikon, Neftenbach, Pfungen	S		geplant
28	Schlossscheune, St. Gallerstrasse 6, Turbenthal	Gemeinde Turbenthal	K		geplant

6.2.4 Weitere öffentliche Dienstleistungen

Kantonale Festlegungen

Nr.	Objekt, Standort, Gemeinde	Trägerschaft	Funktion*	Vorhaben	Realisierungs- stand**
1	Bezirksgebäude, Bezirksanwaltschaft, Statthalteramt und Bezirksgefängnis, Hermann Götz-Str. 24, Winterthur	Kanton Zürich	J	Ausbau vorgesehen	bestehend
2	Sozialversicherungsgericht, Lagerhausstrasse 19, Winterthur	Kanton Zürich	J		bestehend
3	Strassenverkehrsamt, Taggenbergstrasse 1, Winterthur	Kanton Zürich	V		bestehend
4	Fernmeldedirektion, Wartstrasse, Winterthur	Bund	J		bestehend
5	Fernmeldezentrum, Seen	Bund	J		bestehend

Regionale Festlegungen

Nr.	Objekt, Standort, Gemeinde	Trägerschaft	Funktion*	Vorhaben	Realisierungs- stand**
6	Bezirksgefängnis, Abt. Halbgefängenschaft, Palmstrasse 2, Winterthur	Kanton Zürich	J		bestehend
7	Autobahnpolizei, Schaffhauserstrasse 215, Winterthur	Kanton Zürich	J		bestehend
8	Post Regionalzentrum, Bahnhofplatz, Winterthur	Bund	V		bestehend
9	KAPO Übungsplatz inkl. Schiessanlage, Elgg/Hagenbuch	Bund	J		bestehend
10	Unterkunftsgebäude, Wildbachstrasse, Winterthur	Stadt Winterthur	V		bestehend
11	Zivilschutzausbildungszentrum (regionale Reparaturstelle), Rudolf Dieselstrasse 8, Winterthur	Stadt Winterthur	V		bestehend
12	Zivilschutzausbildungszentrum Ohrbühl, Fröschenweidstrasse 14, Winterthur	Stadt Winterthur	V		bestehend
13	ASTRA Filiale Winterthur, Grüzefeldstrasse 41, Winterthur	Kanton Zürich	V		bestehend

Nr.	Objekt, Standort, Gemeinde	Trägerschaft	Funktion*	Vorhaben	Realisierungs- stand**
14	Berufsfeuerwehr, Zeughausstrasse 60, Winterthur	Stadt Winterthur	S		bestehend
15	Polizeigebäude, Obermühlestrasse, Winterthur	Stadt Winterthur	S		geplant, mittelfristig
16	Polizeigebäude, Schulstrasse 24, Wiesendangen	Kantonspoli- zei	S		bestehend
17	Werkhof AWEL, Riethofstrasse 5, Hettlingen	Kanton Zürich	↘W		bestehend
18	Werkhof AWEL, Alte Tösstalstrasse 4, Rämismühle-Zell	Kanton Zürich	↘W		bestehend
19	Nasslager Unterwiesen, Neftenbach	Gemeinde Neftenbach	W	Nasslagerplatz im Ereignisfall	geplant, nur tempo- räre Nutzung

6.3 Massnahmen

a) Kanton (Annahmen)

Der Kanton erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Region und den Gemeinden die fachübergreifenden Gebietsplanungen. Der Kanton setzt Gestaltungspläne für Bauten und Anlagen fest (vgl. § 84 Abs. 2 PBG), die in den regionalen Richtplänen enthalten sind.

b) Region (Festlegungen)

Die Region wirkt bei den kantonalen Gebietsplanungen mit. Die Region erarbeitet bei Bedarf bei gemeindeübergreifenden Vorhaben mit.

c) Gemeinden (Festlegungen)

Die Gemeinden scheiden bei Bedarf in der Bau- und Zonenordnung eine Zone für öffentliche Bauten aus.

Für die Bauten und Anlagen (Neubau, Erweiterungen) bildet die Festlegung die Rechtsgrundlage für Bauten ausserhalb der Bauzonen sowie für die Standortsicherung (Landerwerb bestehender und geplanter Bauten und Anlagen mittels Werkplan).